

©

# Schwazer Bergbau

v. 1904

## im fünfzehnten Jahrhundert.

---

Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte.

---

Von

**Dr. Stephen Worms**  
F.-Pr.-Sekretär im k. k. Handelsministerium.



Wien, 1904.

**Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung**  
I., Kohlmarkt 20.

Econ 7745.20

Walcott und

---

Buchdruckerei der Manz'schen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

## Vorwort.

---

Seit mehr als zwölf Jahren habe ich mich mit der Sammlung und Sichtung der erhaltenen Urkunden über das Bergwesen in den deutsch-österreichischen Alpenländern von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1600 befaßt und glaube das wichtigste Material abschriftlich in Händen zu haben.

Ich habe bei meinen Nachforschungen bisher folgende Archive und Handschriftensammlungen benützt:

Im Inlande: das k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, das k. k. Hofkammerarchiv, die Handschriftensammlung der k. k. Hofbibliothek, die Archive des k. k. Ministeriums des Innern, des k. k. Finanzministeriums, des k. k. Ackerbauministeriums, der k. k. Statthalterei und des n.-ö. Landesausschusses in Wien, das k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck, die Handschriftensammlung des Ferdinandeums in Innsbruck, die Archive der Bergverwaltungen in Hall (Tirol), Kitzbüchl, Schwaz und Klausen, das Archiv der k. k. Berghauptmannschaft Klagenfurt, die Handschriftensammlung des historischen Vereines für Kärnten, das Archiv des Joanneums in Graz, das k. k. Statthalterei-Archiv daselbst, das fürstlich Schwarzenberg'sche Archiv in Murau, die Archive der Salinenverwaltungen Gmunden, Ebensee und Ischl, das Archiv des Museums in Salzburg, das k. k. Statthalterei-Archiv in Zara und mehrere kleinere Handschriftensammlungen und Bibliotheken;

Im Auslande: das königlich bayerische allgemeine Reichsarchiv in München und die Handschriftensammlung der königlichen Hof- und Staatsbibliothek in München.

Ich beabsichtige, die für die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Forschung bedeutendsten Urkunden des ungeheueren Materials, das sich bei mir aufgespeichert hat, in einer umfassenden Sammlung herauszugeben und hoffe, in kurzem mit der Veröffentlichung an geeigneter Stelle zu beginnen.

Die folgende Untersuchung, in welcher ich einen Beitrag zur Geschichte des Schwarzen Bergbaues im ersten Jahrhundert seines Bestehens zu geben trachte, ist die Bearbeitung eines kleinen Ausschnittes aus den von mir gesammelten Urkunden.

Zur selbständigen Veröffentlichung dieses Beitrages bestimmten mich insbesondere zwei Momente: erstens der Wunsch, mir die Priorität in der Herausgabe der unten abgedruckten Urkunden zu sichern, die meines Wissens sämtlich bis auf den Gossensasser Bergbrief vom Jahre 1427 noch unediert sind, zweitens das Erscheinen des Buches v. Wolfskron's: Die Tiroler Erzbergbaue 1301—1665, Innsbruck, Wagner, 1903.

Dieses Buch enthält leider so vielfache Misverständnisse der Quellen, unrichtige Zitate und Angaben über die archivalischen Bestände, sowie irrite Lesungen, daß es für weitere Forschungen bedenklich wäre, sich ohne genaue Nachprüfung auf die dort gegebene Basis zu stützen.

Ich halte es für meine Pflicht, so rasch als möglich die Irrtümer v. Wolfskron's zunächst für den größten Tiroler Bergbau der bezeichneten Zeit auf Grund des in meinen Händen befindlichen Materials zu berichtigen.

Ich möchte es hiebei nicht unterlassen, dem tiefsten Bedauern Ausdruck zu geben, daß es dem verewigten Verfasser, den ich persönlich kannte und hochschätzte, nicht mehr gegönnt war, seine langjährige mühevolle Arbeit zu sichten, zu überprüfen und zu vertiefen, da sie hiervon zweifellos eine sehr wertvolle Leistung geworden wäre.

Der Beitrag zur Geschichte des Montanwesens, den ich hiermit veröffentlichte, kann selbstverständlich keinen An-

spruch auf erschöpfende Vollständigkeit erheben; das archivalische Material ist so groß, daß jede intensivere Durchforschung desselben bisher nicht Beachtetes zum Vorschein bringt. Ich behalte mir deshalb die Ergänzung der nachstehenden Ausführungen vor.

Bei der Untersuchung und Beschreibung der Urkunden wurde ich von den Herren Professoren Oswald Redlich, v. Voltolini und in ganz besonders unermüdlicher und aufopfernder Weise von Herrn Professor Steinherz sowie von den Herrn Archivaren Dr. Lampel vom k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien und Dr. Karl Klaar vom k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck unterstützt.

Die Schreibweise der Urkunden wurde, wo es für die Wortform ganz unbedenklich erschien, vereinfacht, doch bin ich dabei möglichst konservativ vorgegangen. Die Orthographie der Handschriften des 15. Jahrhunderts wurde, obwohl es sich größtenteils um Kopien handelte, fast unverändert beibehalten, da das Bergwesen seine eigene technische, für jene Zeit nicht völlig klargestellte Sprache hat und mit Rücksicht hierauf die möglichst genaue Wiedergabe der Vorlage von Wert schien. — —

In den zwölf Jahren, welche die Konzentrierung des in meinen Händen befindlichen Materials in Anspruch nahm, hat sich gleichzeitig eine so ungeheure Dankesschuld angestellt, daß ich außer stande bin, allen Persönlichkeiten, welche mich gütig förderten, namentlich meinen Dank auszusprechen.

Ich bitte deshalb Alle, welche mich unterstützten, den Ausdruck meiner tiefsten Dankbarkeit entgegennehmen zu wollen.

Zu ganz besonderem Danke bin ich bei der vorliegenden Untersuchung außer den bereits genannten Herren verpflichtet:

Seiner Durchlaucht Herrn Adolf Josef Fürsten zu Schwarzenberg für die gütige Erlaubnis zur Benützung des

Murauer Archivs; Ihren Exzellenzen dem Herrn Finanzminister Dr. Eugen Ritter von Böhm-Bawerk und dem Herrn Unterrichtsminister Dr. Ritter von Hartel; Seiner Exzellenz Herrn Sektionschef Dr. Theodor von Inama-Sternegg; dem Vorstande des k. k. Hofkammerarchivs Herrn Sektionschef Dr. von Tháloczy; dem Vorstande des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien Herrn Hofrat Dr. Winter, der mich in einer langen Reihe von Jahren ebenso unermüdlich als gütig förderte; Herrn Prälaten Sektionsrat Dr. Schrauf, Herrn Hofrat Franz v. Wieser in Innsbruck, Herrn Hofrat Josef v. Zahn in Graz, Herrn Ministerialrat im Ackerbauministerium v. Webern, Herrn Sektionsrat Dr. Kreyczi vom Hofkammerarchiv, Herrn Dr. R. v. Jaksch in Klagenfurt, sowie den Herrn Dr. Kretschmayr und Dr. Wilhelm vom Archiv des Ministeriums des Innern.

Ganz unmöglich ist es mir, dem Archivdirektor des k. k. Statthalterei-Archivs Innsbruck Herrn Professor Dr. Mayr meinen Dank in wenig Worten auszusprechen. Ich verdanke es nur seinem stets gleich liebenswürdigen, fachkundigen außerordentlichen Entgegenkommen, daß ich in der Lage war, neben meinen amtlichen Berufsgeschäften meine historischen Nachforschungen fortzuführen und zu einem Abschluße zu bringen.

Ferner bitte ich die Leitung des Ferdinandeums in Innsbruck sowie die Direktionen der königlich bayerischen Hof- und Staatsbibliothek in München und des königlich bayerischen allgemeinen Reichsarchivs in München, meinen wärmsten Dank für die mir gewährte Unterstützung entgegennehmen zu wollen; insbesondere bin ich dem letzteren Archiv für die außerordentlich präzisen und rasch erteilten Auskünfte verpflichtet.

Wien, April 1904.

Dr. Stephen Worms.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
§ 1. Die Entstehungszeit des Schwazer Bergbaues . . . . .	1
<b>Erstes Kapitel.</b>	
Die ursprüngliche Organisation des Schwazer Bergwesens.	
§ 2. Die Schaffung der Grundlagen für den Bergwerksbetrieb . . . . .	17
§ 3. Die Organisation der Unternehmer . . . . .	22
§ 4. Betriebszwang und Betriebsvorschriften . . . . .	26
§ 5. Die Bergwerksabgaben . . . . .	28
§ 6. Die Arbeiterverhältnisse . . . . .	33
§ 7. Die weitere Entwicklung unter Herzog Friedrich . . . . .	35
<b>Zweites Kapitel.</b>	
Die Ausgestaltung der Schwazer Wirtschaftsorganisation um die Mitte des 15. Jahrhunderts.	
§ 8. Die erste Ordnung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse unter Herzog Siegmund . . . . .	43
§ 9. Die allgemeine Regelung der Bergbauverhältnisse zu Schwaz im Jahre 1449 . . . . .	49
§ 10. Die Bergwerksabgaben und die Silbereinlösung . . . . .	64
<b>Drittes Kapitel.</b>	
Die Bergbauverhältnisse zu Schwaz 1450 bis 1468.	
§ 11. Die erste Anleihe auf die Bergwerkseinkünfte . . . . .	69
§ 12. Die Ordnung des Holzbezuges für den Tiroler Bergbau . . . . .	71
§ 13. Die Abänderung der Unternehmungsvorschriften des Schladdinger Bergbriefes . . . . .	73
§ 14. Die Entwicklung der übrigen Verhältnisse . . . . .	82
<b>Viertes Kapitel.</b>	
Die Gestaltung der Bergbauverhältnisse bis zum Regierungsantritte Maximilians I.	
§ 15. Der allgemeine Charakter dieser Periode . . . . .	85
§ 16. Die Weiterentwicklung der Unternehmungs- und Betriebsorganisation . . . . .	87
§ 17. Die Arbeiterschaft und ihre Stellung . . . . .	91

U r k u n d e n .

	Seite
Nr. 1. Bergordnung Herzog Friedrichs IV. für Gossensass. 1427, Juni 26, Sterzingen . . . . .	99
Nr. 2. Erlass der Anna von Braunschweig an den Bergrichter zu Gossensass Conrad Strewn wegen pünktlicher Entrichtung der Bergwerksabgaben von den Neufunden. 1428, Jänner 28, Neustadt . . . . .	104
Nr. 3. Bitte der Bergleute zu Gossensass an Herzog Friedrich um Bestätigung des Bergbriefes vom 26. Juni 1427 und um mehrere Anordnungen zur Regelung der Bergbauverhält- nisse. Ohne Datum (1429) . . . . .	105
Nr. 4. Bitte des Bergrichters zu Gossensass an den Landesfürsten, dass die Geschworenen zu Sterzingen ihm den Eid leisten sollen, wie dies zu Schwaz geschehe, und Bericht wegen anderweitiger Verfügungen. Ohne Datum (vor 1440) . . .	107
Nr. 5. Bitte der Bergleute von Schwaz um Feststellung der Kom- petenz des Fröners und Bergrichters sowie um Abstellung verschiedener Mängel. Ohne Datum (vor 1440) . . . . .	108
Nr. 6. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz. 1447, August 10, Innsbruck . . . . .	110
Nr. 7. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz. 1449, Juli 26, Innsbruck. a) Konrad Kuchenmaisters und Rudolf Jaufners Erfindung und Erläuterung. Ohne Datum . . . . .	111
b) Herzog Siegmund bestätigt die vorstehende Erfindung. 1449, Juli 26. Innsbruck . . . . .	127
Nr. 8. Herzog Siegmund bewilligt als Einlösung für die Mark ge- branntes Silber Wiener Gewicht auf fünf Jahre sechseinhalb Gulden Rheinisch. 1449, Juli 28, Innsbruck . . . . .	129
Nr. 9. Die Bergleute von Gossensass und Schwaz begehren von Herzog Siegmund die Bestätigung ihrer Freiheiten. Ohne Datum (zirka 1450) . . . . .	130
Nr. 10. Gegenbrief des Ludwig Meuting, Bürgers zu Augsburg, und seiner Gesellschaft über das Herzog Siegmund gegebene Darlehen per 35.000 Gulden Rheinisch gegen Überlassung der zu Schwaz und Gossensass und sonst in Tirol erzeugten Silber zum Preise per acht Gulden Rheinisch weniger ein Ort die Mark. 1456, Jänner 1, Innsbruck . . . . .	132
Nr. 11. Holzordnung für die Tiroler Bergwerke. Ohne Datum (um 1460)	135
Nr. 12. Gutachten von neun Gewerken über die Ordnung der Bergbau- verhältnisse zu Schwaz. Ohne Datum (um 1461) . . . . .	139

— IX —

	Seite
Nr. 13. Gutachten der Geschworenen, Gewerken und der Berggemeinde zu Schwaz über die Regelung der Bergbauverhältnisse. Ohne Datum (um 1461) . . . . .	144
Nr. 14. Gutachten des Bergrichters und der Geschworenen zu Gossensass über die Ordnung der Schwazer Verhältnisse und die Abänderung des Schladminger Bergbriefes. Ohne Datum. Überreicht 1468, Juli 14 . . . . .	148
Nr. 15. Bergordnung Herzog Siegmunds für Schwaz. 1474, Jänner 7, Innsbruck . . . . .	152
Nr. 16. Herzog Siegmunds Instruktion für die Bergbeamten zu Schwaz. 1477, September 27, Innsbruck . . . . .	158
Nr. 17. Erzherzog Siegmunds Ordnung über die Beschwerden der Schmelzer und Bergwerksgesellschaft zu Schwaz. 1479, Februar 2, Innsbruck . . . . .	162
Nr. 18. Erzherzog Siegmunds Ordnung der Arbeitsverhältnisse zu Schwaz. 1485, März 26, Innsbruck . . . . .	164
Nr. 19. Abschied Erzherzog Siegmunds auf die Beschwerden der Knappen zu Schwaz. 1485, Juni 25, Innsbruck . . . . .	167
Nr. 20. Ordnung Erzherzog Siegmunds über das Verleihen der verlegenen Stollen und Schurfe zu Schwaz. 1485, Oktober 17, Innsbruck . . . . .	171
Produktionsstatistik . . . . .	173
Namenregister zu den Urkunden . . . . .	174
Autorenregister . . . . .	176

## Verzeichnis der für die nachstehende Arbeit benützten Archive und Handschriftensammlungen.

---

Handschriftensammlung der k. k. Hofbibliothek Wien.  
Archiv des k. k. Ministeriums des Innern.  
K. k. Statthaltereiarchiv Innsbruck.  
Ferdinandeum Innsbruck.  
Archiv der Bergverwaltung Klausen.  
Archiv der Bergverwaltung Kitzbüchl.  
Fürstlich Schwarzenberg'sches Archiv Murau.  
Königl. bayerisches allgemeines Reichsarchiv München.  
Handschriftensammlung der königl. Hof- und Staatsbibliothek  
München.

---

## § 1.

### Die Entstehungszeit des Schwazer Bergbaues.

Die wertvollsten Forschungen über die Zeit, in welcher der Bergwerksbetrieb in Schwaz und speziell der Bergbau am Falkenstein begonnen wurde, datieren aus dem 18. Jahrhundert. Trotzdem damals das (später verbrannte) Schwazer Archiv noch bestand, das Material also ein viel reicheres war als das heute erhaltene, haben die Untersuchungen zu keinem präzisen Ergebnisse geführt.

Lori hat in der Einleitung zu seiner im Jahre 1764 erschienenen Bergrechtssammlung erklärt, daß im Jahre 1448 „die Bergwerke zu Schwaz entdecket“ wurden.<sup>1)</sup> Der beste Geschichtsschreiber des tirolischen Bergbaues, v. Sperges, hob zwar in seiner, ein Jahr nach Lori's Sammlung veröffentlichten tirolischen Bergwerksgeschichte<sup>2)</sup> hervor, daß bereits vor 1448 Bergbau in Schwaz betrieben wurde, erklärte jedoch, daß, insbesondere am Falkenstein, der Bergbau, wohl erst nach diesem Jahr in größerem bergmännischen Stile in Angriff genommen wurde und daß die ersten Berggesetze Herzog Siegmunds vom Jahre 1449 seien.<sup>3)</sup> Dieser letzteren Behauptung gegenüber hat bereits Wagner in seinem „Corpus juris metallici“<sup>4)</sup> darauf aufmerksam gemacht, daß in der Schwazer Bergordnung vom Jahre 1468 auf zwei Urkunden, eine vom Jahre 1447 und eine vom Jahre 1448, hingewiesen werde, wobei er der Vermutung Ausdruck gab,

<sup>1)</sup> Sammlung des bayrischen Bergrechts, München 1764, Lorenz Richter, pag. XXXV.

<sup>2)</sup> Wien, Joh. Thomas v. Trattner 1765.

<sup>3)</sup> a. a. O. pag. 75 und 76.

<sup>4)</sup> Leipzig, Johann Samuel Heinsius 1791, pag. XV.

daß diese letztere identisch mit der bei v. Sperges S. 219 angeführten Urkunde „vom St. Jakobstage 1449“ sei.<sup>1)</sup>

Damit war wohl die oben angeführte positive Behauptung Lori's widerlegt, aber im ganzen nicht viel mehr Licht in die Frage gebracht, wann der Schwazer Bergbau seinen Anfang genommen habe.

Bei diesen Feststellungen blieb es im wesentlichen durch anderthalb Jahrhunderte. Auf dieser Basis stehen auch Schmoller's Forschungen, der im Anschlusse an die Untersuchungen v. Sperges' erklärte, daß der Bergbau in Schwaz erst von 1448 an Bedeutung zu erhalten anfing.<sup>2)</sup> Erst in allerneuester Zeit wurde hievon abgewichen und hat v. Wolfskron die Behauptung aufgestellt, daß der Bergbau am Falkenstein zu Schwaz im Jahre 1421 begann.<sup>3)</sup> Die Begründung dieser Behauptung zeigt jedoch, daß v. Wolfskron sich über die Bedeutung seiner Quelle und ihre Diktion nicht im klaren war. Der genannte Autor stützt nämlich seine Anschaugung darauf, daß in der Sammlung der Innsbrucker Kopialbücher, „Embieten und Bevelch“ für das Jahr 1571 die Bemerkung stehe, „daß seit anderthalb Jahrhunderten (1421) in Schwaz der Bergbau geblüht“.<sup>4)</sup> v. Wolfskron rechnete nun, wie aus dem Zitat ersichtlich ist, von 1571 anderthalb Jahrhunderte zurück und erhielt die Jahreszahl 1421.

Das Stück, auf das sich v. Wolfskron stützt, ist die Abschrift einer Instruktion für die landesfürstliche Kommission,

<sup>1)</sup> Bei v. Sperges ist die Ordnung nicht vom St. Jakobs Tage, sondern richtig vom Samstag nach St. Jakobs Tage datiert, jedoch mit der unrichtigen Bemerkung, daß sie nach der Urkunde vom Montage nach St. Jakobstag erschien, während sie tatsächlich zwei Tage früher ausgestellt wurde. Siehe unten Urkunden Nr. 7b und 8.

<sup>2)</sup> Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung. X. Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600, im Jahrbuch f. Ges. und Verw., XV (1891), IV, S. 2.

<sup>3)</sup> Die Tiroler Erzbergbaue 1301—1665, Innsbruck, Wagner, 1903, p. 31. <sup>4)</sup> a. a. O.

welche am 20. Oktober 1571 in Schwaz zusammentreten und die Verhältnisse der Bergbautreibenden an Ort und Stelle untersuchen sollte. Es herrschte nämlich seit 1569 eine ganz abnorme Teuerung aller Lebensmittel. Die Gewerken hatten erklärt, sie könnten ohne weitere landesherrliche Zufuße bei den bestehenden Silberpreisen nicht existieren, viele verdienten nach ihrer Angabe nicht einmal das „lieb prot“. Die Arbeiter verließen Schwaz in großer Zahl und der Bergbau lag danieder. Die Kommission sollte nun auf Grund eigener Wahrnehmung die richtigen Maßregeln angeben, um dem Bergbau in Schwaz wieder aufzuhelfen, und beurteilen, wie hoch „das Gnad- und Hilfsgeld“ zu diesem Zwecke sein müßte.

In den einleitenden Worten dieser Instruktion heißt es nun: „Und ist nemlichen die sach an dem, wiewol das perkwerch zu Schwatz numer ob den anderhalb hundert jarn bei unsren geliebten vorfordern ertzherzogen zu Österreich und graven zu Tyrol etz hochloblicher und seliger gedechnus in grossem ansechlichen thuen und werden gewest ist etc. . . . .“<sup>1)</sup>

Hieraus ergibt sich vor allem, daß die Stelle selbst sich nicht präzise ausdrückt, denn es heißt: „ob den anderhalb hundert jarn“; es könnte auf Grund dieser Ausdrucksweise also ein bestimmtes Jahr überhaupt nicht angenommen werden. Abgesehen davon, sind die zitierten Worte, wie ersichtlich, nichts als die ganz beiläufige Bemerkung, daß in Schwaz seit mehr als anderthalb Jahrhunderten Bergbau betrieben wurde. Sie ist deshalb für eine präzise Bestimmung des Jahres, in welchem der Schwazer Bergbau begonnen hat, ganz wertlos.

Gleichzeitig mit dieser unhaltbaren Annahme bemerkt v. Wolfskron gegen Lori, daß er ohne jede Begründung

<sup>1)</sup> Embieten u. Bevelch, 1571, fol. 499b.

den Beginn des Bergwerkes am Falkenstein auf das Jahr 1448 gesetzt habe, was ganz unrichtig sei. Lori, der nicht vom Falkenstein allein, sondern von Schwaz im allgemeinen sprach,<sup>1)</sup> kommt zwar nicht für Schwaz überhaupt, jedoch gerade für den Falkenstein dem richtigen Datum weit näher als v. Wolfskron.

Wir besitzen nämlich in dem erhaltenen archivalischen Materiale eine genaue Zeitangabe über den Beginn des Bergbaues am Falkenstein. Diese findet sich in dem bekannten Bilderkodex über den Tiroler Bergbau. Ehe wir diese Zeitangabe anführen, ist es zur Beleuchtung ihres Wertes erforderlich, die Quelle, in welcher sie enthalten ist, näher zu charakterisieren:

Der Bilderkodex ist das interessanteste Dokument, das über den tirolischen Bergbau des 16. Jahrhunderts existiert. Er enthält neben aphoristischen Bemerkungen über das Entstehen und Aufblühen der tirolischen Bergwerke, speziell des Schwazer Bergbaues, eine Zusammenstellung der wichtigsten bergwirtschaftlichen und bergrechtlichen Normen aus den „Erfindungen“ und Beschlüssen der Bergsynoden, ferner eine Darstellung der Bergwerksverfassung, soweit sie die Funktionen der Bergbeamten betrifft, und eine Erläuterung der Technik des Bergbaues durch Erklärungen und Abbildungen der Werkzeuge und Maschinen der damaligen Montanteknik. Endlich enthält der Kodex eine Reihe zerstreuter Gutachten über die Förderung des Bergbaues und über die Ursachen seines Verfalles. Zahlreiche Illustrationen, nicht bloß der Werkzeuge und Maschinen, z. B. der sogenannten „Wasser Kunst“ (Maschine zum Wasserheben), der „Zimmerung“ etc., sondern auch Abbildungen der wichtigsten Tiroler Bergbaugegenden mit Einzeichnung der Mundlöcher der einzelnen Gruben, verleihen dem Kodex einen hohen wirtschaftsgeschichtlichen Wert.

---

<sup>1)</sup> a. a. O. p. XXXV.

Der Kodex trägt die Jahreszahl 1556. Dieses Jahr wirkt ein besonderes Licht auf den wahrscheinlichen Anlaß seines Entstehens und auf seine Bedeutung. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die Zeit der regelmäßigen Bergsynoden längst aufgehört. Auf diesen Synoden kamen sämtliche Bergwerksinteressenten, und zwar auf einigen die Vertreter aller tirolischen Bergwerke, zusammen. Repräsentanten der fürstlichen Kammer, die großen auswärtigen und einheimischen Gewerken, bezw. Verleger als Vertreter des Großkapitals, die kleineren Unternehmer, die Halbunternehmer unter den Arbeitern und endlich die Vertreter der eigentlichen Knappenschaft. Auf diesen Versammlungen wurden nicht etwa nur die Grundsätze des Privatbergrechts festgestellt und revidiert, sondern in erster Linie die jeweiligen wirtschaftlichen Fragen behandelt. So wurden Vereinbarungen über die Zubuße des Landesfürsten getroffen, über die Höhe von Fron und Wechsel verhandelt, die Differenzen zwischen den Gewerken untereinander einerseits, zwischen diesen und den eigentlichen Bergarbeitern andererseits ausgeglichen, zu diesem Zwecke die Bestimmungen über die Arbeitszeit, den Arbeitsvertrag, die Lohnverhältnisse etc. revidiert und auf diese Weise periodisch die Grundlagen für den weiteren Betrieb geschaffen. Die letzte dieser regelmäßigen Bergsynoden hatte 1512 stattgefunden. Seither hatte der Schwazer Bergbau seinen Höhepunkt überschritten und hatten die Gewerken und Arbeiter bei sinkender Ausbeute mit großen technischen Schwierigkeiten, so insbesondere mit der Gewältigung der Wasser zu kämpfen. Dabei gab es vielfach Reibungen und Spannungen zwischen den Arbeitern und Gewerken, insbesondere zwischen den Halbunternehmern unter den Arbeitern und den Ärzkaufern; Twistigkeiten und Aufstände gehörten nicht zu den Seltenheiten.

Andrerseits hielten die Gewerken die Zubußen für zu gering, die Fron für zu schwer, und so waren die Verhältnisse

durchaus nicht erquickliche. Um nun eine allseits befriedigende Ordnung herbeizuführen, suchte die „gemeine Bergwerksgesellschaft“ im Jahre 1556 um Abhaltung einer allgemeinen Bergsynode an, wurde jedoch mit diesem Ansuchen abgewiesen.

Die Gewerken gaben jedoch nicht nach; sie erklärten, sie hätten sich so schwer verbaut, daß sie ohne ein höheres Hilfsgeld und bei der bestehenden Fron nicht mehr weiter bauen könnten; sie bedürften auch in technischer Hinsicht des Gutachtens fremder Sachverständiger, da sie alle Mittel und Wege, die ihnen bekannt seien, versucht hätten, um wieder in höfliches Gebirge vorzudringen.

Die Regierung willfahrte dem Wunsche der Gewerken auch nach wiederholten Bitten nicht; diese erneuerten aber ihr Ansuchen immer wieder. In einer Eingabe vom 15. November 1556 sagen sie:

„Unnd sovil den vil und oft begerten Sinodum auch besicht und beschaw des pergs am Valckenstein belangt, wa-rumben derselb solches groß notwendig, das unns auch die unvermeidenlich not und oblichen unnsers wissentlichen und verderblichen schadens halb gröslich hiertzue tringe unnd das wir für unns selbs inn zeitigen rath wir annderer orten bey pergverstenndigen gepflegen befannden, keine anndere mitl noch weg mer seyen wie das allgemein thuen furterhin von uns erhalten könnte oder möge werden als das ain gemaine berat-schlagung von mer unterschiedlichen pergverstenndigen personen so an anndern mer und unnderschiedlichen orten perckwerch pawen und deren sachen inn erfahrung haben eingenomen, und darüber ire rath und guetbedunckhen verhört werden.“

Die Gewerken erklärten nochmals, unter den gegebenen Ver-hältnissen nicht mehr weiter bauen zu können, „wir wolten dann wider menschlichen verstannd aller vernunft und billichait nach uns wissentlichen und fursetzlich inn verderben setzen.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Vgl. Statth.-Archiv Innsbruck Pestarchiv XIV, 778, Beilage Nr. 3, fol. 123<sup>a</sup> und 124<sup>a</sup> letzte Zeilen.

Endlich gab die Regierung nach. Wie heftig aber der Wunsch der Gewerken, die Synode abzuhalten, und wie energisch der Widerstand der Regierung war, geht daraus hervor, daß am 18. November 1556 ein eigener, im Original erhaltener Vertrag über die Abhaltung der Synode nach Ostern 1557 abgeschlossen wurde, der vom Statthalter, dem Kanzler Mathias Alber u. a. sowie von den Vertretern der Gewerken unterzeichnet wurde.<sup>1)</sup> Im Juni 1557 fand dann die Synode tatsächlich statt.<sup>2)</sup>

Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass die Gewerken, um ihren Wünschen mehr Nachdruck zu verleihen und die Abhaltung der Synode zu erreichen, eine ausführliche Darstellung des tirolischen, insbesondere des Schwazer Bergwesens nach seiner wirtschaftlichen, rechtlichen, und technischen Seite verfassen ließen, wobei auch die zu wiederholten Malen angeordnete Zusammenstellung der wichtigsten bergrechtlichen Normen stattfand. Auf diese Weise dürfte der Bilderkodex über das tirolische Bergwesen entstanden sein. Hierauf deutet einerseits wie bereits erwähnt, das Jahr seiner Entstehung, in welchem sich die Gewerken um die Abhaltung einer allgemeinen Bergsynode so sehr bemühten, und anderseits der ausgesprochene Tendenzcharakter des Elaborats. In dem Bilderkodex werden nämlich immer und immer wieder die Wünsche der unmittelbar Bergbaubetreibenden betont und ihre Erfüllung als unabdingt notwendige und unerlässliche Voraussetzung für den Weiterbestand des Bergbaubetriebes hingestellt.

Ein Moment, das besonders für diese Entstehungsursache des Kodex spricht, ist der Umstand, daß eine statistische Zu-

---

<sup>1)</sup> Statth.-Archiv Innsbruck Signatur: 42, Lad. 54.

<sup>2)</sup> Das umfangreiche Protokoll über diese Synode ist vollständig erhalten und wird von mir an geeigneter Stelle verwertet werden. Merkwürdigerweise ist dies v. Wolfskron entgangen, der a. a. O. p. 66 erklärt: „Über den Verlauf dieser Synode liegt nichts Näheres vor.“

sammenstellung über die Grubenverhältnisse am Falkenstein „das Abziechen (die Vermessung) der Gruben am Valckenstein etc.“ sowohl den Verhandlungsakten über die Abhaltung der allgemeinen Bergsynode als dem Synodenprotokolle bei liegt, als auch im Bilderkodex am Schlusse beigefügt ist.<sup>1)</sup>

Der ausgesprochen einseitige Charakter des Bilderkodex war bereits v. Sperges aufgefallen und hatte ihn sogar bis zu dem Verdachte geführt, daß nicht alle Freiheiten und Rechte der Bergleute, welche in diesem Kodex verzeichnet stehen, denselben tatsächlich zustanden, sondern vielleicht manches bloß von dem Verfasser des Kodex für die Bergleute in deren Interesse in Anspruch genommen wurde. Hiezu wurde v. Sperges dadurch verleitet, daß bei der bereits erwähnten Zusammenstellung der Rechtsnormen aus den verschiedenen Erfindungen in dem Exemplar, das v. Sperges vorlag, sich ~~kein~~ kein Hinweis auf die Quellen vorfand.<sup>2)</sup> Dieser Vorwurf scheint mir nicht gerechtfertigt zu sein, da sich in einem heute noch erhaltenen Exemplare bei der Zusammenstellung der Rechtsnormen, der sogenannten „Schwazer Erfindung“ von 1556 stets der Hinweis auf das Jahr vorfindet, in dem die betreffende Norm nach der Aufzeichnung im Kodex entstand. Diese Verweisung hat auch bereits Wagner im „Corpus juris metallici“ abgedruckt.<sup>3)</sup> Wenn es mir auch bisher nicht gelückt ist, sämtliche Quellen, denen die Beschlüsse der „Schwazer Erfindung“ von 1556 nach der Angabe im Bilderkodex entstammen, aufzufinden, so ist dies doch bei der weit aus größten Mehrzahl der Fall und demnach kaum anzunehmen, daß der Autor des Bilderkodex Rechtsnormen, welche niemals in Geltung gestanden haben, aus eigenem eingeflochten habe.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Statth.-Archiv Innsbruck Pestarchiv XIV, 777 und 778, und die Bildercodices. Cgm. 1203 fol. 198b—200a u. Ferd. IX g 8 fol. 199b—201a.

<sup>2)</sup> a. a. O. p. 229.

<sup>3)</sup> pp. 137—164.

Wenn wir somit auch nicht berechtigt sind, eine Fälschung im Bilderkodex anzunehmen, so bleibt nichtsdestoweniger die Tendenz desselben durch seinen übrigen Tenor gegeben. Auf den Umstand, daß der Bilderkodex ein spezielles Ziel verfolgte, weist auch die Art seiner Darstellung hin. Dieselbe ist bestimmt, gerade die dem eigentlichen Bergwerksbetriebe fernerstehenden Persönlichkeiten, in erster Linie den Landesfürsten und die Regierung, in zweiter Linie die großen ausländischen Verleger, wie die Fugger, für das eigentliche Bergwesen zu interessieren und in dasselbe einzuweihen. Dies zeigt insbesondere die für Laien bestimmte Erklärung der wichtigsten Werkzeuge der Montantechnik und deren Illustration sowie die Erläuterung der Aufgaben der verschiedenen Kategorien von Arbeitern und Bergbeamten.— Der Kodex ist eine Privatarbeit, wie in der Vorrede vom Autor selbst hervorgehoben wird.<sup>1)</sup> v. Sperges hat dieses Bergbuch das Ettenhart'sche genannt, weil er auf dem Exemplar, das sich bei dem damaligen Bergrichter in Schwaz vorfand, Namen und Wappen des Georg von Ettenhart entdeckte.<sup>2)</sup> Es ist jedoch gar kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß derselbe der Verfasser des Bilderkodex gewesen sei, vielmehr dürfte der Autor Ludwig Läßl sein, der 1543 bis 1555 Berggerichtsschreiber in Schwaz war, sein

<sup>1)</sup> Der Autor erklärt, daß die wiederholt anbefohlene Zusammenstellung der Bergordnungen und Erfindungen wohl ausgearbeitet, aber uneröffnet liegen geblieben sei, was darauf hinweist, daß der Verfasser ein Bergbeamter war, da nur ein solcher mit den internen Amtsverhältnissen so vertraut sein konnte. Nach jener Bemerkung heißt es weiter über die vom Verfasser erwähnte Zusammenstellung: „Die weil aber dieselb billich an den tag kommen soll, so wirdt sie hernach befunden, verhoff sie soll dem rechten perkmannischen sün und verstant nach corrigiert, welcher aber die pesser und ordentlicher weiß herfirzupringen dem soll das unabgeschlagen sein, dem wintsch ich glick, seinen kopf und verstant auch herfirzuputzen, die feder zu gebrauchen und an den tag zu geben.“ Vgl. Ferdinandeaum (Innsbruck), Kodex IX, g. 8, fol. 7b.

<sup>2)</sup> a. a. O. p. 228.

Amt in letzterem Jahre wegen Kränklichkeit niederlegen mußte und vor 1563 starb.<sup>1)</sup>

Ich behalte mir die nähere Begründung dieser Vermutung bei der Herausgabe des Kodex vor. Ich nenne das Bergbuch einfach den Bilderkodex, da die Bezeichnung „Ettenhart'sches Bergbuch“ irreführend ist. Von dem Kodex existieren heute meines Wissens drei vollständig ausgeführte Exemplare, welche so ziemlich zu gleicher Zeit angefertigt worden sein dürften. Das eine befindet sich in der Hof- und Staatsbibliothek in München<sup>2)</sup>, die zwei anderen im Ferdinandeum in Innsbruck<sup>3)</sup>. Außerdem existieren zahlreiche vollständige und unvollständige Abschriften des Textes aus dem 16. und 17. Jahrhundert.<sup>4)</sup>

In dem Münchner Exemplar des Bilderkodex trägt nun die Abbildung von Schwaz folgende Überschrift: „1556. Schwatz liegt im gericht freuntsperg bei 1500 schritten von dem Valkenstain und ist jetzt 110 jar, das die erst gruebn, genant St. Martin beim arztpurger inhalt des lebenspuechs umb die grueben bei dem perkwerch vorhanden empfangen worden.“<sup>5)</sup> Diese Bemerkung bezieht sich auf den Falkenstein, da sich nach einer Zusammenstellung im Bilderkodex dort eine Grube: „zum Arztpurger“<sup>6)</sup> befand,

---

<sup>1)</sup> Vgl. Bekennen 1543, fol. 10<sup>a</sup>; 1555, fol. 43<sup>b</sup> und 1563, fol. 344<sup>b</sup>.

<sup>2)</sup> Cgm. 1203.

<sup>3)</sup> Codices IXg 8 u. Dipauliana 856.

<sup>4)</sup> So bei den Bergverwaltungen Klausen und Kitzbüchl.

<sup>5)</sup> Cgm 1203 fol. 205<sup>b</sup> / 206<sup>a</sup> (Tafel 6 der Abbildungen der Bergbaugegenden), Innsbruck, Ferdinandeum IX g 8, Tafel 6 (fol. 206<sup>b</sup> / 207<sup>a</sup>). In diesem Kodex ist die Abbildung von Schwaz in drei Tafeln (6, 7 u. 8) zerlegt. Die Überschrift befindet sich auf der ersten Tafel.

<sup>6)</sup> Vgl. den Codex Ferdinandeum IX g 8, fol 199<sup>b</sup>. Arztpurger ist der Name einer Gewerkenfamilie, den wir bereits im Rechnungsbuche des Jörg und Sebastian Anndorfer über das Silberbrennen zu Schwaz (k. k. Hofbibliothek, Wien, H. S. Nr. 3078) im Jahre 1479 angeführt finden. Wahrscheinlich hat die Zeche nach dem ersten Gewerken dieser Familie den Namen.

die offenbar daselbst nur gekürzt genannt und mit der Grube „St. Martin beim Arztperger“ identisch ist. Der Beginn des Bergbaues am Falkenstein fiele sonach in das Jahr 1446.

Es kann selbstverständlich nicht behauptet werden, daß hiemit ein positiver Beweis hiefür erbracht ist. Die angeführte Überschrift beweist nur, daß die älteste Verleihung, über welche der Verfasser des Bilderkodex Daten aufzufinden vermochte, vom Jahre 1446 war. Einen besonderen Wert erhält jedoch die Angabe dadurch, daß sie ihre Quelle, das Lehenbuch, anführt. Nach der Diktion der Überschrift, welche ausdrücklich auf das vorhandene Lehenbuch hinweist, dürfte anzunehmen sein, daß es sich nicht um einen Vermerk in einem späteren Lehenbuche handelt, sondern daß der Verfasser der Überschrift die Originaleintragung des alten Lehenbuches gesehen hatte, obwohl das erstere immerhin nicht ausgeschlossen ist. Es ist urkundlich erwiesen, daß die Regierung auf die sorgfältige Aufbewahrung der Lehenbücher drang und vorkommende Unordnungen in dieser Richtung abzustellen trachtete, wie dies 1477 der Fall war;<sup>1)</sup> 1556 dürfte deshalb das älteste Lehenbuch wohl noch vorhanden gewesen sein. Mit dem Empfangen der Gruben wurde aber seitens der Gewerken in einer Zeit, in welcher der Bergbau in Tirol überall aufblühte, gewiß nicht lange gezaudert, da sonst die Unternehmer ihre Rechte gefährdet hätten. Da überdies in keiner mir bekannten Urkunde aus der Zeit vor 1446 des Falkensteins Erwähnung getan wird, halte ich es für wahrscheinlich, daß der Bergbau am Falkenstein im Jahre 1446 begonnen wurde.

Wenn dies für das bedeutendste Bergwerk in Schwaz anzunehmen sein dürfte, so gilt es nicht für den Schwazer Bergbau im allgemeinen, der nachweislich weiter zurückreicht. Es ist uns nämlich eine unten abgedruckte undatierte Ur-

<sup>1)</sup> Vgl. unter Urkunde Nr. 16, Abs. 5.

kunde<sup>1)</sup> aus der ersten Zeit der selbständigen Regierung Herzog Siegmunds (zirka 1450) erhalten, in welcher die gesamten Bergbautreibenden von Gossensass und Schwaz um Bestätigung der bisherigen Bergfreiheiten und Bergordnungen bitten. Hiebei zählen sie die Urkunden auf, deren Bestätigung sie begehrten. Unter diesen werden drei Briefe des Herzogs Friedrich mit der leeren Tasche, „von unserm gnadigen herrn herzog Friedrichn loblicher gedachtnuß . . .“ angeführt. Auf einen dieser Briefe wird auch in der unten abgedruckten Erfindung des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner von 1449 hingewiesen.<sup>2)</sup> Es ist somit erwiesen, daß der Schwazer Bergbau in die Regierungszeit Herzog Friedrichs zurückreicht. Wie weit, läßt sich nach dem mir bekannten Urkundenmaterial allerdings nicht mit vollster Sicherheit bestimmen. Auf das Jahr 1409, für das bereits v. Sperges keine archivalischen Belege fand, habe ich keinen Hinweis zu entdecken vermocht. Hingegen lassen sich aus dem vorhandenen Urkundenmateriale Anhaltspunkte für eine nähere Zeitbestimmung gewinnen, ohne jedoch eine positive Behauptung zu rechtfertigen. Die älteste mir bekannte Bergordnung für Gossensass ist der im Urkundenteile abgedruckte Bergbrief vom 26. Juni 1427.<sup>3)</sup> In dieser Bergordnung, welche nach ihrem Inhalt auf zwei Jahre erlassen war, wird nun erklärt, „alle andere perkwerk in unserm lande der grafschaft Tirol sulln dieselbn recht auf die obgenanten zeit haben, und auch die recht die in diesem unserm brieve geschrieben stend“. Wenn nun auch in diesem Briefe die übrigen Bergwerke nur generell bezeichnet sind, so ist es dennoch auffallend, daß Schwaz nicht besonders hervorgehoben wird,

---

<sup>1)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 9.

<sup>2)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 7a, Art. 12.

<sup>3)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 1. Diese Bergordnung ist auch bei v. Wolfskron a. a. O. p. 429 ff., leider sehr fehlerhaft, abgedruckt.

und zwar wegen der besonderen Beziehung von Schwaz zu Gossensass. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in beiden Orten waren im Anfang offenbar sehr ähnliche. Schwaz überflügelte aber Gossensass sehr bald an Bedeutung, infolgedessen diente die Schwazer Organisation Gossensass zum Vorbild und suchte sich dieser letztere Ort mit Schwaz bei der Regelung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse für den Bergbau zu verbinden. So wird in einer undatierten Gossensasser Urkunde<sup>1)</sup> aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits auf Schwaz hingewiesen. Der Bergrichter in Gossensass sucht nämlich darum an, daß die Erzknappen ihm schwören mögen, wie dies auch in Schwaz beim dortigen Bergrichter geschehen sei, denn sie seien ihm ungehorsam und wollten ihren Pflichten als geschworne Beisitzer nicht nachkommen. Ferner sehen wir, daß schon zu Herzog Friedrichs Zeiten häufig die gleichen Verfügungen für Schwaz und Gossensass erlassen wurden. Dies ergibt sich aus dem bereits erwähnten gemeinsamen Ansuchen der Bergbautreibenden beider Orte an Herzog Siegmund um Bestätigung ihrer Freiheiten. Die daselbst angeführten Urkunden haben zweifellos für beide Bergwerke gegolten. Zugleich ist dies ein Beleg für den Anschluß beider Bergwerke aneinander. Ferner kann in dieser Richtung noch weiter das undatierte Gutachten des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner von 1449 angeführt werden, das zur Grundlage der Erläuterung und Erfindung von 1449 diente.<sup>2)</sup> Das Gutachten beginnt mit den Worten: „es ist ze wissen, das das perkwerch zu Gossensass und Swacz anbracht hat — vil prechen und abgen die sie haben“. — Bei dieser engen Verbindung ist es sehr auffallend, daß Schwaz im Bergbrief Friedrichs von 1427 nicht besonders angeführt ist. Doch läßt dies immerhin zweierlei Alternativen offen, die

<sup>1)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 4.

<sup>2)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 7a die Beschreibung des Gutachtens (G.).

eine, daß ein Bergbau in Schwaz damals überhaupt nicht existiert habe, die zweite, daß er von so geringer Bedeutung war, daß eine besondere Erwähnung unterblieb. Für die erste Alternativescheint mir jedoch eine weitere Tatsache zu sprechen. Wir besitzen zu der Nichterwähnung von Schwaz im Gossensasser Bergbrief vom Jahre 1427 ein Gegenstück in der wiederholt zitierten Urkunde, in welcher Gossensass und Schwaz von Herzog Siegmund die Bestätigung ihrer Freiheiten begehren.

In dieser Urkunde sind die bereits erwähnten drei Bergbriefe von Herzog Friedrich angeführt. Darunter ist aber die Bergordnung vom 26. Juni 1427 nicht enthalten. Die drei Urkunden, auf welche sich die Bergleute berufen, sind allerdings nicht mit ihrem Datum zitiert, sie sind aber durch eine kurze Inhaltsangabe näher gekennzeichnet. Dieselbe stimmt jedoch bei keiner der angeführten Urkunden mit dem Inhalte des Bergbriefes von 1427 überein, wie sich aus dem Zusammenhalte der beiden Urkunden ergibt.<sup>1)</sup>

Die Nichterwähnung des Bergbriefes von 1427 in der Urkunde Nr. 9 würde allein für unsere Frage noch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, da ja dieser Bergbrief nur auf zwei Jahre ausgestellt war<sup>2)</sup> und somit um 1450, falls keine Erneuerung stattgefunden hatte, längst außer Geltung gewesen wäre. Die neuerliche Bestätigung des Bergbriefes wurde zwar angesucht,<sup>3)</sup> ich konnte jedoch keinen Beleg dafür finden, ob sie auch tatsächlich erfolgte. Es darf aber nicht übersehen werden, daß der in Rede stehende Bergbrief für alle Bergwerke im Lande Tirol Geltung hatte.<sup>4)</sup> Trotzdem dürfte er in Schwaz gar nicht vorhanden gewesen sein. Das oft erwähnte Ansuchen von

---

<sup>1)</sup> Vgl. die unten abgedruckten Urkunden Nr. 1 und 9.

<sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 1.

<sup>3)</sup> Siehe Urkunde Nr. 3.

<sup>4)</sup> Siehe Urkunde Nr. 1, gegen Schluß.

Gossensass und Schwaz um Bestätigung ihrer Freiheiten ist nämlich, wie sich bei einer näheren Prüfung ergibt, offenbar von Schwaz ausgegangen und vorgelegt worden, dem sich Gossensass bei dieser Gelegenheit anschloß. Hierauf deutet zunächst ein formaler Vermerk auf der Urkunde selbst; in verso des Blattes steht nämlich in gleichzeitiger Schrift „Perckchlewt von Swacz“, während darunter erst von späterer Hand sec. XV. ex, der Zusatz angefügt ist: „und Gossensass angeben“. Dies scheint mir darauf hinzuweisen, daß das Begehr von Schwaz verfaßt und von dort aus eingereicht wurde, weshalb der gleichzeitige Vermerk in verso Schwaz allein nennt.<sup>1)</sup>

Dafür, daß die Bitte um Bestätigung der Freiheiten von Schwaz ausgegangen ist, spricht ferner der Umstand, daß am Schlusse dieses Ansuchens von einer rein lokalen Schwazer Angelegenheit die Rede ist, nämlich von der Herstellung der Schwazer Brücke. Auch dies deutet darauf, daß die Schwazer eigentlich das Ansuchen stellten, da sie außer dem gemeinsamen Anliegen eine ihnen speziell wichtige Angelegenheit vorbrachten.

Hiezu kommt noch ein weiteres Moment. Nach Aufzählung der verschiedenen Urkunden von Herzog Friedrich und Herzog Siegmund selbst, um deren Bestätigung angesucht wird, heißt es in der Urkunde weiter: „Item es sind noch mer brief von unserem allergnedigistn herrn dem Romischn Kunig auch von eur gnadn und der lantschaft anstat eur gnadn die iez nicht gegenwurtig sind.“ Auch hier ist nicht die Rede von einem weiteren Bergbrief Herzog Friedrichs, obwohl die übrigen Urkunden nach dem Fürsten, der sie ausgestellt hat, zusammenfassend erwähnt werden und auch speziell noch auf die Bestätigung des Schladminger Bergbriefes hingewiesen wird, „darauf dann daz perckwerch bestätt und gepawen ist

---

<sup>1)</sup> Siehe die Beschreibung der Urkunde Nr. 9.

wordn“. Hier deutet schon die Diktion darauf hin, daß eigentlich ein Bergwerk von sich allein sprach. Nun darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, daß der Bergbrief von 1427 zunächst für Gossensass erlassen wurde und sich dort auch eine Ausfertigung desselben befunden hatte, wie sich aus der erhaltenen Abschrift ergibt, die von Gossensass der Regierung vorgelegt worden war. Da aber dieser Bergbrief in dem Ansuchen um Bestätigung der Freiheiten nicht erwähnt wird, so spricht auch dieses Moment dafür, daß Schwaz auf Grund seines eigenen Urkundenmaterials um die Bestätigung der Freiheiten für beide Bergwerke angesucht hat, der Bergbrief Herzog Friedrichs von 1427 aber dort gar nicht vorhanden war, weil er in Schwaz entweder niemals oder doch nicht von Anfang an gegolten hat, denn sonst wäre dort wohl eine Abschrift oder Ausfertigung für Schwaz hinterlegt gewesen.

Gerade bei dieser Frage muß ein wesentlicher, höchst entscheidender Irrtum v. Wolfskron's in seiner Ausgabe des in Rede stehenden Bergbriefes hervorgehoben werden.

v. Wolfskron las nämlich in der uns erhaltenen Abschrift des Bergbriefes von 1427: „und verpieten gegenwurtiglich perklewten und manigklich in dem gericht hie zu Swacz insgemein alle waffen“ etc.<sup>1)</sup> Wäre dies richtig, so hätten wir es offenbar mit einer Ausfertigung des Bergbriefes von 1427 für Schwaz zu tun und wäre somit die ganze vorangehende Argumentation hinfällig. v. Wolfskron hat aber falsch gelesen; es steht an der zitierten Stelle nicht „Swacz insgemein“, sondern „Stertzingen“.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> a. a. O. pag. 431, Zeile 18 von unten.

<sup>2)</sup> In der Vorlage Statth. Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412 ist fol. 1b Zeile 20/21 von oben das Wort „Stertzingen“ in „Stertz“ (Z. 20) und „ingen“ (Z. 21) abgeteilt. v. Wolfskron las nun statt „Stertz“ „Swacz“, konnte dann über das verbleibende „ingen“ nicht hinweg und löste es in „insgemein“ auf.

Ein weiteres Argument dafür, daß der Bergbrief von 1427 in Schwaz entweder gar nicht oder wenigstens nicht von Anfang an gegolten habe, liegt darin, daß die Bitte um Erneuerung des Bergbriefes von 1427 im Jahre 1429 von den Bergleuten von Gossensass allein ausgegangen ist.<sup>1)</sup> Hätte er auch in Schwaz in voller Geltung gestanden, so wäre die Bitte wohl gleichzeitig auch von Schwaz gestellt worden.

Alle diese Momente scheinen mir darauf hinzuweisen, daß im Jahre 1427 ein Bergbau in Schwaz noch nicht bestanden habe.

Da jedoch oben nachgewiesen ist, daß der Schwazer Bergbau in die Regierungszeit Herzog Friedrichs zurückreicht und Friedrich im Jahre 1439 starb, halte ich es für berechtigt, den Beginn des Schwazer Bergbaues zwischen 1428 und 1439 anzusetzen.

### Erstes Kapitel.

#### Die ursprüngliche Organisation des Schwazer Bergwesens.

##### § 2.

###### Die Schaffung der Grundlagen für den Bergwerksbetrieb.

Wir sind in der Lage, in die Maßregeln Einblick zu gewinnen, durch welche vom Landesfürsten die wirtschaftlichen Grundlagen für den Bergbaubetrieb in Schwaz geschaffen wurden. Dies ermöglicht uns die so oft zitierte Urkunde Nr. 9, in welcher die Gewerken von Gossensass und Schwaz um Bestätigung ihrer Freiheiten bitten. In diesem Ansuchen werden, wie bereits erwähnt, die wichtigsten Urkunden angeführt, um deren Bestätigung gebeten wird.

---

<sup>1)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 3 Beschreibung.

Darunter befinden sich drei „Briefe“ von Herzog Friedrich, die durch eine kurze Angabe ihres wesentlichen Inhaltes näher bezeichnet werden.

Der erste Brief wird folgendermaßen gekennzeichnet:

„Item am ersten ainen brief von unserm gnedigen herrn herzog friedrichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft stolln ze suchn und aufzeslahan in ängern in äckern und anderswo, do man erzt erlangt hat oder erpawen mag.“

Hiemit erfolgte für das Schwazer Gebiet die Freierklärung des Bergbaues „in ängern, in äckern und anderswo“, also auf fremdem Grund und Boden. Es wurde damit den Bergbauunternehmern der landesherrliche Schutz gegen die Grundeigentümer kraft des Bergregals<sup>1)</sup> zugesichert. Der Ausdruck „schafft“ bedeutet, daß die Bergbautreibenden hiemit ausdrücklich zu Trägern der Bergbaufreiheit gemacht werden.

Wenn auch in Tirol um diese Zeit der prinzipielle Kampf um das Bergregal im allgemeinen und das landesherrliche im speziellen entschieden war und nicht in der

<sup>1)</sup> Vgl. über die Entstehung und die Grundlagen des Bergregals: Kaspar Graf Sternberg: Umrisse der Geschichte des Bergbaues und der Berggesetzgebung des Königreichs Böhmen, II. Bd., Prag 1838, p. 2. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle, 1879 (dagegen v. Inama-Sternegg in Sybels historischer Zeitschrift N. F. XII, 1882, S. 522ff.); derselbe, Bergbau und Bergbaupolitik im Hd.- u. Lb. d. Stw., 11. Bd., p. 26ff.; v. Inama Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte II, p. 331ff.; III, 2, p. 145ff.; Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande, Innsbruck 1895, Nr. 14, 85, 92; Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (in den Jahrb. f. G. V. u. V. XV, 3, p. 26—76 u. XV, 4, p. 1—67) IX, Die deutsche Bergwerksverfassung von 1150—1400; X, Die deutsche Bergwerksverfassung von 1400—1600; Zycha, Das älteste Recht des deutschen Bergbaues, Berlin 1899; Gothein, Beiträge zur Gesch. des Bergbaus im Schwarzwalde, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, 41. Bd., S. 400; Derselbe, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, p. 30 u. 584—612. Vgl. auch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II, p. 329.

Weise hin und her wogte, wie in den Vorlanden,<sup>1)</sup> so galt es noch immer, das erworbene Regal energisch gegen die Grundherren zu behaupten. Die Nachklänge des alten Kampfes finden wir in dem allerdings wesentlich erfolglosen Widerstande der Grundherrschaften und Gerichtsherren, welche in der Schwazer Gegend die Freuntsperger waren, die gleich von Anfang an in dem Entstehen des Schwazer Bergbaues eine Beeinträchtigung ihrer Machtphäre erklickten und eine widerstrebende Haltung annahmen. Unter diesen Verhältnissen war die ausdrückliche Freierklärung des Bergbaues in der Schwazer Gegend der allerwichtigste Schritt, der zur Schaffung der Grundlagen des Bergbaues gemacht werden mußte.

Damit war aber nur ein Schritt getan, nämlich die Schurffreiheit für die Bergbaulustigen gesichert. Der entstehende Bergbau hatte aber noch weitere Anforderungen, welche Existenzbedingungen waren, vor allem den Holzbezug für den Bergbau und Wasser für denselben und für den Hüttenbetrieb. Das Wichtigste war somit weiter die Herstellung der Möglichkeit, beides zu beziehen und zu verwenden. Diesen wichtigsten Bedürfnissen entsprach der zweite in unserer Urkunde angeführte Bergbrief Herzog Friedrichs, der folgendermaßen bezeichnet ist:

„Item ainen brief von herzog fridrichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft wasser zu den hütten, und weg und steg gen holz und wäld ze arbaitn und fürn zu nottdurft des pergkwerchs.“

Dieser Brief enthält somit die Freierklärung des Wegbaues zu den Wäldern und die Wasserverleiung für die Hütten, das heißt das Recht der Zuleitung des Wassers zu denselben. Jedenfalls enthielt dieser Bergbrief auch die Freiung der Wälder für den Bergwerksbedarf, wenn dies auch in der erhaltenen Inhaltsangabe nicht deutlich ausgedrückt ist.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Gothein, a. a. O. insbes. p. 590—602.

Der dritte Bergbrief Herzog Friedrichs enthält endlich die eigentliche Holzverleihung, die ja mit der Freiung der Wälder für das Bergwerk schon ausgesprochen war. Daß diese bereits stattgefunden hatte, ergibt sich aus der Inhaltsangabe dieses dritten Briefes. Der Holzbezug begegnete jedoch einer bedeutenden Schwierigkeit in der Holzzufuhr. Diese mußte über fremde Wiesen und Äcker erfolgen, und die Bauern scheinen durchaus nicht geneigt gewesen zu sein, dies ruhig hinzunehmen. Sie haben sich vielmehr diesem Transport widersetzt und einen Ersatz des hierdurch angerichteten Schadens begehrte. Sollte der entstehende Bergbau sich überhaupt entwickeln können, so durfte die Holzzufuhr nicht in Frage gestellt werden oder mit Schwierigkeiten verbunden sein. Diesen Punkt regelt nun der dritte, von den Bergleuten von Gossensass und Schwaz angeführte Brief von „herzog fridreichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schaft holz aus den freien wälden ze fürn und pringen durch wisen und äcker der nachtpaurn und daz der richter und gesworn des perkwerchs erkennen, waz man den nachtpaurn fur ir scheden tuen soll.“

Damit war erstens das Recht der Gewerken, Holz über fremden Grund und Boden zu führen, zweifellos festgestellt, ferner ein Entschädigungsanspruch der Bauern, endlich ausgesprochen, daß der Bergrichter und die Geschworenen, somit die Berggerichtsbarkeit, die Höhe der Entschädigung festzustellen habe.

Hiermit sind die eigentlichen Gründungsakte für den schwäzer Bergbau deutlich aufgezählt. Durch dieselben waren die unerlässlichen Existenzbedingungen für die Entwicklung des Bergbaues gegeben. Als weitere Norm für den Betrieb der Bergwirtschaft und zugleich als Rechtsbasis wurde den Bergbautreibenden der Schladminger Bergbrief gegeben, welcher die landesherrliche Bestätigung erhielt und

damit zu einem landesfürstlichen Gesetz wurde. Dies hatte Herzog Friedrich für Gossensass bereits in dem Bergbrief vom 26. Juni 1427 getan,<sup>1)</sup> es geschah aber auch für Schwaz, da in unserer Urkunde ausdrücklich angeführt wird: „Item auch ist ain vidimus von dem perkbrief von Slēming vorhanden, darauf dann daz perkwerch bestätt und gepawen ist wordn.“ Hier ist also ganz klar ausgesprochen, daß der Schladminger Bergbrief die erste Basis war, auf welcher im Anfang die Entwicklung der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse des Schwazer Bergwesens beruhte.

Wir haben noch ein Wort über das Alter der hier besprochenen, so vielfach herangezogenen Urkunde Nr. 9 zu sagen. Es ist sicher, daß sie aus der ersten Zeit der selbstständigen Regierung Herzog Siegmunds stammt, da in der Einleitung gebeten wird, „das eur gnad dieselben perkwerch furseehe und bestätte in massn als daz eur gnadn loblicher gedachtnuß vater, darnach der durlentig hochgeborene furst und herr der Romisch Kaiser, darnach die lantschaft an stat euer gnadn und darnach eur gnad selbs furgesehn bestätt und darumb briefe geben haben, als hernach begriffen ist“. Das Ansuchen ist also jedenfalls späteren Datums als 1446, in welchem Jahre Siegmund die selbständige Regierung definitiv antrat.<sup>2)</sup>

Die Urkunde dürfte aber wohl nicht früher als 1450 zu datieren sein, da in dem Ansuchen zwei Briefe von Herzog Siegmund selbst speziell durch Inhaltsangabe bezeichnet sind und außerdem noch auf mehrere Briefe Herzog Siegmunds neben anderen aus der Zeit der vormundschaftlichen Regierung hingewiesen wird. Die zweite spezielle Verweisung lautet: „Item ain brief von eurn gnadn lautent, daz ain perkrichter ze richten hat über die di in dem perkwerch arbeitn und nicht der lanrichter, waz sich sach begebn von

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 1, Schluß.

<sup>2)</sup> Vgl. Egger: Geschichte Tirols I, p. 544.

unzucht oder ander sach von des perkwerchs wegen.“ Hiermit ist auf Art. 22 und 28 der Schwazer Erfindung vom Jahre 1449 hingewiesen. Die Urkunde ist somit jedenfalls jünger als diese Bergordnung, doch wohl nicht bedeutend, da das Ansuchen nach seinem Inhalte wohl in die ersten selbstständigen Regierungsjahre Herzog Siegmunds fällt, und dürfte demnach um 1450 abgefaßt sein.

### § 3.

#### Die Organisation der Unternehmer.

Nach der im vorigen Paragraphen angeführten Stelle der Urkunde Nr. 9 haben wir die wirtschaftliche Organisation, wie sie aus dem Schladminger oder Eckelzain'schen Bergbriefe hervorgeht, auch als die ursprüngliche Organisation des Schwazer Bergbaues anzusehen. Denn das Schwazer Bergwerk ist nicht bloß „darauff bestätt und gepawen“ worden, sondern es wurde auch um 1450 laut der Urkunde Nr. 9 nochmals von den Bergleuten von Gossensass und Schwaz gebeten, „das der (bergbrief) also bestätt werde mit aller der freihait so zu dem perkwerch gehort und hinfur albeg darauf gericht werde“. Es kann demnach keinem Zweifel unterliegen, daß der Schladminger Bergbrief den zu Beginn des Bergbaues in Schwaz vorhandenen wirtschaftlichen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprach.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Ich zitiere im folgenden den Schladminger Bergbrief nach der besten und ältesten mir bekannten Abschrift: Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 2a—3a (vgl. Urkunde Nr. 1, Beschreibung). Vgl. die Ausgabe dieses Bergbriefes bei Schwind-Dopsch a. a. O. p. 311 nach der Freiberger Hs. Nr. 242, ferner Bischoff in der Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereines 1891, Seite 225—230. Der Schladminger Bergbrief wurde zuerst veröffentlicht von Lori a. a. O. p. 4—6, wo das Datum 1308 steht, was erst Bischoff a. a. O. als unrichtig nachgewiesen hat. Auch v. Wolfskron hat diesen Bergbrief a. a. O. p. 425—429 nach der von mir benützten Vorlage abgedruckt, jedoch mit so zahlreichen irrgen Lesungen, daß die Ausgabe nicht verwendbar ist.

Das Bild, das uns der Schladminger Bergbrief von der damaligen wirtschaftlichen Organisation gibt, ist allerdings ein sehr verschwommenes, da wir demselben nur wenige positive Tatsachen entnehmen können. Die erste prägnante Tatsache, die er uns vor Augen hält, ist der kapitalistisch-genossenschaftliche Betrieb des Bergbaues. Der Schladminger Bergbrief oder, wie er in den Urkunden des 15. Jahrhunderts kurz genannt wird, „der Bergbrief“, hat nur eine „Gesellschaft“ zum Bergbaubetriebe als selbständige Unternehmungseinheit vor Augen, ihre vereinigte wirtschaftliche Kraft ist die Grundlage für den Abbau und sein Risiko; an Einzelunternehmer, welche als bloße Arbeitsgenossen in Abhängigkeit von einer Herrschaft eine ganze Grube betreiben, wird nicht mehr gedacht; „das . . . . ain yeglicher richter wer der ist ze Sledming nicht mehr verleihen soll an dem perkg da man perkwerk arbaiten wil wenn ainer gesellschaft drew veltpau und ainer andern gesellschaft auch darnach drew veltpau“. Wir sehen also, daß die bereits tief eingelebte Unternehmungsform des kapitalistisch-genossenschaftlichen Betriebes von vornherein die Grundlage des neuen Schwazer Bergbaues bildete. Trotzdem werden wir noch die Spuren des herrschaftlichen Betriebes finden. An Kapitalsinvestitionen in großem Stile darf man selbstverständlich um diese Zeit nicht denken. Der Entstehungsgrund der kapitalistischen Genossenschaften lag darin, daß der Einzelne mit der Emanzipation vom herrschaftlichen Betriebe zu schwach war, um die gesamten Kosten eines rationellen Betriebes einer Zeche, beziehungsweise seines Teiles zu tragen, daß vielmehr gemeinsame Anlagen und Vorrichtungen für die einzelnen Unternehmer ein unabsehbares Bedürfnis waren.<sup>1)</sup> Die wirtschaftliche Einheit der Gewerkschaft beschränkte sich auch zunächst hierauf,

---

<sup>1)</sup> Vgl. hiezu v. Inama-Sternegg a. a. O. p. 139 und 164 ff.

doch zeigte sich die Wirkung der Vereinigung im Wachsen des Betriebsumfanges. Wenn auch in dieser Zeit von einen genossenschaftlichen Großbetrieb nicht die Rede sein kann, so war die Bergbauunternehmung durch die kapitalistische Genossenschaftsform doch so erstarkt, daß einer solchen „Gesellschaft“ das alte einfache Lehen nicht mehr genügte, sie vielmehr ein größeres Grubenfeld anstrehte. Dem mußte einerseits Rechnung getragen, anderseits aber eine Grenze gesetzt werden, sonst hätten Verleihungen stattgefunden, welche die Kräfte der Gesellschaft überstiegen und andere unnütz vom Bergbau abgehalten hätten. Die Zeit für die großen Vereinigungen von Gruben, wie sie im 16. Jahrhundert bei zunehmend kapitalistischem Betriebe stattfanden, war damals noch nicht gekommen. Der Schladminger Bergbrief trägt nun der gewachsenen kapitalistischen Unternehmungskraft Rechnung und setzt ihr zugleich Schranken, indem er bestimmt, daß keiner Gesellschaft ein größeres Grubenfeld verliehen werden dürfe als drei „Veldpan“, was immerhin schon eine bedeutende Vergrößerung des ursprünglichen Maßes bedeutet.<sup>1)</sup>)

Diese drei Feldbaue konnten, entsprechend der Betriebsvergrößerung, wenn sie durchgeschlagen waren, das heißt durch Öffnungen miteinander in Verbindung standen, mit gemeinsamer Einfahrt betrieben werden.

Von Interesse ist die innere Organisation der Gewerkschaften oder, wie sie damals hießen, der Gesellschaften.

Beschlüsse über den gesamten Betrieb der Grube in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht wurden im allge-

---

<sup>1)</sup> Über die Ausdehnung des alten Lehens gibt uns der Bergbrief selbst Aufschluß: „Auch ist ze merken das siben dawmellen und ain span ist ain perklafter und vierthalb perklafter ist ain lehn und das hat ain lehn zu ring umb sich.“ Die Daumelle ist die Länge eines halben Armes vom Ellbogen an. Vgl. die Erklärung im Bilderkodex Innsbruck Ferd. IX g. 8 fol. 134 b.

meinen durch die Gewerken mit Stimmenmehrheit gefaßt: „es sei in alten oder newen pawen da mag der mer tail den mynner tail wol noten das dem paw nutz sei oder umb wie sy stossig werden“, heißt es im Schladminger Bergbrief.

Von dem Prinzip der Majoritätsbeschlüsse gab es aber sehr wichtige Ausnahmen: Kein Geselle oder Gewerke durfte einen Dritten ohne einstimmige Genehmigung seiner Mitgewerken an seinem eigenen Anteile beteiligen, noch auch, von dem ihm zugemessenen Teil etwas abgeben: „es sol auch kain gesell kain halffenschaid hinlassen kain perckklafter nicht aufgebn an seiner gesellen aller willen und gunst“.

Wir sehen also in dieser Richtung die scharf ausgeprägte Einheit der gewerkschaftlichen Produktionsorganisation.

Was das sonstige Verhältnis der Gewerken zueinander betrifft, so haben wir eine sehr wichtige Bestimmung über den Kredit, den die einzelnen Gewerken einander gewährten. Es kam häufig vor, daß ein Gewerke auch zugleich den Teil eines anderen für diesen und auf dessen Rechnung mitbaute, woraus bereits eine Differenzierung zwischen jenen Gewerken, welche sich persönlich an dem Bergbau beteiligten, und jenen, welche dies nicht taten, zu entnehmen ist.

Es lag nun sowohl im Interesse derjenigen Gewerken, welche die Arbeit besorgten, als auch in dem des konstanten Betriebes, daß die Kosten des Abbaues von dem einzelnen Gewerken für seinen Teil pünktlich entrichtet wurden, mit anderen Worten, daß die Samkost, bezw. die Zubuße nicht allzulange ausstanden. Aus diesem Grunde durfte kein Gewerke länger für einen Mitgewerken bauen als 14 Tage, ohne die Grubenkost zu erhalten. Wurde dieselbe nach dieser Frist nicht gezahlt, so hatte derjenige, welcher für den andern gebaut hatte, das Recht, sich den Teil des

säumigen Gewerken einantworten zu lassen, und wurde selbst Besitzer seines Anteils:

„Es sol ainer dem andern nicht lenger fur pawen denn viertzehen tag, man gewinne die samkost oder nicht geit er der santkost nicht wer der ist so sol in der richter sein tail inantwurten und freien und schirmen“, heißt es im Bergbrief.

Endlich wäre noch hervorzuheben, daß der Verlust des Anteils als Strafe darauf gesetzt war, wenn jemand in betrügerischer Weise über die Grenzen des ihm zugemessenen Anteils hinausging und für sich mehr abbauen wollte, als ihm gebührte; wurde ihm dies nachgewiesen, so verlor er seinen Anteil zu Gunsten seiner Mitgewerken.<sup>1)</sup>

#### § 4.

##### Betriebszwang und Betriebsvorschriften.

Eine weitere wichtige Grundlage der ursprünglichen Bergbauorganisation in Schwaz war, wie überall im alpenländischen Bergbau jener Zeit, der Betriebszwang. Der selbe war ebenso sehr im Interesse der Landesfürsten zur Erhöhung ihrer Einkünfte als in dem der Konkurrenten im Bergbau gelegen. Nach den Satzungen, die uns hierüber erhalten sind, ist anzunehmen, daß es vor allem das letztere Interesse war, das für die kurzen Präklusivfristen, welche dem Ansprache des einzelnen gesetzt wurden, maßgebend war. Ein Neuschurf, offen oder in Stollen, hatte nur drei Tage „Freiung“, d. h. wenn er nicht in dieser Zeit baulich gearbeitet und belegt wurde, konnte er weiter verliehen werden. War der Bau einmal mit Joch und Stempel<sup>2)</sup> versehen, so hatte er 14 Tage Freiung. Hatte der regel-

<sup>1)</sup> „Auch ist ze mercken wer der wär der seinen gesellen allafantz slüge oder seins tails mer wolt genießen dan er von recht sollte der selb were seinem gesellen sein tail vervallen wa man des mit der warhait auf in käme.

<sup>2)</sup> Vgl. über Joch und Stempel den Bilderkodex. Innsbruck, Ferd. IX, g. 8, fol. 122b.

mäßige Abbau begonnen, so war eine Arbeitsunterbrechung von vier Wochen gestattet. Dauerte die Pause länger, so sollte der Bergrichter darauf dringen, daß die Arbeit wieder aufgenommen werde; geschah dies nicht, so konnte der Bergrichter den Bau weiter verleihen. Am längsten hatte naturgemäß ein Erbstollen, der zur Wasserlösung und Wetterführung bestimmt war, Freiung. Dies war schon in der Größe des Unternehmens und seinen Kosten begründet. Hatte man einen solchen Erbstollen Jahr und Tag gearbeitet, so konnte eine ebenso lange Unterbrechung eintreten.

Hatte bei einem Bau länger, als nach dem vorstehenden zulässig war, keine Arbeit mehr stattgefunden, ohne daß höhere Gewalt „ehaft not“ die Ursache war, so war der Bau „verlegen“ und konnte weiter verliehen werden. Wollte jemand einen Bau, welcher bereits im Betriebe gestanden hatte, auf Grund der Behauptung, daß er verlegen sei, empfangen und erhielt der letzte Besitzer hievon Kunde,<sup>1)</sup> so konnte er durch Eid oder zwei unbefangene Zeugen nachweisen, daß er den Betriebsvorschriften nachgekommen sei, in welchem Falle eine weitere Verleihung nicht weiter stattfinden konnte.

Von den eigentlichen Betriebsvorschriften ist vor allem die bekannte Norm über das Feuerersetzen zu erwähnen. Dies bezieht sich auf die alte Technik, welche trachtete, das Gestein durch Hitze mürbe zu machen. Das Feuerersetzen durfte nur bei Nacht geschehen, und zwar im Winter vom 29. September bis 24. April<sup>2)</sup> nicht vor Beginn der Nacht, in der übrigen Zeit, also im Frühjahr und Sommer, nicht vor der Vesper. Auch war ein jeder, der Feuer setzen

<sup>1)</sup> Im Bergbrief heißt es: „hat yener ain gewissen, des das paw ist“ etc.; Bischoff hat hier a. a. O. p. 226, Anmerkung 8, den Ausdruck „gewissen“ im Bergbrief falsch mit „Zeugen“ übersetzt.

<sup>2)</sup> Nach dem Schladminger Bergbrief von St. Michael bis St. Georg.

wollte, offenbar aus Sicherheitsgründen, verpflichtet, dies den anderen vorher anzuzeigen, und straffällig, wenn er dies unterließ und dadurch ein Schaden entstand.

Eine weitere Betriebsvorschrift ging dahin, daß es niemandem gestattet war, Grubenzimmerungen eigenmächtig abzubrechen und zu verbrennen.

### § 5.

#### Die Bergwerksabgaben.

Von allem Anbeginn finden wir in Schwaz die beiden üblichen Abgaben: die „Fron“ und den „Wechsel“. Die erstere ist eine Besteuerung der Rohprodukte, der geförderten Erze. Sie hieß neben dem Ausdruck „Fron“ auch „Zehent“<sup>1)</sup>; beides deutet auf den herrschaftlichen Ursprung des Bergwerksbetriebes. Die Fron bestand im zehnten Kübel. Es wurde nämlich auf den Bergwerken ein eigener Maßkübel vom Fröner benutzt, dieser neunmal gefüllt und die Füllung unter die Gewerken verteilt; die zehnte Füllung gehörte der Herrschaft, d. h. dem Regalherrn. Der Zehent ist selbstredend nicht zu verwechseln mit den „Neuntailn“, den Gruben-neunteln, welche ursprünglich für den Landesherrn gegen Bezahlung der Grubenkost mitgebaut wurden.<sup>2)</sup>

Der Schladminger Bergbrief spricht neben dem Neunteil nur von der Fron und bestimmt, daß weder Blei noch Silber ungefrönt gekauft oder hinweggeführt werden dürfe. Daß dies auch für das Blei galt, war eine ziemlich drückende

<sup>1)</sup> Die Fron war ursprünglich zweifellos eine wirklich herrschaftliche Abgabe, die durch den zehnten Teil des Ertrages an Rohprodukten ersetzt wurde. Ich halte den Ausdruck „fron und zöchend“ in Urkunde Nr. 8 für pleonastisch. Jedenfalls war die Fron zu Ende des 15. Jahrhunderts mit dem Zehent identisch. Siehe auch p. 32 und p. 67 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Der Schladminger Bergbrief sagt diesbezüglich: „dartzne sol unser genadige frau etc. die hertzogin ain newntail habn und da sol sy alle wochn ir samkost zu gebn“.

Bestimmung; wir finden gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Forderung, daß das Blei zollfrei zu und von den Bergwerken geführt werde, da die Fron dasselbe mehr belaste, als sein Wert zulasse.

Das Zehntel ist anfänglich in Schwaz die alleinige nachweisbare Höhe der Fron. Später, im 16. Jahrhundert, finden wir auch eine geringere Fron, insbesondere das Achtzehntel.<sup>1)</sup>

Die zweite Abgabe ist der Wechsel, eine Art Produktsteuer. Er war beim Schmelzen der Erze zu entrichten und wurde nach der Mark Silber, die gewonnen wurde, bemessen.

Merkwürdigerweise ist der „Wechsel“ in der Literatur nicht klar erfaßt. Lori<sup>2)</sup> definiert den Wechsel als „das Vorkaufsrecht des Bergherrn auf die Bergprodukte“. Das ist entschieden unrichtig. Dieses Vorkaufsrecht wird als landesfürstlicher Erzkauf oder Einlösung bezeichnet, nicht aber als Wechsel; v. Schenchenstuel<sup>3)</sup> erklärt den Wechsel als „die Einlösung des Gold- und Silbermaterials bei den Einlösungssätern nach dem Feingehalte gegen Gold- und Silbermünze“. Das ist ebenfalls für unsere Zeit und unser Gebiet unrichtig.

Der Ausdruck „Wechsler“ kommt wohl auch zur Bezeichnung des Beamten vor, der die Einlösung besorgt,<sup>4)</sup> aber der Ausdruck „Wechsel“ hat die Bedeutung einer Abgabe und nicht der Einlösung des gewonnenen Silbers. Diesem richtigen Sinne kommt Veith<sup>5)</sup> am nächsten, der den Wechsel

<sup>1)</sup> „si (die perkwerchsverwandten) geben und furdern . . . den wexl und darzue die fron, das ist den zehenden oder achczechenden tail nach gelegenheit wie die fron bestimbt“. Bilderkodex Cgm. 1203, fol. 69a. Innsbruck Ferd. IY g 8, fol. 65a.

<sup>2)</sup> a. a. O. p. 646b.

<sup>3)</sup> Idiotikon der österreichischen Berg- und HüttenSprache, Wien 1856, p. 261. Unrichtig auch Jäger im Archiv f. österr. Geschichte, Bd. 53, S. 371.

<sup>4)</sup> So heißt es in der Salzburger Bergordnung vom 30. August 1342: „Zwai tail soll der wechsler lösen“ etc. (Vgl. Wagner, Corpus juris metallici, p. 411.)

<sup>5)</sup> Deutsches Bergwörterbuch, Breslau 1871, p. 564.

definiert als „eine Abgabe, welche nach einzelnen Bergordnungen von dem gewonnenen Gold und Silber neben dem Zehent (der Frone) entrichtet werden mußte.“ Dies ist nur insofern unrichtig, als der Wechsel nicht bloß nach einzelnen Bergordnungen zu entrichten, sondern eine Abgabe war, welche ganz allgemein in den deutsch-österreichischen Alpenländern von den bezeichneten Metallen eingehoben wurde.

Im übrigen ist die Definition richtig, aber nicht näher präzisiert, was für eine Abgabe der Wechsel war. Veith nimmt als zweite Bedeutung des Ausdruckes auch die von Schenchenstuel angegebene an. Die von ihm angeführten Stellen rechtfertigen jedoch diese Auffassung nicht.

Auch Gritzner<sup>1)</sup> erklärt den Wechsel zwar richtig, aber bloß allgemein als „eine besondere Abgabe vom gewerkschaftlichen Gold und Silber“ ohne nähere Charakterisierung.

Der Wechsel ist nach der Bergsprache der deutsch-österreichischen Alpenländer unserer Zeit, wie oben bereits angegeben, eine Abgabe beim Schmelzen oder Brennen des Goldes oder Silbers. Ganz klar ist diese Bedeutung in dem Amtsvers des Hans Fraß als Bergrichter in den Gerichten zu St. Petersberg und Hertemberg vom 2. Mai 1479<sup>2)</sup>) ausgesprochen. Dort heißt es: „Ich sol seinen gnaden auch von der fron, und ob man indert schmelzen wurde, von dem wechsel . . . . . wann ich darzu ervordert wirde raitung und ausrichtung tun . . . . .“

Eine noch deutlichere Erklärung des Wechsels haben wir in einer undatierten Schneeberger Urkunde vom Jahre 1494.<sup>3)</sup>) Dieselbe ist ein Gutachten über die Förderung des Bergbaubetriebes in Schneeberg bei Sterzing und anderen Berg-

<sup>1)</sup> Kommentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553, Wien 1842, p. 23.

<sup>2)</sup> Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7214, Original, Papier, unter dem Texte aufgedrücktes Siegel unter Papierdecke.

<sup>3)</sup> Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7438.

werken. In dieser Urkunde wird der Rat erteilt, das Schneeberger mit dem Falkensteiner Erz zusammenzuschmelzen und zu verarbeiten:

„Und wo dann die smelzer zu Sterzing oder ander Swatzer erz kaufen und hinein gen Sterzing fuern, das si tun mögen, das sullen si mit dem obgeschriben erz smelzen . . . und von einer Mark silber die auf Swatzer prant geprennt und bezachent sol werden der küniglichen Majestat zu wechsel geben drei guldin reimisch und ain ort, damit die küniglich Majestat des slagsatz halben nit schaden leide.

Dagegen sol inen die küniglich majestat ire silber so si also zu Sterzing aus demselben erz machen werden ain Freihait geben, das si das silber wem und wohin si wellen verkaufen mugen. Welhe aber ire silber in die munss verkaufen wurden dieselben sollen allain die drei gulden zu wechsel geben.“

Durch diese Stelle wird wohl jeder Zweifel über die Bedeutung des Wechsels ausgeschlossen. Der Wechsel ist nicht die Einlösung des Erzes durch den Landesherrn kraft seines Vorkaufsrechtes, auch nicht die Einlösungssumme, sondern die Abgabe vom Schmelzen. Das ergibt sich unwiderleglich daraus, daß, wie angeführt, der Wechsel nach dem Gutachten von 1494 verschieden bemessen werden soll, je nachdem eine Einlösung des Silbers durch die landesherrliche Münze stattgefunden habe oder nicht. Habe sie nicht stattgefunden, so entgehe dem Landesherrn der Schlagschatz und als Ersatz hiefür wird in dem Gutachten beantragt, den Wechsel „um ein Ort“, das ist ein Viertelgulden Rheinisch, höher zu bemessen. Dafür wird beantragt, daß in diesem Falle dem betreffenden Schmelzer die Erlaubnis gegeben werde, das Silber zu verkaufen oder zu verführen, wohin er wolle. Finde jedoch eine Einlösung durch die Münze statt, wobei der Landesherr den Schlagschatz erhalte, so solle der Wechsel bloß drei Gulden Rheinisch betragen, somit das Ort mehr entfallen.

Diese Verhältnisse ebenso wie die Unterscheidung des großen und kleinen Wechsels oder, wie er im 16. Jahrhundert hieß, des „schweren und ringen“ Wechsels in der angeführten Urkunde betreffen allerdings das Jahr 1494. Der Wechsel in der hier auseinandergesetzten Bedeutung ist aber eine Abgabe, welche längst vor Beginn des Schwazer Bergbaues bestand. So wird der Wechsel auch in dem erhaltenen Entwurfe zur Bergordnung Herzog Friedrichs vom 26. Juni 1427, die von den Bergleuten in Gossensass verfaßt und überreicht worden war, angeführt.

Dort heißt es: „Der ersten ob unser gnediger herr von seinen gnadn ainen brief schuef von sölhs abkomens und kaufens wegen seiner tail, daß sein gnad daz perkchwercch fürbaß wolt halten bei solhem zehent und wechsel als dann jetzt herkommen ist und als dann sein gnad beredt.“<sup>1)</sup>

Dieser Absatz wurde dann bei der Redaktion des Bergbriefes gestrichen, da der Landesfürst die Verpflichtung, die Bergwerksabgaben nicht zu ändern, nicht auf sich nehmen konnte.

Daß der Wechsel im Schladminger Bergbrief nicht erwähnt wird, ist kein Bedenken gegen die Tatsache seiner Einhebung in Schwaz von allem Anfange an. Denn erstens bestanden, wie nachgewiesen wurde, neben diesem Bergbriefe noch drei Bergordnungen Herzog Friedrichs für Schwaz und überdies wurden alle Gesetze, Gewohnheiten und Organisationsformen, die damals bestanden, bei der Gründung des Schwazer Bergbaues rezipiert. Dies liegt nicht nur in der Natur der Sache, da die Normen des Schladminger Bergbriefes ja nur auf der Basis der von ihm vorausgesetzten Organisation anwendbar waren, es läßt sich dies vielmehr aus dem erhaltenen Urkundenmateriale nachweisen, wie weiter unten ausgeführt werden soll.

---

<sup>1)</sup> Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7414.

§ 6.

Die Arbeiterverhältnisse.

So kärglich die Auskunft ist, welche uns der Schladminger Bergbrief über die Arbeiterverhältnisse gibt, so zeigt er uns doch bereits ein deutliches Bild von der wirtschaftlichen Differenzierung unter den Bergleuten.

An der Spitze stehen die eigentlichen „Gewerken“ oder „Gesellen“, wie sie in der Ausdrucksweise des Bergbriefes heißen. Nach ihnen kommen die Halbunternehmer. Von ihnen spricht die bereits zitierte Stelle: „es soll auch kain gesell kain halffenschaid hinlassen . . . an seiner gesellen aller willen und gunst“. Es gab also Unternehmer, die nur auf Grund eines persönlichen Vertrages offenbar gegen volle Arbeit und halbes Risiko an der Hälfte des Ertrages des einem Gewerken gehörigen Anteils beteiligt waren; dieselben standen in erster Linie mit dem sie beteiligenden Gewerken in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. Sie waren also eine Art Nebenunternehmer,<sup>1)</sup> welche durch Vermittlung eines Gewerken als Hauptunternehmer am Ertrage der Zeche beteiligt waren. Ihre Stellung war von der der eigentlichen Gewerken so wenig verschieden, daß diese eine solche Beteiligung ohne ihre Zustimmung nicht dulden wollten.

Verschieden von diesen Nebenunternehmern sind die Lehenhäuer. Diese wurden in Tyrol schon in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts als Arbeiter angesehen, welche nur dadurch einen Teil des Risiko trugen, daß sie für ein gewißes Quantum abgebaute Erzes aus der ihnen hingelassenen Lehenschaft von den Gewerken bestimmte Preise in Erz oder Geld erhielten. Die Lehenhäuer sind eine zur

<sup>1)</sup> Vgl. die analoge Stellung der Inhaber der simplices concessiones in der Constitutio Jur. met. Lib. III bei Schmidt a. a. O. p. 63; hiezu Sternberg a. a. O. II p. 122.

Entstehungszeit des Schwazer Bergbaues bereits bestehende besondere Gruppe von Unternehmerarbeitern. In dem zitierten undatierten Berichte über die Bergbauverhältnisse zu Gossensass vom Jahre 1429<sup>1)</sup> werden schon die Lehenhäuer in dieser Weise öfters genannt, da sie bei den Erzteilungen Schwierigkeiten bereiteten.

Weiter geht aus dem Schladminger Bergbriefe hervor, daß bereits zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Kategorie der eigentlichen Lohnarbeiter ein festes Glied in der Kette der wirtschaftlichen Verfassung des Bergbaues war, der Bergbrief gibt jedoch keine näheren Aufschlüsse über deren Verhältnisse. Zu dieser Zeit war das Aufsteigen des Lohnarbeiters zum Vollunternehmer ein sehr häufiges, was seinen Grund nicht bloß in den einfacheren Verhältnissen, sondern auch in der allenthalben zunehmenden Ergiebigkeit des Bergbaues hatte. Die Lockung, selbst Unternehmer zu werden, zu schürfen und einen Bau zu empfangen, war selbstverständlich für die Lohnarbeiter sehr groß. Hiedurch war vom Standpunkte der Gewerken die Gefahr vorhanden, daß die Lohnarbeiter ihre Arbeit vernachlässigen, vom Standpunkte der letzteren aber, daß die Gewerken jede Bergbautätigkeit des Lohnarbeiters als Arbeit in ihrem Dienste ansehen und daher auch einen Neufund, den dieser mache, für sich in Anspruch nehmen würden. Jedenfalls begehrten, wie wir wissen, die Gewerken einen Anteil an einem solchen Neufund. Hier suchte nun der Schladminger Bergbrief einen Ausgleich durch folgende Bestimmungen zu treffen:

„Und ist auch das ains geet suechn der umb lone arbeitet es sei knapp oder knecht und vindet perkwerck der ist schuldig dem grubmaister tail zegebn ausgenomen die panveiertage die man von recht an dem pergk veiern sol da mag er wol mit ledig sein.“

<sup>1)</sup> Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 3b—5a.

Da der Schladminger Bergbrief nur die allerwichtigsten Grundlagen des Bergbaues in Form von Satzungen brachte, so ist daraus zu ersehen, welche Bedeutung diese Frage damals besaß.

Die Lösung, daß der Lohnarbeiter, der an Arbeitstagen seinen eigenen Neufund arbeitete, dem Grubenmeister einen Anteil am Ertrage geben mußte, nicht aber an Feiertagen, muß als eine billige bezeichnet werden.<sup>1)</sup>

Was die Kategorien der Lohnarbeiter betrifft, so scheidet der Schladminger Bergbrief Knapp und Knecht. Die ersten sind die eigentlichen Bergarbeiter oder Häuer, die letzteren Lohnarbeiter mit anderen Verrichtungen, wie die Hundstoßer etc.

Eine eingehende Regelung der Löhne, wie sie im Bergbriefe von Gossensass von 1427 stattgefunden hatte, fehlt im Schladminger Bergbriefe.

#### § 7.

#### Die weitere Entwicklung unter Herzog Friedrich.

Über die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Schwaz unter Herzog Friedrich habe ich eine einzige Urkunde ohne Datum aufzufinden vermocht, welche interessantere Aufschlüsse gibt.<sup>2)</sup> Dieselbe ist auch bei v. Wolfskron erwähnt, jedoch falsch datiert, nämlich mit 1494.<sup>3)</sup>

Schon die äußere Beschaffenheit der Urkunde zeigt die Unmöglichkeit dieses Datums. Der Charakter der Schrift ist nämlich so ausgesprochen vom Anfang des 15. Jahrhunderts, daß man die Urkunde nach der Schrift allein selbst

<sup>1)</sup> Auch in späterer Zeit finden wir die Verwandlung von Arbeitern in Unternehmer. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war aber die Ursache hievon der Niedergang des Bergbaubetriebes, wie es früher sein Aufblühen war. Auch hatten diese Unternehmer unter der Herrschaft des Großkapitals eine ganz andere Stellung als jene zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

<sup>2)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 5.

<sup>3)</sup> a. a. O. p. 33—34. v. Wolfskron wurde zu seiner irrgen Annahme vielleicht durch den Vermerk auf dem Umschlag der Abschrift im Innsbrucker Archiv: „vor 1494“ verleitet.

an das Ende des 14. Jahrhunderts setzen könnte. Außerdem widerspricht der Inhalt der Urkunde der Annahme, daß dieselbe erst zu Ende des 15. Jahrhunderts abgefaßt wurde.

Der Schladminger Bergbrief hatte sich, wie bei seinem dürftigen Inhalte nicht anders möglich, für die Entwicklung der Bergbauverhältnisse in Schwaz als unzureichend erwiesen. Die Bergleute begehrten deshalb, daß alles, was für die übrigen Bergwerke in den Landen des Herzogs gelte, auch für Schwaz Anwendung finde, „es hab der perkchbrief inn oder nicht“, d. h. ob es nun im Schladminger Bergbriefe stehe oder nicht.

Diese Stelle hat v. Wolfskron abermals mißverstanden und erklärt, die Bergleute hätten gebeten, „daß alles wie an anderen Orten nach dem Bergbrief geschehe,<sup>1)</sup> während sie umgekehrt ansuchten, daß es nicht entscheidend sein solle, daß eine Norm im Bergbrief nicht enthalten sei.

Aus dieser Stelle geht überdies hervor, daß damals, abgesehen von den bereits besprochenen drei Gründungsurkunden Herzog Friedrichs, der „Schladminger Bergbrief“ die wesentliche, wahrscheinlich die einzige geschriebene Norm war, an die sich die Schwazer Bergleute für die Ausgestaltung ihrer Betriebs- und Rechtsverhältnisse halten konnten. Es ist somit ausgeschlossen, daß ein derartiges Ansuchen im Jahre 1494 gestellt worden wäre, also nach der ausführlichen Regelung der gesamten Bergbauverhältnisse zu Schwaz durch die Bergordnungen vom 26. Juli 1449<sup>2)</sup> und vom 22. Juli 1468<sup>3)</sup>, unter Herzog Siegmund und sogar nach der in alle Details eingehenden „Schwazer Erfindung“ vom 1. Juli 1490, welche die erste große Aktion Kaiser Maximilian's für die Entwicklung des Bergbaues bildet. Von den vielen

---

<sup>1)</sup> a. a. O. p. 34.

<sup>2)</sup> Siehe Urkunden Nr. 7a und 7b.

<sup>3)</sup> Gedruckt bei Wagner, *Corpus juris metallici*, p. 134—136.

nach 1468 und vor dem Jahre 1494 erlassenen kleinen Ordnungen und Instruktionen<sup>1)</sup>) kann dabei ganz abgesehen werden.

Obwohl es nach dem Gesagten keines Wortes mehr bedarf, um zu beweisen, daß die hier in Rede stehende Urkunde unmöglich im Jahre 1494 abgefaßt worden sein kann, so sei zum Überfluß noch darauf hingewiesen, daß sich in derselben die Bergleute beschweren, daß der Bergrichter im Schwazer Markt selbst keine Behausung habe und infolgedessen in ein Dorf gezogen sei, wo er für seine Amtspflichten, beziehungsweise die Bedürfnisse der Bergleute zu weit entfernt sei. Auch dies zeigt untrüglich, daß es sich um ganz primitive Verhältnisse der ersten Entwicklung handelt. Durch diese beiden Stellen ist nicht nur erwiesen, daß die Urkunde nicht aus dem Jahre 1494 stammt, sondern auch, daß ihre Abfassung zweifellos noch in die Regierungszeit Herzog Friedrichs fällt, worauf besonders der bereits erwähnte Umstand hinweist, daß die Schwazer Bergleute damals als ihre ausschließliche Betriebsnorm und wesentliche Rechtsquelle den Schladminger Bergbrief angeben.

In diese erste Zeit der Entwicklung der Schwazer Verhältnisse fällt ein Konflikt, der beim Aufblühen des Bergbaues und Entstehen des kapitalistisch-genossenschaftlichen Betriebes geradezu typisch ist: der Konflikt mit dem Fröner. Der Fröner fuhr in Schwaz in alle Gruben ein und maßte sich an, die Leitung des ganzen Bergbaubetriebes zu führen und alle Angelegenheiten zu entscheiden. Dem widersetzen sich die Gewerken. Der Fröner aber berief sich auf den Auftrag des Landesfürsten. Wir sehen hier die letzten Spuren der herrschaftlichen Auffassung des Bergwerksbetriebes, welche sich gegenüber der genossenschaftlichen Organisation nicht mehr halten ließ, um so weniger bei einem Bergbau wie dem Schwazer, der

---

<sup>1)</sup> Siehe die Urkunden Nr. 15—20.

von allem Anfang auf die kapitalistisch-genossenschaftliche Grundlage gestellt war. Die Gewerken wandten sich nun in diesem Konflikt an den Landesfürsten um Beschränkung der Kompetenz des Fröners auf die Einhebung der Bergwerksabgaben,<sup>1)</sup> wie dies ja auch in anderen Bergwerken der Fall war. Anderwärts hatte sich derselbe Konflikt bedeutend früher abgespielt und meist mit einem gütlichen Übereinkommen dahin geendet, daß gegen die pünktliche Entrichtung der Bergwerksabgaben die herrschaftlichen Aufseher nicht mehr in die Gruben einfahren, sich somit nicht in den eigentlichen Betrieb einmischen durften. Dies war zum Beispiel in Admont bereits um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts geschehen.<sup>2)</sup>

Ein weiteres Moment, das uns hiebei entgegentritt, ist das Auftreten der im wesentlichen ausgebildeten Berggemeinde. Diese war die Vereinigung der gesamten Bergwerksinteressenten, welche durch ihre privilegierte wirtschaftliche und rechtliche Stellung sowie als eigener Verwaltungskörper eine besondere Gemeinschaft bildeten.<sup>3)</sup>

Obwohl die Bergleute ausdrücklich hervorheben, daß der Bergrichter die Angelegenheiten des Bergbaues zu entscheiden

<sup>1)</sup> „Item auch gnediger furst maint eur fröner der kleuber eur gnad schaff er sull einem iegleichem in sein pau varn und sull alle sach durch in gehandelt werden. Darauf versten wir als der perkrichter hab an eur stat über uns ze richten, und der fröner sull der frön warten, als anderswo in eurn landen auf den perkchwerchen recht ist . . .“ Urk. Nr. 5.

<sup>2)</sup> Vgl. die Urkunde des Abtes Rüdiger v. Admont vom Jahre 1202, in welcher er bestätigt, daß sein Vorfahre Johann die Gruben am Berge Lezzen, genannt Munichaitucht, einigen Friesacher Bürgern gegen ein Neuntel Anteil überlassen habe. „. . . et hoc pacto ne custodes fodinae habeant facultatem libere intrandi sicut in aliis locis.“ Siehe die Ausgabe bei Schmidt, Sammlung der Berggesetze von Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain, I, Wien 1839, p. 9, auch bei v. Zahn Steir. Urk. B. II, 55.

<sup>3)</sup> „auch begert die gemain“ heißt es zu wiederholtenmalen in der Urkunde. Vgl. über die Berggemeinden v. Inama-Sternegg a. a. O. III, 2, p. 183 ff.

habe, so wurde von ihnen doch mit vollem Rechte begehrte, daß derselbe in der wichtigsten technischen Angelegenheit nicht eigenmächtig vorgehe, das ist bei der Verleihung der Grubenfelder. Der damalige Bergrichter hatte die Verleihung der einzelnen Baue zu nahe aneinander vorgenommen. Die Bergleute befürchteten nun, daß dies zu Streitigkeiten Anlaß geben könne, was sich später als nur zu begründet herausstellte. Deshalb verlangte man, daß der Bergrichter keinen Bau mehr ohne sachverständiges Gutachten, ob eine solche Verleihung nach den bestehenden Besitzverhältnissen bergmännisch unbedenklich sei, verleihen dürfe. Er sollte jedenfalls den Schiner und die Geschworenen zuziehen und nm ihre Meinung befragen.

Das Amt der Geschworenen hatte mit der Entwicklung des Bergbaues in Schwaz an Bedeutung stets zugenommen; die Belastung war eine so große, daß die Geschworenen offenbar zu eigenem Bergbau oder sonstigem Erwerbe keine Zeit fanden. Da das Amt damals noch ein unbesoldetes war, also ein reines Ehrenamt, so bedeutete diese Verwendung eine große wirtschaftliche Schädigung der herangezogenen Personen. Die Geschworenen begehrten deshalb, dieses Amt nicht länger als zwei Jahre versehen zu müssen, und baten um Ablösung durch andere nach dieser Zeit.<sup>1)</sup>

Was die Produktion und den Absatz der Produkte betrifft, so machte sich bereits damals der Mangel genügender Einrichtungen und entsprechender Organisation sehr fühlbar. Die Gewerken mußten das Erz von Schwaz zur nächsten Schmelzhütte wegführen; sie konnten dort erst den Produktionsprozeß beenden und das Silber einlösen lassen oder es nach dem Schmelzprozeß und Bezahlung des Wechsels

---

<sup>1)</sup> „Item, auch begernt die gesworn ain gnedigs urlaub wann seu zwai jar gestanden seind und gar nicht davon habent, und das ander geseczt werden, wan die sein nymer verfügent.“

weiterverkaufen. Sie baten deshalb um Errichtung einer Schmelzhütte, um „ain gemaine hüten“, in Schwaz, um diesem Mangel abzuhelpfen.

Beim eigentlichen Abbau war es zu Streitigkeiten und Unordnungen gekommen. Die Gewerken oder Lehenhäuer scheinen die Verleihungen nicht immer respektiert zu haben, einander gegenseitig ohne Erlaubnis in die Baue eingefahren zu sein und das Erz für sich abgebaut zu haben. Hier von wurde dem Herzog die Anzeige erstattet, der durch seine Kammerräte an Ort und Stelle Aufklärung begehren ließ. Die Bergleute hatten aber offenbar Angst vor allzu großer Einmischung der landesherrlichen Organe in den eigentlichen Betrieb, waren nach außen einig und leugneten derartige Vorgänge ab.<sup>1)</sup>

Hingegen brachten die Gewerken und die Berggemeinde ihre eigenen Beschwerden und Wünsche vor und erklärten vor allem, daß die Abgaben zu drückend seien. Ihre Beschwerde richtete sich gegen den Wechsel. Es ist dies ihr wichtigstes Anliegen, das sie an die Spitze ihrer Wünsche stellten: „Item von erst das uns der wechsl ze swär ist darumb sind vil arbaiter von dann, die sich auf solhen wechsl nicht ernern mügen.“ Diese Stelle zeigt ganz klar, daß der Wechsel, wie schon früher erörtert, eine Abgabe und nicht die Einlösung der Erze war, sonst würde es nicht heißen, der Wechsel war „ze swär“, sondern „ze ring“. Die Unternehmer erklärten, daß man bei diesem Wechsel, dessen Höhe nicht angegeben wird, nicht bestehen könne und die Arbeiter in großer Zahl wegzögen. Es fällt nun bei dieser Begründung zunächst auf, daß es heißt, die Arbeiter könnten sich bei diesen hohen Abgaben nicht ernähren. Es kann demnach hier nicht von einfachen Lohnarbeitern die Rede sein, da sonst gesagt worden wäre, daß man bei dieser schweren Belastung nicht den erforderlichen Lohn auszahlen könne.

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 5, 3. Absatz.

Es handelt sich somit hier nicht um Lohnarbeiter, sondern um Arbeiter-Unternehmer, um die Lehenhäuer.

Die angeführte allgemeine Diktion beweist uns, daß die Lehenschaften<sup>1)</sup> in Schwaz damals allgemein waren und ein durchgehends vorhandenes Mittelglied zwischen den Gewerken und Lohnarbeitern bildeten. Die allgemeine Verbreitung der Lehenschaften ist ein Symptom des langsamem Scheidungsprozesses von Kapital und Arbeit. Die Gewerken wollten offenbar vielfach nicht mehr selbst arbeiten, sondern kauften lieber den Lehenhäuern das Erz kübelweise ab, wodurch diesen ein Teil des Gewinnes zufiel. Dies ist die erste Stufe der Trennung des Kapitals von der eigentlichen Produktionstätigkeit im engsten Sinne. Die zweite Phase, welche später eintrat, ist die Trennung des Kapitals nicht bloß von der eigentlichen persönlichen Produktionsarbeit, sondern auch von der unmittelbaren Unternehmertätigkeit. Diese zweite Stufe der kapitalistischen Entwicklung der Montanproduktion gehört mit ihren wichtigsten Wirkungen einer späteren Periode, dem 16. Jahrhundert, an.

Was die Arbeitsverhältnisse betrifft, so finden wir um diese Zeit in Schwaz bereits die Hutleute als die eigentlichen Grubenvorstände, welche nicht bloß die Arbeiter beaufsichtigten, sondern weitgehende Machtvollkommenheiten besaßen und im Namen der Gewerkschaft die Arbeiten verteilten. Sie waren es, welche im Namen der Gewerken die Lehenschaften vergaben. Diese Stellung führte schon in sehr früher Zeit zu Mißbräuchen, was offenbar auf den Mangel einer genügend festen und ausgebildeten Organisation und präziser Verwaltungsnormen beruhte. Dem Herzog wurde hinterbracht, daß die Hutleute in Schwaz in den Gruben das gehauene Erz versetzten, anstatt es fördern zu lassen und

---

<sup>1)</sup> Über die Lehenschaften vgl. auch v. Inama-Sternegg a. a. O. p. 174.

dem Schmelzprozesse zuzuführen. Dieses Erz vergaben sie dann, wurde berichtet, als Lehenschaften. Sie verliehen also eine Scheinarbeit und bedangen sich hiefür in betrügerischer Weise einen Vorteil aus.

Der Herzog entsendete wahrscheinlich aus diesem Anlaß seine Kammerräte nach Schwaz, um die Sache zu untersuchen. Die Bergverwaltung erklärte aber: „lassen wir eur gnad wissen, das solchs fur uns noch nie bracht ist und wir nicht wissen wer das getan hat“. Diese Diktion macht den Eindruck eines Ableugnens, ebenso wie das Inabredestellen der Unordnung unter den Gewerken beim Abbau. Diese Haltung scheint ebenfalls durch den Wunsch der Unternehmer hervorgerufen worden zu sein, sich von der landesherrlichen Ingerenz möglichst zu emanzipieren und derartige Mißstände trotz der empfindlichen Schädigung, welche sie für die Unternehmer bedeuteten, lieber im Innern der Berggemeinde zu ordnen.

Man hat nach dem Bilde, das wir von dieser Zeit empfangen, den Eindruck, daß die Organisation noch eine recht mangelhafte war. Man hatte bis auf die Grundlagen und wichtigsten Normen, die ganz unerlässlich waren, die Entwicklung nach den alten Berggewohnheiten sich selbst überlassen. So entstand die Berggemeinde mit ihren hergebrachten Organen und die Differenzierung der Unternehmer und Arbeiter. Es herrschte offenbar im allgemeinen große Unordnung. Die Machtssphäre des Einzelnen war weder in wirtschaftlicher noch in rechtlicher Hinsicht genügend scharf abgegrenzt und für die Bedürfnisse des aufstrebenden Bergbaubetriebes ganz ungenügend gesorgt. Die Kommunikationen waren unzulänglich, Holz, Blei und Kohle reichten bei weitem nicht zu, die Verproviantierung war schon infolge der schlechten Wege eine sehr teure. Bei diesen Verhältnissen war es auch nicht zu verwundern, daß bei wachsender

Höflichkeit des Gebirges ein großer Mangel an Arbeitern vorhanden war, „und haben grozz abgeng an arbaitern und an plei und kol, das uns teur ankumbt und haben abgeng an holz an weg und steg, dadurch das perkchwerch gefudert solt werden, und mussen auch fleisch wein prot unslid auf das teurist chaufen“, heißt in der Urkunde Nr. 5.

Die Ausgestaltung und Festigung der wirtschaftlichen Organisation war demnach ein dringendes Bedürfnis. Sie erfolgte unter dem Nachfolger des Herzogs Friedrich, dem Herzog Siegmund von Tirol.

## Zweites Kapitel.

### Die Ausgestaltung der Schwazer Wirtschaftsorganisation um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

#### § 8.

#### Die erste Ordnung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse unter Herzog Siegmund.

Die Verhältnisse zum Schlusse der Regierung Herzog Friedrichs, wie sie im vorangehenden Kapitel geschildert wurden, erheischen dringend das Eingreifen der landesherrlichen Gewalt, um zu verhüten, daß eine Verwilderung im Schwazer Bergbau eintrete und dessen Entwicklung gefährdet werde. Wir wissen aus dem oft zitierten Ansuchen der Bergleute zu Gossensass und Schwaz um Bestätigung ihrer Freiheiten, daß während der vormundschaftlichen Regierung für den minderjährigen Herzog Siegmund mehrfache Verfügungen getroffen wurden, denn die Bergleute richteten an Herzog Siegmund die Bitte, „das eur gnad dieselben perkwerch fürsche und bestätte in massm als daz eur gnadn loblicher gedachtnus vater, darnach der durchleuchtig hochgeboren furst und her der Romisch Kaiser darnach die lantschaft an

stat eur gnadn . . . fürgeshehn bestätt und darumb briefe geben haben . . .<sup>1)</sup>“

Leider ist es mir bisher nicht gelückt, diese Anordnungen aufzufinden. Dieselben dürften wohl über die provisorische Bestätigung der bisherigen Freiheiten und die wichtigsten unerlässlichen Verfügungen nicht hinausgegangen sein. Eine gründliche Regelung der Wirtschaftsverhältnisse in Schwaz hat in dieser Zeit nicht stattgefunden, was sich ganz deutlich aus dem ersten erhaltenen persönlichen Eingreifen Herzog Siegmunds in die dortigen Verhältnisse ergibt. Dasselbe datiert aus dem ersten Jahre nach dem Antritte seiner selbständigen Regierung, nämlich vom 10. August 1447,<sup>2)</sup> und knüpft ganz deutlich an die Lage an, wie sie zum Schlusse der Regierung Herzog Friedrichs bestanden hatte, nämlich an die Unordnungen, welche durch die Haltung der Hutleute hervorgerufen worden waren.

Die Ordnung der Arbeiterverhältnisse zu Schwaz in einigen wesentlichen Punkten war offenbar das Allerdringendste um diese Zeit, was daran hervorgeht, daß sich die Bergordnung von 1447 hauptsächlich hiemit befaßt und die Regelung dieser Fragen an die Spitze stellt. Vor allem galt es, die Hutleute, über welche nicht nur die im vorangehenden Kapitel erwähnte Beschwerde in Bezug auf Hinlassung der Lehenschaften erhoben worden war, sondern die sich zweifellos allerhand Eigenmächtigkeiten hatten zu schulden kommen lassen, zu strenger Pflichterfüllung anzuhalten, ihre Machtstellung einzuschränken und sie zu unterwerfen. Herzog Siegmund ordnete deshalb an, daß die Hutleute zu schwören hätten, ihren Pflichten gewissenhaft nachzukommen und überall in gleicher

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 9, Einleitung. In dieser Urkunde sind die Verfügungen während der Minderjährigkeit Herzog Siegmunds außer der zitierten Stelle nochmals erwähnt; „item noch sind mer brief von unserm allergnedigistn herrn dem Romischn Kunig . . . und von der lantschaft an stat eur gnadn . . .“ (Achter Absatz). <sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 6.

Art vorzugehen. Außerdem wurde bestimmt, daß sie nicht allein, sondern mit den Geschworenen zusammen die Löhne für die Arbeiter festsetzen sollten.

„Von ersten das all hutleut sweren allen gruben gleichlich zuzesehen und getreulich zu arbaiten, das unsren underthanen die da in den gruben pawen und ausserhalb nutz und gut sei und mitsampt den gesworenen iedem ainen lon setzen nach seinem verdieneten.“

In dem Schlußsatze der eben angeführten Verfügung liegt eine sehr wichtige Beurkundung der Änderung der Lohnpolitik, wie sie kurz vor der Entstehung des Schwazer Bergbaues, vielleicht auch noch zu Beginn desselben von Herzog Friedrich befolgt worden war. In der Bergordnung für Gossensass vom 26. Juni 1427 finden wir nämlich Maximallöhne für die Arbeiter ausgestellt. Die Bergordnung enthält einen ausführlichen Lohntarif, der für damaligen Verhältnisse sehr instruktiv ist.

**Lehntarif nach der Bergordnung vom 26. Juni 1427.**

Arbeiterkategorie	Lohn <sup>1)</sup>	pro
Schaffer . . . . .	1 Dukaten	Woche
Häuer . . . . .	1 Gulden rheinisch	"
Hundstoßer . . . . .	26 Kreuzer	"
Säuberer . . . . .	22 "	"
Scheider . . . . .	22 "	"
Schmelzer (wenn er zugleich das Silbertreiben besorgte) . . .	1 Dukaten	"
Schmelzer (wenn dies nicht der Fall war) . . . . .	3 Pfund Perner	"
Hutknecht . . . . .	26 Kreuzer	"
Köhler (wenn er ansetzte) . . .	5 "	Tag u. Nacht
" (während des Brennens) . . .	7 "	"
Holzknecht (im Sommer) . . .	5 "	Tag
" (im Winter) . . .	4 "	"
Rismaister <sup>2)</sup> . . . . .	8 "	"

<sup>1)</sup> 1426 hatte 1 Mark 10 Pfund Berner, 1 Dukaten 4 Pf. B., 1 Pf. B. 12 kr., 1 Gulden rh. (1421) 33 kr. Vgl. Ladurner: Münze und Münzw. in Tirol etc. im Archiv f. G. u. A. Tirols, p. 42. <sup>2)</sup> Holzmaister.

Der vorstehende Tarif ist jedoch nicht ein fixer, sondern ein Maximaltarif. Die in demselben angeführten Löhne durften herabgesetzt, aber nicht erhöht werden. „Doch solhe gesatzt der egenanten lon mugent gemynnert werden und gehöhert nicht, ieder person und arbaiter nach dem und man stat an im vindet und er verdienien mag,“ heißt es im Friedericianischen Bergbrief. Es wäre jedoch irrig, anzunehmen, daß es sich bei diesem Maximaltarif um eine in erster Linie gegen die Arbeiter gerichtete Maßregel handelte. Dieselbe ist vielmehr zunächst gegen die Bergbauunternehmer gerichtet. Wie wir wissen, hatten dieselben unter Herzog Friedrich bei dem plötzlichen Aufblühen des Bergbaues eine fieberhafte Konkurrenz um Arbeitskräfte entwickelt, wodurch die Löhne künstlich gesteigert wurden. Um diesem Hinauftreiben ein Ziel zu setzen und anderseits die Arbeiter abzuhalten, mit dieser Konjunktur einen Mißbrauch zu treiben, wurde den Gewerken verboten, höhere Löhne als die in der Bergordnung eingeführten zu bezahlen. Diese Lohnpolitik, welche im Interesse der Bergbauunternehmer inauguriert wurde, hatte jedoch nicht mit der Wirkung des plötzlichen Aufblühens des Bergwesens in Tirol gerechnet. Bei den vielen Neufunden, welche 1428 und 1429 in Tirol gemacht wurden, stieg die Nachfrage nach Arbeitern unausgesetzt und war eine derartige Lohnpolitik nicht durchführbar. Der Tarif konnte nicht eingehalten werden. In einem Berichte über die Bergbauverhältnisse zu Gossensass<sup>1)</sup> aus der Zeit der Geltung des Friedericianischen Bergbriefes von 1427 heißt es: „Item auch bechlagt sich der perckrichter und der fröner wie unser genadigen herrschaft von Österreich etc. brief und ordnung nicht gehalten mug werden von solher arbeit und newen funde wegen so dan in kurtz im lande allenthalben auferstanden sind, da durch die arbaiter

---

<sup>1)</sup> Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 3b—5a.

umb solche gesatzte lon tewer sind, dartzu ainer dem andern sein arbaiter haimlichn unterdinget und von im zewhet merern lon wider die gesatzte.“<sup>1)</sup>

Der Maximallohtarif und die ihm zu Grunde liegende Idee machten also, wie ersichtlich, gegenüber der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie nicht anders möglich, Fiasko. Es herrschte, wie wir aus dem vorstehenden Zitat ersehen, empfindlicher Mangel an qualifizierten Arbeitern. Infolgedessen wurden geeigneten Subjekten hinter dem Rücken ihrer Arbeitgeber höhere Löhne als die durch den Bergbrief festgesetzten angeboten und die ersten heimlich aus ihrem Arbeitsverhältnisse ausgedungen. Dies hatte gezeigt, daß selbst für eine so kurze Spanne Zeit, wie die zweijährige Geltungsdauer des Friedericianischen Bergbriefes eine fixe Schranke gegen einen starken wirtschaftlichen Aufschwung nicht möglich war. Nach dieser Erfahrung finden wir auch in den folgenden Jahren keine Spur von Lohntarifen, sondern ersehen nur, daß die Huteute die Löhne festsetzten, was im Interesse der Gewerken gelegen war, da jene als Vertreter der ganzen Gewerkschaft handelten und so die Löhne gleichmäßig gehalten werden konnten, ohne die Gefahr, sie durch sinnlose Konkurrenz der Gewerken untereinander künstlich zu steigern. Die Löhne wurden aber tatsächlich offenbar von den Huteuten nicht immer gleichmäßig festgesetzt, geradeso, wie sie sich bei der Vergabe der Lehenschaften verschiedene Machenschaften zu schulden kommen liessen. Aus diesem Grunde verordnet Herzog Siegmund, „das ieder man gehalten werde also was ainem recht ist das das dem andern auch sei und niemand wider den andern gevortailt oder beswärt werd geverlich oder unpillich, sunder iederman gleich und recht beschech, dem armen als dem reichen getreulich und ungeverlich“.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> a. a. O. fol. 3b Abs. 3. <sup>2)</sup> Vgl. hiezu die Constitutio juris metallici König Wenzel II. vom Jahre 1300: Illud etiam observandum est

Wie aus dem obigen Zitate<sup>1)</sup> ersichtlich, wurde in richtiger Erkenntnis der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse das Prinzip einer starren Lohnsgrenze aufgegeben und den Hütleuten gestattet, unter Überwachung und Mitwirkung der Geschworenen die Löhne je nach dem „Verdienen“ des Einzelnen entsprechend festzusetzen.

Die Bergordnung von 1447 enthält ferner für Schwaz die erste Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitsvertrages.

Die Arbeitszeit wird nur für die Häuer<sup>2)</sup> normiert und für diese mit acht Stunden festgesetzt.

Der Arbeitsvertrag wird, sobald ein Angeld vom Arbeiter genommen wurde, als unbedingt verpflichtend angesehen und das Zwangsprinzip eingeführt. Sollte der Betreffende seine Verpflichtung nicht einhalten, so sollte ihn der Bergrichter zwingen, seiner Arbeitspflicht nachzukommen und auch nicht etwa einzelne Ruhetage zu halten, wozu er nicht berechtigt war, wofür der Montag besonders angeführt wird. Dies zeigt, daß sich die Arbeiter im Bewußtsein, doch immer wieder Arbeit zu finden, große Willkürlichkeiten zu schulden kommen ließen. Auch war dieser Kontraktschutz geeignet, dem fortwährenden Unterdingen, das auch in späterer Zeit, solange der Bergbau blühte, nicht auszurotten war, Schranken zu setzen.<sup>3)</sup>

Von der Ordnung der Betriebsverhältnisse ist vor allem die Verfügung hervorzuheben, daß gutes und richtiges

---

judici ut in eundo facilem se prebeat, divitibus et pauperibus in suis necessitatibus equaliter auscultando. Siehe Schmidt a. a. O., I. p. 21.

<sup>1)</sup> p. 45. <sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 6, Absatz 3.

<sup>3)</sup> „Wann einer von ainem arbait aufneme oder im verhieß zu arwaiten und sein gelt darauf eingenomen het und dann feirn gieng und solhr arwait nit auswartet, es wer am monntag oder andern tagen das du dann den oder dieselben daran haldest und mit ernst darob seies, si solhem verhaissen gnug thuen.“

Scheidwerk gemacht werde, das heißt die Erze sorgfältig von unhaltigem Gestein geschieden werden, einerlei, ob es sich um vollhältiges Erz oder nur geringhaltigen „Fürschlag“ handle. Es ist hier das erstmal, daß für den Bergwerksbetrieb die Bedeutung des Scheidwerkes erwähnt wird, das gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine so große Rolle spielte und dessen Behandlung zu mehrfachen Arbeiteraufständen mit Anlaß gab.

Außerdem wurde den Häuern und Scheidern die „Haldenarbeit“, das heißt das Heraussuchen des etwa in einer Halde noch vorhandenen Erzes verboten, wenn man ihrer in den Gruben bedurfte.

#### § 9.

#### **Die allgemeine Regelung der Bergbauverhältnisse zu Schwaz im Jahre 1449.**

Beim Aufblühen des Bergbaues einerseits und den bereits vielfach vorhandenen Mißständen konnten die wenigen Verfügungen, welche Herzog Siegmund im Jahre 1447 getroffen hatte, nicht genügen. Es bedurfte einer durchgreifenden Ausgestaltung der Organisation des Bergwesens, deren bereits skizziertes unvollkommenes und lockeres Gefüge einer kraftvollen Entfaltung der Montanproduktion im Wege stand.

Die Berggemeinde zu Schwaz erwartete auch vom Landesfürsten als Bergherrn die Beseitigung der vorhandenen Übelstände und wendete sich an den Kammerrat um Abstellung der verschiedenen „Gebrechen“, welchem Schritte sich Gossensass anschloß. Nun faßte man den Beschuß, die so notwendige Ausgestaltung der ganzen Organisation des Schwazer Bergbaues vorzunehmen und delegierte den Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner, welche unter Mitwirkung sachverständiger Bergleute ein Gutachten oder

Worms, Schwazer Bergbau.

richtiger einen Entwurf für die Regelung der Bergwerksverhältnisse in Gossensass und Schwaz ausarbeiten sollten. Die Genannten legten auch ein noch erhaltenes Gutachten, eine „Erfindung und Erläuterung“ vor, die für Schwaz und Gossensass zusammen ausgearbeitet war und fast wörtlich in die „Erfindung“ von 1449 aufgenommen wurde. Dieses Gutachten ist somit jedenfalls früheren Datums als der 26. Juni 1449, womit zugleich erwiesen ist, daß der Vermerk in verso der erhaltenen Abschrift dieses Gutachtens „1455“ falsch ist.<sup>1)</sup>

Der Entwurf erhielt jedoch in dieser ersten Form nicht die landesherrliche Bestätigung, offenbar weil er nicht genügend vollständig war. Die beiden Delegierten erhielten vielmehr zweifellos den Auftrag, den Entwurf zu ergänzen, und dieses vervollständigte Elaborat, in welchem das ursprüngliche Gutachten, wie bereits erwähnt, ganz aufgenommen ist, wurde von Herzog Siegmund als „Erläuterung und Erfindung“ des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner kundgemacht und bestätigt, jedoch nachweisbar nur für Schwaz allein, wobei die landesfürstliche Bestätigung einige Änderungen an dem Inhalte der Erfindung vornahm. Diese Erfindung und deren Bestätigung bildet zusammen die Bergordnung Herzog Siegmunds vom Jahre 1449, welche als seine bedeutendste Tat auf dem Gebiete der Organisation des Bergbaues anzusehen ist. Die Normen dieser Bergordnung finden wir nicht nur in den Erfindungen und Bergordnungen des 16. Jahrhunderts zum Teile wörtlich wieder, Bestimmungen derselben sind auch in die Ferdinandea vom Jahre 1553 übergegangen und haben somit auf österreichischem Gebiete bis zum Jahre 1854, d. i. über 400 Jahre, in Geltung gestanden.

Die Regelung der Bergbauverhältnisse im Jahre 1449 ging bis auf die Grundbedingungen des Bergwerksbetriebes zurück.

---

<sup>1)</sup> Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7202. Siehe unten Urkunde Nr. 7a. Beschreibung.

Das Gebiet der Bergwerksfreigung wurde ausdrücklich festgestellt, d. h. jenes Gebiet umgrenzt, das als besonderes Wirtschaftsgebiet dem Landesfürsten als Bergherrn unterstellt sein und mit wenig Ausnahmen seiner Gerichtsbarkeit und Verwaltung kraft seiner Berghoheit unterstehen sollte. Nicht nur das Bergwerk selbst war gefreit, auch die Halden und Stuben, die Schmelzhütten und Kohlgruben mit ihren Anlagen und Vorrichtungen. Die Bergwerksfreigung genoß aber auch jeder Bergmann persönlich, solange er sichtbar berufstätig war, daher auch außerhalb der Berg- und Hüttenwerke und ihrer Anlagen, wenn er an den Berg und von dem Berg ging und den „Sack am Hals und den Stab in der Hand“ hatte. Diese ausdrücklichen Satzungen richteten sich gegen die Grundherrschaften und Gerichtsherren.

Eine Frage der Bergwerksfreigung, welche zu Streitigkeiten Anlaß gab, war die Hofstättenfrage. Die Freundsperger reklamierten die Untertanenschaft der Bergleute, welche auf ihrem herrschaftlichen Gebiete Hofstätten errichtet hatten, für sich, wogegen die Bergleute sich wehrten, insbesondere gegen die Abgaben, die ihnen die Freundsperger auferlegen wollten. Um diese Streitigkeiten zu beenden, erfolgte bei der allgemeinen Regelung der Bergbauverhältnisse eine ausdrückliche Freiung der neuen Hofstätten. Die Bergleute, welche „auf der Gemein“ Häuser bauten, sollten den Herren von Freudsperg keine Abgaben als Untertanen zahlen, da sie ja, wie in der Erfindung hervorgehoben wird, die Lasten des Bergbaues tragen müßten und von seinem Niedergang in Mitleidenschaft gezogen würden. Nur einen kleinen Zins von etlichen Kreuzern, den der Bergrichter und Landrichter zusammen feststellen sollten, hätten sie dem von Freudsperg zu entrichten, weil er der Gerichtsherr sei.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> „Von wegen der neuen hofstatt zu verfachen, so die berggesöllen auf der gemain bauen, das sezen wir also, daß alle gesöllen die solche

Mit der Bergwerksbefreiung im engsten Zusammenhange stand der Wasser- und Holzbezug für den Bergbau.

Die Bauern, welche dem neu aufgeblühten Bergbau durchaus nicht günstig gesinnt waren, lenkten das Wasser, das zu den Hutschlägen<sup>1)</sup> geleitet worden war, eigenmächtig ab und verhinderten den Betrieb. Dies wurde ihnen streng bei Strafe untersagt. „Item als etlich nachpaurn den smelzern das wasser ab den huttschlegen chern, das setzen wir also das das niemant thue an der smelzer willn und wissn, damit der herrschaft fron und wechsel gefudert werde, wann alle rünst<sup>2)</sup>, grünt und fünd der herschaft zu gehorn“, heißt es in dem Gutachten<sup>3)</sup> zur Erfindung von 1449. Von großem Interesse ist hier der Ausdruck „Herrschaft“ für den Landesfürsten als Inhaber des Bergregals oder, wie man im 16. Jahrhundert schon sagte, der „Hochhait“<sup>4)</sup>. Jene Ausdrucksweise zeigt deutlich die Spuren der alten herrschaftlichen Auffassung des Bergwerksbetriebes.

Ein weiterer wichtiger Konfliktspunkt war die Holzversorgung. Die Bauern, die, wie betont, dem Bergwesen

---

aufschlög und hauser bisher baut haben und noch bauen, die sollen weder raisen oder steuren mit des von Freundsp ergs gerichten, wann sie sonst mit dem bergwerckh mitleiden miessen tragen, so es zu schulden kommt, aber von des zins wögen, da mögen und sollen der landt und bergrichter solche hofstatt mit einander beschauen und dem von Freundsp erg einen zimlichen zinß als etliche kreizer darauf schlagen, darum das er gericht-herr ist, wan alle gemain des lantsfürsten seyn.“

<sup>1)</sup> Hutschläge sind im allgemeinen die zur Aufbereitung der Mineralien bestimmten Gebäude; speziell werden auch Schmelzhütten mit diesem Ausdrucke bezeichnet.

<sup>2)</sup> Rinnale, Bäche, fließende Wässer.

<sup>3)</sup> Ich habe hier die Diktion des Gutachtens gegeben, weil die betreffende Stelle in der vorhandenen Abschrift der Erfindung (Art. 13) sehr korrumptiert ist.

<sup>4)</sup> Vgl. die Ferdinandische Bergordnung für die niederösterreichischen Lande vom 1. Mai 1553, Ausgabe von Gritzner, p. 255. „Der erst artcl. Die landesfürstlich hochhait betreffent.“

nicht wohl gesinnt waren, wollten wenigstens die Holzarbeit für sich allein behalten und erklärten, daß sie die Zuziehung fremder Holzknechte zum Fällen und Zuführen des Holzes nicht dulden könnten. Die Gewerken wollten sich aber eine solche Abhängigkeit von den Bauern nicht gefallen lassen und erklärten anderseits, daß das Bergwerk dann nicht frei wäre, wenn sie für die Holzarbeit nur die Bauern in Anspruch nehmen dürften. Selbstverständlich wären auch die Ansprüche der Bauern höher gewesen, wenn sie allein zur Holzarbeit berechtigt worden wären. Bei der Regelung der Bergbauverhältnisse wurde dem Standpunkte der Bergleute Rechnung getragen und bestimmt, daß jeder seinen Holzbedarf decken könne, wie er es am billigsten fände und zur Holzarbeit wen er wolle, Bauern oder fremde Holzknechte, verwenden dürfe. Es gab aber auch Bauern, die eigene Waldbestände hatten. Diesen wurde das Recht vorbehalten, ihr Holz selbst zu arbeiten. Wollte ein Gewerke solches Holz fremden Knechten zur Arbeit zuweisen, so mußte der Besitzer die Erlaubnis hiezu geben.<sup>1)</sup> Wir sehen hier, wie durch den Bergwerksbetrieb die Schranken lokaler wirtschaftlicher Vorrechte niederrissen werden, was sich auch auf verschiedenen Gebieten des Handels geltend machte, wie noch hervorgehoben werden soll.

Außer dem Holz war für die Schmelzer wichtig die Versorgung mit Kohle, welche die Köhler zu diesem Zwecke

---

<sup>1)</sup> „Item von der fremden holzknecht und paurn wegn, wann si mainen selber holz in das perkwerch zu geben und die fremden knecht nicht zu leiden dadurch das perkwerch nicht frei wär, das setzen wir also das ein jeglicher der holz in dem perkwerch bedörf der mag das bestellen von fremden holzknechten oder von nachpaurn auf das nagst als er mag maniglich ungeirt aus allen wälden. Wär aber das ain nachpaur aigen holz hiet das mag er selbs ob er wil zu nutz des perkwerchs arbaiten oder andern vergunnen ze arbaiten“, heißt es im Gutachten zur Erfindung. Ein Vergleich mit dem Texte der Erfindung selbst (Art. 20) zeigt, wie sehr in der erhaltenen Abschrift der Versuch gemacht wurde, die Ausdrucksweise zu modernisieren.

brannten. Die Kohle mußte nach den Bestimmungen der Erfindung in die Schmelzhütte zu Hall geliefert werden.<sup>1)</sup> Dort wurde sie mit dem Siebkorb gesiebt, damit der wertlose Staub durchfalle, und dann gemessen. Als Maß wurde nachweisbar im 16. Jahrhundert der sogenannte „Schwazer Sack“ verwendet, der sieben Schuh lang und vier Schuh breit war.<sup>2)</sup> Das neue Kohlmaß, das Erzherzog Siegmund in seiner Ordnung vom 26. März 1485 einführte und das vom 10. April 1485 allein zulässig war,<sup>3)</sup> ist jedenfalls mit dem „Schwazer Sack“ identisch, vorher galt der herkömmliche Sack, der schon in der Bergordnung Friedrichs von 1427 erwähnt wird. Das Sieben und Abmessen der Kohle mußten die Schmelzer auf ihre Kosten und durch ihre Arbeiter vornehmen lassen. Im übrigen wurde für die Kohle keine Preistaxe aufgestellt. Es wurde vielmehr ausdrücklich erklärt, jeder solle die Zufuhr der Kohle und diese selbst sich so billig beschaffen, als er könne.<sup>4)</sup>

Was die Bergbeamten betrifft, so tritt 1449 in den erhaltenen Urkunden die Stellung des Bergmeisters mehr hervor. Der Bergmeister ist das oberste sachverständige Kontrollorgan für die eigentlichen Grubenarbeiten. Er beaufsichtigt die Zechen, er hat darüber zu wachen, daß der Schiner seine Arbeit gewissenhaft vollziehe. Er muß auf Verlangen der Gewerken selbst einfahren und kontrollieren, ob die Schin richtig gemacht wurde.<sup>5)</sup> Wenn eine Gewerkschaft über die Markscheide hinweg in fremdes Feld abgebaut hatte, so hatte der Bergmeister mit zwei Geschworenen den Tatbestand zu erheben und auszusprechen, welchen Schadenersatz die eine Gewerkschaft der anderen zu zahlen habe. Überdies wurde noch vom Bergrichter eine Strafe für Ver-

---

<sup>1)</sup> Art. 12. <sup>2)</sup> Vgl. die Ferdinandeische Bergordnung von 1553, Art. 123, bei Gritzner a. a. O. p. 288. <sup>3)</sup> Siehe Urkunde Nr. 18. <sup>4)</sup> Erfindung Art. 8. <sup>5)</sup> Erfindung Art. 7.

letzung der Grenze verhängt. Auch der Bergmeister hatte so wie der Schiner dem Bergrichter den Eid abzulegen.<sup>1)</sup>

Das Amt der Geschworenen wurde immer mühsamer und umfangreicher, sowohl in Bezug auf die Mitwirkung bei der Rechtsfindung als auch im Betriebe des Bergwerkes selbst. Wie wir eben gesehen haben, hatten die Geschworenen auch fachmännisch zu prüfen, ob technische Arbeiten richtig ausgeführt wurden. Mit Rücksicht auf diesen großen Geschäftsumfang wurde folgendes festgestellt: Der Bergrichter sollte zusammen mit der Gemeinde alle Jahre vier oder fünf Geschworne ausscheiden, die dieses Jahr dann frei waren, und dafür vier oder fünf weitere Personen zu Geschworenen wählen, und zwar solche, die im vorangegangenen Jahre nicht Geschworne gewesen waren.<sup>2)</sup> Ob die Geschworenen im Jahre 1449 bereits regelmäßige Gebühren für ihre einzelnen Verrichtungen bezogen, ist nicht mit Sicherheit festzustellen, jedoch nach späteren Urkunden zu vermuten. Auch dies ist eine Änderung gegenüber den Verhältnissen zum Schlusse der Regierung Herzog Friedrichs, da die Geschworenen damals, wie bereits erwähnt, ihr Amt unentgeltlich versahen. 1449 wurde nur eine einzige Vergütung für die Geschworenen speziell festgestellt. Appellierte nämlich eine Partei in einem bergrechtlichen Streit an das Innsbrucker Kammergericht, so mußte sie jedem der zur Appellationsverhandlung zugezogenen Geschworenen eine Gebühr von zehn Kreuzern entrichten.

Zu beachten ist ferner, was die Stellung der Beamten betrifft, daß es ihnen damals nicht prinzipiell verboten war, selbst Bergwerksanteile zu besitzen und mitzubauen. Doch war eine besonders strenge Kontrolle eingeführt, wenn hiervon die Gefahr einer Parteilichkeit bei technischen Arbeiten für den Bergwerksbetrieb gegeben war. Darum sollte der Schiner, wenn er einen Bau zu schinen hatte, an dem er selbst

---

<sup>1)</sup> Erfindung Art. 27. <sup>2)</sup> Erfindung Art. 17.

beteiligt war, besonders scharf vom Bergmeister und den Geschworenen überwacht werden, ob die Schin richtig gemacht sei, „damit jedem tail nach der billichkeit beschehe“.

Die Bezüge der Beamten bestanden teils in dem, „was einem die herrschaft für besoldung und lohn gegeben hat“, teils in Gebühren, welche die Gewerken für bestimmte Amtsverrichtnungen zahlten. So erhielt der Bergmeister für das Einfahren ein bestimmtes Entgelt, dessen Höhe nicht angegeben wird, der Schiner für das Abziehen (Vermessen) einer Grube 18 s., für das Abstecken der Grenzen zweier benachbarter Gruben von jeder Grube 9 s. Den gleichen Lohn hatten die Schiner von Hall gehabt, die früher zur Vornahme der Schinarbeiten nach Schwaz kamen;<sup>1)</sup> wenn es sich nicht um die vollständige Abgrenzung zweier benachbarter Gruben, sondern nur um die Fortführung der Markscheide handelte, so erhielt der Schiner nur die Hälfte, nämlich  $4\frac{1}{3}$  s. von jeder Grube.

Was das Verhältnis der Gewerken zueinander betrifft, so finden wir hier eine wichtige Neuerung. Im allgemeinen galt, daß die Gewerkschaft ihren Beschuß mit Stimmenmehrheit faßte und nur in bestimmten, bereits besprochenen Fällen war eine Stimmeneinhelligkeit notwendig. Dadurch wäre es auch in den Händen der Majorität gelegen gewesen, den Beschuß zu fassen, vorläufig nicht zu bauen oder die Arbeit einzustellen. Infolgedessen hätte ein einzelner Gewerke, auch wenn er wollte, in einem solchen Falle nicht arbeiten können. Diese Verhinderung des Bauens durch Widerspruch oder Ablehnung der Mitarbeit wurde nun unmöglich gemacht und bestimmt, daß, wenn ein Gewerke bauen wolle und seine Mitgewerken nicht mithelfen wollten, er dies dem Richter anzeigen solle, und dieser solle ihm die Erlaubnis hiezu erteilen, auch ohne Mithilfe seiner Mitgewerken abzubauen. Nach vierzehn Tagen sollte er, wie dies

---

<sup>1)</sup> Erfindung Art. 26.

bereits der Schladminger Bergbrief bestimmt hatte, über die bisherigen Arbeiten Verrechnung pflegen oder — wie der Ausdruck lautete — „raiten“ und seine Mitgewerken hievon in Kenntnis setzen. Zugleich sollte er sie auffordern, sich zu erklären, ob sie mitbauen wollten oder nicht. Waren sie hiezu bereit, so hatten sie ihren Anteil an den Arbeitskosten zu erlegen; lehnten sie hingegen ab, so sollte der Richter dem arbeitenden Gewerken ihre Anteile einantworten.<sup>1)</sup> Auf diese Weise wurde der Gefahr eines genossenschaftlichen Terrorismus gegen den Einzelnen vorgebeugt und zugleich zum steten Betriebe der Bergbaues angeeifert.

Eine Frage, die mit der Förderung der Bergbaulust zusammenhangt, war die, wann ein bereits gearbeiteter Bau weiter verliehen werden könne. Bezüglich der verlegenen Gruben blieb es bei der alten Frist von vier Wochen für jeden Bau, bei dem die Möglichkeit vorhanden war, zu arbeiten, wie dies bereits im Schladminger Bergbrief festgesetzt worden war. Es wurde dabei ausdrücklich bestimmt, daß auch das Zubehör einer solchen verlegenen Grube an Werkzeugen etc. weiterverliehen werden und bei derselben bleiben solle.

Außer dem Verliegen der Gruben kam es aber auch oft vor, daß der Abbau aus technischen Schwierigkeiten aufgegeben wurde; so beim Eindringen von Wässern, Mangel an genügender Wetterführung usw. Die Bergleute versetzten dann den Schacht mit taubem Gestein oder ließen ihn eingehen. In diesem Falle wurde es nun den angrenzenden Grubenbesitzern gestattet, in das fremde Feld weiterzubauen, soweit der Bau nach sichtbaren Zeichen von seinen Besitzern aufgegeben worden war.

Was die Stellung der Gewerken zu der eigentlichen Produktionstätigkeit betrifft, so waren damals bereits viele nicht mehr persönlich in der Bergbauunternehmung tätig, sie

---

<sup>1)</sup> Erf. Art. 1.

wohnten gar nicht in dem Bezirke, sondern hatten ihre Verweser, die das Ganze für sie beaufsichtigten und leiteten. Der Verweser war damals bereits eine gewöhnliche Erscheinung. „doch sitzt der gewerck in das gericht da das bergwerck inleut . . . oder hab einen verwöser darinn . . .“ heißt es in der Erfindung.<sup>1)</sup>

Nach den Gewerken als eigentlichen Unternehmern rangieren zunächst die Halbunternehmer, die Lehenhäuer. Diese hatten damals eine Unternehmerstellung nicht nur dadurch, daß sie am Ertrage des Abbaues beteiligt waren, sondern auch in ihrer Stellung zu den eigentlichen Lohnarbeitern. Sie waren berechtigt, für ihre Lehenschaften selbständig Arbeiter aufzunehmen, ohne die Genehmigung der Gewerken einholen zu müssen, für welche sie arbeiteten, und die Arbeiter konnten sich wegen ihres Lohnes nur an die Lehenhäuer halten, die sie aufgenommen hatten, nicht auch an die Gewerken, es sei denn, daß die Aufnahme eines Arbeiters ausdrücklich mit Zustimmung und Haftung des betreffenden Gewerken erfolgt war.

„Ob die lechenheyer von den gewerkhen lechenschaft aufnämen oder aufgenommen hetten, und dieselbige lechenheyer arbeiter auf die lechenschaft füdern, die ihn arbeiten, dieselbige arbeiter sollen nit gewalt haben um ihren lohn den gewerckhen auf die thail zu clagen, sondern zu dem lechenheyer, der ist schuldig von wegen solchen verdingen auf aufnemen der lechenschaft. Sofer aber der arbeiter um sein lohn auf der arbeit ward ausgefiehrt auf den gewerken, alsdann hat er die recht zum gewerckhen wie der lechenheyer selbst.“<sup>2)</sup>

Hieraus ist zu ersehen, daß sowohl die Lehenhäuer als auch die Arbeiter zu dem einzelnen Gewerken in direkter Beziehung standen. Von einer gewerkschaftlichen

<sup>1)</sup> Urkunde Nr. 7a, Art. 5, Abs. 2. <sup>2)</sup> Erfindung Art. 5.

Haftung gegenüber dem Lehenhäuer und für die Löhne<sup>1)</sup> der Arbeiter ist um diese Zeit nicht die Rede. In dieser Richtung ist somit die wirtschaftliche Einheit der gewerkschaftlichen Unternehmung nicht vorhanden, sondern die Selbständigkeit des Einzelunternehmers noch erhalten.

Bei dieser Stellung der Lehenhäuer, welche sich der eines Vollunternehmers sehr näherte, kam es bereits vor, daß die Lehenhäuer trachteten, sich ganz zu Zwischenunternehmern aufzuschwingen, nur eine bestimmte Arbeit übernahmen und für ihre Ausführung hafteten, sich aber selbst nicht mehr persönlich an der Arbeit beteiligten, sondern sich auf deren Überwachung beschränkten. Dadurch wäre die Bergarbeit nur verteuert und ohne ein größeres Resultat an Arbeit ein Zwischenglied eingeschoben worden. Aus diesem Grunde bestimmte Herzog Siegmund in der Bestätigung der Erfindung vom Jahre 1449 im Artikel 9 „und das man keinem lechenschaft las, der die nit mit der hand selber arbeitet“.

„Was die eigentlichen Arbeiterverhältnisse anbelangt,<sup>2)</sup> so war eine sehr wichtige Frage die allgemeine Regelung der Arbeitszeit in Schwaz. 1447 war die Arbeitszeit nur für die eigentlichen Häuer mit 8 Stunden festgesetzt worden.<sup>3)</sup> Im übrigen herrschte sehr große Unordnung und waren die Arbeitszeiten sehr ungleich. Die beiden Experten, welche die Schwazer Erfindung vom Jahre 1449 verfaßten, wagten es offenbar, angesichts der bestehenden Verhältnisse nicht, in ihren Entwurf bereits positive Bestimmungen aufzunehmen. Sie machten deshalb den Vorschlag, daß eine paritätische,

<sup>1)</sup> Wie sie v. Inama-Sternegg a. a. O. p. 169 in dem bei Ermisch: Sächsisches Bergrecht p. 138 abgedruckten Entwurfe des Schreckenberger Bergrechts von 1500 zu finden meint.

<sup>2)</sup> Über die Arbeiterverhältnisse im Bergwesen vgl. auch den Aufsatz von Menzel: Soziale Gedanken im Bergrecht, in Grünhut's Zeitschrift, XVIII. Bd., 1891, p. 481—511.

<sup>3)</sup> Siehe Urkunde Nr. 6, Absatz 3.

aus Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengesetzte Kommission die Sache eingehend prüfen und dann die Arbeitszeiten feststellen sollte. Sie beantragten, daß der Richter vier Gewerken, vier Häuer, den Bergmeister und zwei Geschworne zu einer Beratung vereinigen und mit ihnen statuieren solle, „wie lang ein heier schaider zimerman truchenlaufer und alle andere arbeiter für ein schicht arbeiten sollen“.<sup>1)</sup> Diese Vorschläge wurden aber von Herzog Siegmund nicht akzeptiert, sondern in der Bestätigung der Erfindung von 1449 einfach festgesetzt, daß jeder Arbeiter 8 oder 9 Stunden täglich zu arbeiten habe, die Scheider aber und alle Arbeiter, die am Tag arbeiten, um eine halbe Stunde länger Arbeitszeit einzuhalten hätten.<sup>2)</sup>

Große Mißhelligkeiten und Streitigkeiten gab es damals wegen der Feierschichten. Die Lohnarbeiter hielten nämlich an Wochentagen, insbesondere am Montag, ihre Schichten nicht ganz ein und verlangten trotzdem den vollen Lohn, worüber sich die Gewerken sehr beklagten. Die Erfindung bestimmt nun, daß die Feierschichten den Arbeitern abzuziehen seien, nur Samstag durften sie ohne Lohnabzug mittags nach Hause gehen.<sup>3)</sup> Die Bestätigung der Erfindung änderte jedoch diese Bestimmungen ab. Während nach der Erfindung offenbar alle Feiertage auch ohne Arbeit mit entlohnt werden sollten, da nur gefeierte Werktagsschichten abzuziehen waren, bestimmte Herzog Siegmund, daß, wenn zwei Feiertage in der Woche seien, der eine gezahlt, der andere vom Wochenlohn abzustreichen sei. Hingegen traf er die mildere Bestimmung, daß nicht nur an Samstagen, sondern auch am Frauntag Abend die Arbeit um Mittag ohne Lohnschmälerung eingestellt werden dürfe.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 7a, Art. 32. <sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 7b, Art. 5.  
<sup>3)</sup> Erfindung Art. 33. <sup>4)</sup> Siehe Urkunde Nr. 7b, Art. 4.

Auch im übrigen wurden die Lohnverhältnisse der Arbeiter einer prinzipiellen Regelung unterzogen. Als Lohnperiode galt die Woche. Der Wochenlohn war das Charakteristikum des eigentlichen Lohnarbeiters im Bergwerk.<sup>1)</sup>

Mit der Lohnperiode fielen jedoch die Lohnzahlungstermine nicht zusammen. Die Lohnabrechnung und -Zahlung sollte nach der Erfindung alle 14 Tage stattfinden, wenn aber der Arbeiter sich damit einverstanden erklärte, auch erst alle vier Wochen.

Die Bestätigung der Erfindung statuierte, man solle alle vier Wochen „raiten“. Doch dürfte bei der damaligen ungenauen Ausdrucksweise diese Verfügung nicht als eine Abänderung der in der Erfindung aufgestellten Bestimmung anzusehen sein, daß im Prinzip alle 14 Tage die Löhne zu verrechnen und auszuzahlen seien. Der Sinn der Bestätigung dürfte vielmehr sein, daß man längstens alle vier Wochen raitete. Doch bürgerte sich faktisch die vierwöchentliche Raitung ein.

Bei der Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahre 1449 begegnen wir in Schwaz zum ersten Male dem Verbote des Trucksystems. „Es soll auch kein gewerkh die arbeiter mit pfennwerthen netten sondern allain es wölle sie ein arbeiter gern nehmen so soll man ihm die geben umb einen zimlichen pfening und soll ihm nit darmit überschäzen“, heißt es in der Erfindung.<sup>2)</sup> In der Bestätigung der Erfindung wird ausdrücklich nochmals wiederholt: „das man . . . die arbaiter mit barem Geld bezahl und sie keiner werths nit nöth“.<sup>3)</sup>

Das Verbot des Trucksystems ist also kein absolutes Verbot der Entlohnung in Lebensmitteln, was bei den Verprovian-

---

<sup>1)</sup> „das man keinem arbeiter der an den berg um das wochenlohn arbeit kein werchtagsschicht die er verfeirt raiten solle . . .“ heißt es im Art. 33 der Erfindung von 1449. <sup>2)</sup> Erfindung Art. 33. <sup>3)</sup> Siehe Urkunde Nr. 7b, Art. 2.

tierungsverhältnissen in Schwaz auch verfehlt gewesen wäre; da eine Überwachung angeordnet wurde, daß die Arbeiter nicht überhalten würden, so war damit prinzipiell einer Schädigung vorgebeugt. Doch ergibt sich aus der häufigen späteren Wiederholung des Verbotes, daß die Gewerken und Hutleute es mißachteten und den Arbeitern nicht nur Lebensmittel und andere Bedarfsartikel aufdrängten, sondern sie auch auszubeuten suchten.

Die Höhe der Löhne wurde für die eigentlichen Lohnarbeiter der verschiedenen Kategorien nicht normiert. Nach den schlechten Erfahrungen, die man seinerzeit mit dem Maximallohn tarif gemacht hatte, wollte man nicht neuerdings einen solchen Fehler begehen. Die Bestätigung der Erfindung bestimmt deshalb einfach: „Dann von der arbeiter belohnung wegen, da soll man einen jeden arbeiter einen lohn raitenden er wohl verdienen mag, es seie was arbeiter da wolle; darum soll ein huetman loben, das er den gewerken treulich zue wohl schauen.<sup>1)</sup>

Die Ermächtigung des Hutmannes, die Löhne zu bestimmen, blieb also auch weiter bestehen.

Die Lohnsicherung für Arbeiter wurde in sehr ener gischer Weise geregelt. Nach der Raitung, also 14 Tage oder, wenn der Arbeiter sich einverstanden erklärt hatte, nach vier Wochen konnte der Arbeiter die Lohnzahlung beanspruchen. Wurde er nicht gezahlt, so konnte er auf den Bergwerksanteil des Gewerken klagen. Dann erhielt der Gewerke den Befehl, binnen 14 Tagen zu zahlen. Unterließ er dies und wollte er seinen Anteil nicht verlieren, so konnte der Gewerke ein Pfand in Erz oder anderen Werten bestellen, die von den Geschworenen geschätzt wurden. Nach der Schätzung hatte der Gewerke noch drei Tage Zeit, das Pfand einzulösen. Geschah dies nicht, so kounte das Pfand hintangegeben werden

---

<sup>1)</sup> Art. 34.

und wurde der rückständige Lohn vom Bergmeister dem Arbeiter zugewiesen. Bestellte der Gewerke hingegen kein Pfand, so hatte er ebenfalls eine Frist von 17 Tagen. Zahlte er den Arbeiter dann nicht aus, so wurde diesem nach den Bestimmungen des Schladminger Bergbriefes der Anteil seines Arbeitgebers eingeantwortet.<sup>1)</sup> Diese Bestimmungen sind, wie ersichtlich, bereits eine Milderung gegenüber den Normen des Schladminger Bergbriefes, der es den Gewerken nicht gestattete, ein Pfand zu legen und so die Einantwortung ihres Anteiles zu verhindern.

Wurde ein Arbeiter entlassen oder hatte er gekündigt und wollte das Bergwerk verlassen, so hatte er ein Anrecht darauf, daß man ihn drei Tage nach der Raitung auszahle. Dies beweist, daß trotz der Vorschrift die Löhne „unverzogenlich“ nach der Raitung zu bezahlen, sich die tatsächliche Auszahlung noch verzögerte.

Schließlich handelte es sich noch um die Regelung der sehr wichtigen Frage der Verproviantierung des Bergwerkes. Es galt dabei, vor allem die Zufuhr der Lebensmittel von auswärts möglichst zu erleichtern. Die letztere wurde dadurch erzielt, daß man auswärtigen Händlern ausdrücklich gestattete, Lebensmittel, wie Korn, Fleisch, Schmalz, Käse etc., auf dem Bergwerk feilzuhalten und die Preise nach ihrem Belieben zu bestimmen.

„Dan von wegen der gäst die also dar kommen mit khorn fleisch schmalz käs und anderen dingen die mögen fail haben lang oder kurz nach ihren gefallen und verkaufen nach ihren willen mit wag und maas oder nit, damit das bergwerck frey seye und dest mehr hinzue werde geführt.“<sup>2)</sup>

Das zweite war die möglichste Verhinderung des Zwischenhandels. Die Fürkäufer hatten sich sofort beim Auf-

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 7a, Art. 2. <sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 7a, Art. 16.

blühen des Bergwerkes breitgemacht und die Produktions- und Lebensmittel verteuert. Insbesondere hatten die „Lädler“ die Praxis eingeführt, die von außen gekommenen Vorräte so rasch wie möglich aufzukaufen und sie den Arbeitern dann um höheren Preis zu überlassen. Dies wurde ihnen in der Bestätigung der Erfindung ausdrücklich verboten und ihnen untersagt, vormittags die von außen zugeführten Vorräte einzukaufen, damit die Bergarbeiter erst ihren Bedarf decken könnten. Ferner wurde der Bergrichter ermächtigt, mit den Geschworenen und dem Pfleger und Richter des Herrn v. Freundspurg die Preise für Fleisch und anderen Proviant festzusetzen und Maß und Gewicht zu ordnen. Die Gewerken hatten begehrte, daß die „Herrschaft“, d. h. der Landesfürst, eine eigene Fleischbank und Brotbäckerei in Schwaz errichte. Hierauf wurde aber nicht eingegangen, sondern es dem Herrn v. Freundspurg überlassen, hierin zunutzen des Bergwerks Vorkehrung zu treffen.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen, durch welche die Bergbauverhältnisse im Jahre 1449 geregelt wurden. Sie bildeten, wie bereits oben bemerkt, die Grundlage aller weiteren wirtschaftlichen Normen.

#### § 10.

#### Die Bergwerksabgaben und die Silbereinlösung.

Bei der umfassenden Regelung der Bergbauverhältnisse in Schwaz im Jahre 1449 fand auch eine alte Streitfrage über die Bergwerksabgaben ihre Lösung.

Die Gewerken waren nämlich der Ansicht, daß nicht alles geförderte Rohmaterial der Fron unterliege, sondern nur das vollhältige eigentliche Erz gefrönt werden müsse. Abfälle, minderwertiges Pochwerk, beim Scheidwerk ausgeschiedenes geringhaltiges Gestein und den Fürschlag wollten die Gewerken nicht frönen.

„Gnediger herr so sind dann vier stuckh puchwerch klaubwerch, fürslag und slich davon mainen si eurn gnaden kain fronung ze geben,“ berichtet der Bergrichter von Gossensass an Herzog Friedrich.<sup>1)</sup>

Ebenso weigerten sich die Gewerken, von dem Silber, das durch Waschen der Halden noch gewonnen wurde, die Fron zu geben.

Ein besonderer Streitpunkt war aber der bereits angeführte „Fürschlag“. Ich habe den Ausdruck in der mir bekannten Literatur nirgends erklärt gefunden. Als Fürschlag wurde, wie sich aus den Quellen ergibt, jenes minderwertige Material bezeichnet, das in den Gruben abgebaut wurde, ehe man auf die eigentlichen vollhältigen Erze kam. Wenn auch nicht eigentliches Erz, so war der Fürschlag doch durchaus nicht taubes Gestein, sondern hatte manchmal einen nicht unbedeutenden Gehalt.

Schon in seiner ersten Bergordnung vom 10. August 1447 hatte Herzog Siegmund bei der Anordnung, daß ordentliches Scheidwerk gemacht werde, auf den Fürschlag hingewiesen.<sup>2)</sup>

Damals war aber die Frage, ob der Fürschlag zu verfronen sei, nicht entschieden worden. Die fürstliche Kammer beanspruchte die Fron, während die Gewerken sich weigerten, sie zu bezahlen. Als nun im Jahre 1449 die allgemeine Regelung der Bergbauverhältnisse in Schwaz erfolgte, war diese Frage nicht mehr zu umgehen; in ihrem ursprünglichen Gutachten haben die Experten Konrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner den Streitpunkt nicht berührt. Sie waren aber genötigt, bei der Ergänzung dieses Gutachtens in der eigentlichen Erfindung die Frage irgendwie zu lösen. Die beiden Experten machten nun einen Vermittlungsvorschlag und beantragten, daß der Fürschlag von einem be-

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 4, Abs. 1. <sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 6, Abs. 36.  
Worms, Schwazer Bergbau.

stimmten Minimalgehalte an der Fron unterliegen, unter diesem aber frondrei sein solle. Wenn ein Fürschlag, der aus gläsigen Gängen gemacht wurde, per Stär drei Pfund Perner oder mehr wert sei oder aus Glanz und Bleigängen per Stär zwei Pfund Perner oder mehr Wert darstelle, so solle von diesem Fürschlag die Fron entrichtet werden, sonst aber nicht.

„Von der frohn des fürschlags wegen, darinnen verstehen wir, das unser gnediger herr grossen abgang daran hab, defhalben sezen wir das also: was für fürschlag da ist, der aus gläsigen gengen gemacht werde, der drei pfund Perner wert ist oder darüber, derselb soll der herrschaft gefreit werden, dergleichen die fürschläg, so aus glanz und bleigengen gemacht werden und ain stär 2 pfunt Perner oder darüber wert wäre, derselbe solle auch gefreit werden und daß treulich und ohngefährlich zuegehe. Doch sezen wir das unseren gnädigen herrn geordnet und seinen rädden heim, ob sein gnad den fürschlag ungefreid und ungezechen dem bergwerk zu hilf oder ob er frohn und zechent darvon nemmen wollen“, sagt die Erfindung.<sup>1)</sup>

Man sieht, daß der Schluß des Vorschlages ein schüchterner Antrag ist, den Fürschlag zum Wohle des Bergbaubetriebes vollkommen von der Fron freizugeben. Der Herzog ging jedoch hierauf nicht ein und äußerte sich hierüber in der landesfürstlichen Bestätigung der Schwazer Erfindung gar nicht. Aus dem vorhandenen Urkundenmateriale ergibt sich zweifellos, daß über diesen Punkt damals Verhandlungen stattgefunden haben, und zwar bei einer den Abgaben sehr nahestehenden Frage, nämlich bei der Regelung der Silbereinlösung.

Im Jahre 1449 wurde neuerlich über die Silbereinlösung von den Gewerken verhandelt. Der Herzog bewilligte zwei

---

<sup>1)</sup> Art. 36.

Tage nach der Bestätigung der Erfindung des Konrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner in einer eigenen Urkunde für die nächsten fünf Jahre die Einlösung der Mark Silber wienerisches Gewicht um sechseinhalb Gulden Rheinisch. Der Salzmeier zu Hall erhielt den Auftrag, die Silbereinlösung um diesen Preis vorzunehmen.<sup>1)</sup>

Im Anschlusse an diese Bewilligung verfügte der Herzog, „es soll uns auch in demselben unserm bergwerck zustehen von dem firschlag und allem ärzt unser frohn und zöchend und wechsle.“

Die Gewerken hatten sich also offenbar bei der Verhandlung um die Höhe der Silbereinlösung der Verfrönung des Fürschlages unterworfen. Was die übrigen oben erwähnten minderwertigen Abbauprodukte betrifft, finden wir in der damaligen Zeit keine weitere Bestimmung. Im Jahre 1494 wurde jedoch die Fronfreiheit für Puchwerk und Slich neuerlich von Experten für Schneeberg und andere Bergwerke beantragt, jedoch vorgeschlagen, das Klaubärz der Frone zu unterwerfen. Wir haben darin wohl eine Beurkundung des bis dahin üblichen Vorganges zu erblicken.<sup>2)</sup>

Was die gewährte Silbereinlösung zum Preise von  $6\frac{1}{2}$  Gulden Rheinisch die Mark betrifft, so ist die Frage, ob in diesem Preise der Wechsel noch enthalten oder bereits abgezogen war. Das erstere ergibt sich aus folgenden Momenten: In den Bedingungen der großen Fugger'schen Anleihe vom Jahre 1488 war vereinbart, daß die Mark Silber von der Fugger'schen Gesellschaft zu 8 Gulden einzulösen sei; von diesen 8 Gulden hatte die Gesellschaft 5 Gulden den Schmelzern zu geben und 3 Gulden sollte sie für sich be-

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 8.

<sup>2)</sup> „Item der fron halben sol von der gröb oder klaubärz das zehend stär gefrent werden und das puchwerch und slicht der fron zu geben nit schuldig sein.“ Vgl. Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7438.

halten; diese drei Gulden waren der Wechsel<sup>1)</sup>; der Nettoeinlösungspreis für die Mark Silber war also damals 5 Gulden. Wir wissen außerdem, daß der Einlösungspreis mit Rücksicht auf die damalige Preisrevolution unausgesetzt stieg. Nach dem Bilderkodex<sup>2)</sup> war der Einlösungspreis der Mark Silber unter Herzog Siegmund „bey 5 oder 6 guldin“, unter Maximilian I. „8 und 10 guldin“ und unter Ferdinand I. „doch mit Abschlag“ (sc. des Wechsels) . . . „9, 10, 11 und 12 guldin“. Bei dieser aufsteigenden Tendenz, welche in der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung jener Zeit und in den Münzverhältnissen<sup>3)</sup> begründet ist, kann nicht angenommen werden, daß 1449 der Nettoeinlösungspreis  $6\frac{1}{2}$  Gulden und 39 Jahre später 5 Gulden gewesen sei. Vielmehr dürfte die Bewilligung der Silbereinlösung vom Jahre 1449 derart erfolgt sein, daß der Wechsel  $2\frac{1}{2}$  Gulden betrug und 4 Gulden der Nettoeinlösungspreis der Mark Silber war. Hiemit stimmen auch die Bedingungen der gleich zu besprechenden Meutinger'schen Anleihe überein.

---

<sup>1)</sup> Siehe den im Original erhaltenen Gegenbrief Ulrich Fugger's vom 9. Juni 1488, Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7231. v. Wolfskron drückt a. a. O. pag. 32 einen mir nicht bekannten Revers der Fugger'schen Gesellschaft mit der unrichtigen Archivbezeichnung Nr. 7212 ab. Diese Nummer betrifft den Kupferkauf des Anthoni von Ross vom 11. Jänner 1477.

<sup>2)</sup> Cgm. 1203 fol. 167a und 167b.

<sup>3)</sup> Über die damaligen Münzverhältnisse vergleiche P. Justinian Ladurner: Über die Münze und das Münzwesen in Tirol vom 13. Jahrhundert bis zum Ableben Kaiser Maximilians, 1519, im Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols, V. Jahrgang, pag. 1—102; ferner Müller: das Tiroler Pfund Berner in der Numismatischen Zeitschrift XIV., Seite 318.

---

### Drittes Kapitel.

#### Die Bergbauverhältnisse zu Schwaz 1450 bis 1468.

##### § 11.

###### Die erste Anleihe auf die Bergwerkseinkünfte.

Der aufblühende Bergbau zu Schwaz und Gossensass hatte dem Landesfürsten eine reiche Einnahmsquelle eröffnet, deren Aufrechthaltung, wie geschildert, sorgsam überwacht und gepflegt wurde. Hierdurch war der Kredit der Landesherren von Tirol naturgemäß außerordentlich gestiegen und waren dieselben in der Lage, größere Geldsummen auf einmal als Anleihe zu erhalten.

Die erste Anleihe, welche auf Grund der Einkünfte aus den Bergwerken von Schwaz und Gossensass und den übrigen Tiroler Bergwerken gemacht wurde, war die Meutingerische im Jahre 1456. Ludwig Meuting, Bürger zu Augsburg,<sup>1)</sup> stand an der Spitze eines Konsortiums, das dem Herzog 35.000 Gulden rheinisch, und zwar 20.000 Gulden in drei Raten, nämlich 6000 Gulden am 1. Jänner 1456, 7000 Gulden zu Sankt Michael, d. i. am 29. September, und weitere 7000 am 1. Jänner 1457 zahlen sollte, außerdem noch 15.000 Gulden, über deren Auszahlungsmodalitäten in dem erhaltenen Revers des Ludwig Meuting nichts Näheres gesagt wird. Dafür sollte Ludwig Meuting und seinem Konsortium das alleinige Bezugsrecht alles Silbers, das in Schwaz, Gossensass und sonst in Tirol erzeugt wurde, für den obigen Zeitraum zustehen. Das ganze Geschäft war in die Form eines Silberkaufes gekleidet und sollte die Mark Silber wienerisch Gewicht von der

<sup>1)</sup> Vgl. über die Geldgeber am Ende des Mittelalters: Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Jena, Gustav Fischer, 1896, I, Einleitung.

Meutinger'schen Gesellschaft zu acht Gulden weniger ein Ort, d. i. zu  $7\frac{3}{4}$  Gulden rheinisch, angerechnet werden.<sup>1)</sup> Da durch ein ausschließliches Silberbezugsrecht der Meutinger-schen Gesellschaft die Deckung des Silberbedarfes für die Vermünzung in Tirol unmöglich gemacht worden wäre, so wurde in der Schuldkurkunde bestimmt, daß es dem Herzog freistehen solle, Silber nach Belieben für die Münze zu beziehen. In diesem Falle sollte er jedoch für jede Mark Silber  $7\frac{3}{4}$  Gulden rheinisch bar an die Meutinger'sche Gesellschaft bezahlen. Sollte hiedurch bis zum 1. Jänner 1457 die Schuld nicht beglichen sein, so sollten für den Rest die Zoll-einkünfte am Paß Lueg den Geldgebern verpachtet werden und überdies die dann noch restliche Summe mit 5% zu verzinsen sein.

Der Übernahmepreis des Silbers seitens der Meutinger-schen Gesellschaft stimmt mit dem im vorangehenden Paragraphen Gesagten überein. Die Meutinger'sche Gesellschaft nahm so wie 1488 das Fugger'sche Konsortium die Silber-einlösung auf sich. Bei einer Bruttoeinlösung von  $7\frac{3}{4}$  Gulden Rheinisch per Mark entfiel offenbar ein Wechsel von  $2\frac{3}{4}$  Gulden für die Meutinger'sche Gesellschaft und der Betrag von 5 fl. war die Nettoeinlösung für die Schmelzer. Wir erhalten bei dieser Annahme einen langsam ansteigenden Wechsel von  $2\frac{1}{2}$  fl. im Jahre 1449,  $2\frac{3}{4}$  fl. im Jahre 1456 und 3 fl. im Jahre 1488.

Man sieht, was die Anleihe selbst betrifft, daß die Meutinger'sche Gesellschaft die weitgehendste Sicherheit verlangte. Die breite Basis derselben läßt einen immerhin bei-läufigen Schluß auf den damaligen Umfang der Schwazer Produktion zu. Diese ist ziffernmäßig leider bisher erst vom Jahre 1470 an konstatierbar.<sup>2)</sup> Doch muß angenommen werden, daß sie 1456 noch weit hinter dem späteren Stande zurückblieb. Nach einer Produktion von 12.232 Mark 3 Lot im Jahre 1470 sank

<sup>1)</sup> Vgl. Urkunde Nr. 10.

<sup>2)</sup> Vgl. die am Schlusse abgedruckte Produktionsstatistik.

sie während der ganzen folgenden Regierungszeit Siegmunds von Tirol nur einmal unter 16.000 Mark herab, nämlich im Jahre 1471, in welchem sie bloß 8153 Mark 15 Lot betrug. Bei dem Jahresdurchschnitte der Silberproduktion in den Jahren 1470 bis 1490 wäre also durch die Schwazer Silbererzeugung allein eine vollständige Sicherheit für die Meutinger'sche Darlehenssumme geboten gewesen und hätte es der Heranziehung von Gossensass und der anderen Tiroler Bergwerke mit einer weiteren subsidiären Haftung der Zolleinkünfte am Paß Lueg nicht bedurft. Die durchschnittliche Jahresproduktion in Schwaz dürfte somit damals den Wert von 35.000 Gulden rheinisch nicht erreicht und sich auf kaum mehr als zwischen 3000 und 4000 Mark im Jahre belaufen haben. Dies wird auch durch die spätere Kreditgewährung seitens der Fugger bestätigt, welche im Jahre 1488 150.000 Gulden rheinisch dem Erzherzog als Darlehen gaben und hiebei bloß die Schwazer Silber als Deckung begehrten. Damals war allerdings die Silberproduktion eine ganz andere. 1486 hatte sie 52.663 Mark und 10 Lot betragen; die zweithöchste Ziffer, die überhaupt in Schwaz erzielt wurde. 1487 war sie 44.466 Mark 14 Lot und 1488 betrug sie 41.589 Mark 14 Lot.

Bei diesem Stande der Silbererzeugung konnten sich die Fuggers leicht mit der Sicherheit begnügen, die ihnen Schwaz allein bot.

#### § 12.

#### Die Ordnung des Holzbezuges für den Tiroler Bergbau.

Mit der raschen Entwicklung des Bergwesens stieg der Holzbedarf für die Bergwerke ganz außerordentlich; für die Grubenzimmerung, für die Aufbereitungsstätten, für die Hütten, für Werkzeuge, für Kohle, für Wasserzuführung, für alles brauchte man Holz; infolgedessen griffen die Bergleute, wo sie nur halbwegs konnten, in die Wälder, verlangten ihre Ver-

leihung und Freiung und nützten diese unter Berufung auf die Bergbaufreiheit im weitesten Maße aus. Die Hütte zwischen Sterzing und Matrei verbrauchte so viel Holz, daß selbst die Hofhaltung Herzog Siegmunds anfing, Mangel zu leiden. Diese weitgehenden Eingriffe in den Waldbestand riefen ernste Zwistigkeiten hervor; die Güter und Dörfer erklärten, daß ihnen ihr Holzbezugrecht durch die Bergleute beeinträchtigt würde und sie das Holz, das ihnen unentbehrlich sei, nicht mehr zu erhalten vermöchten. Außerdem werde Raubwirtschaft getrieben und die Wälder im Lande verwüstet.

Um diesen Zwistigkeiten ein Ende zu machen und einerseits den Holzbedarf der Güter und Dörfer zu sichern, andererseits aber den Bergbau nicht zu schädigen, verlangte die Regierung ein Gutachten von Sachverständigen über die zu treffenden Maßregeln. Von diesem Gutachten, das um 1460 erstattet wurde, ist uns eine undatierte Abschrift erhalten.<sup>1)</sup> In demselben wird beantragt, eine Kommission an die Örtlichkeiten zu entsenden, wo Streitigkeiten stattgefunden hatten, und dort die Konflikte zu schlichten; sodann aber sollte diese Kommission eine Waldordnung verfassen, welche als dauernde Norm zu gelten hätte. Zu dieser Kommission sollten nach dem Antrage auch zwei Geschworene zugezogen werden.

Das Gutachten beantragte ferner, daß die Kommission einen richtigen Mittelweg finden sollte, der die Verwüstung des Waldbestandes und die Beeinträchtigung der notwendigen und unanfechtbaren Holzbezugrechte vermeiden und zugleich verhüten sollte, daß Schmelzhütten, welche sich im Betriebe befänden, aus Holzmangel eingehen müßten. „Wa aber die huttn mit grossn schaden der leut der sie sind sollten abgetan (werden), das darin ain mitel gehaltn werde, daz sie des nicht sogar in scheden beleiben,“ heißt es in dem Gutachten.

---

<sup>1)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 11.

Um die Verwüstung der Wälder zu verhüten, wurde festgesetzt, daß der Bergrichter jährlich eine Beschau der gefreiten Wälder vornehmen und sich überzeugen solle, ob das Holz nach den bestehenden Vorschriften geschlagen werde. Bei Zu widerhandlungen sollte er die vorgeschriebenen Strafen verhängen. Insbesondere wurde bestimmt, „das man khainn prand tü damit das holz wider gewachsen mug bei der peen die darauf sol gesetzt werden“.

Außerdem beantragte das Gutachten, daß der Bergrichter die Wälder nicht allein verleihen solle, sondern mit dem Bergmeister, der als Sachverständiger den Bedarf seiner Gruben genau kennen müßte, und mit anderen Sachverständigen im Waldfache, die dazu verordnet werden sollten.

Was die Holzarbeit betrifft, so wurden die Verfügungen der Erfindung vom Jahre 1449 wiederholt, insbesondere nochmals ausgesprochen, daß jeder Bergbaudreibende sowohl ansässige als fremde Holzarbeiter für seinen Holzbezug aus den gefreiten Wäldern heranziehen könne und sich die Bauern gegen die Verwendung solcher fremder Holzknechte nicht wehren dürften.

### § 13.

#### Die Abänderung der Unternehmungsvorschriften des Schladminger Bergbriefes.

Die Umwandlung der alten Arbeitsgesellschaften in kapitalistische Betriebsgenossenschaften hatte durch die Kraft erhöhung, welche in der letzteren Unternehmungsform gegenüber der früheren gelegen war, die Möglichkeit größerer Betriebe und das Bedürfnis nach denselben hervorgerufen. Wir haben gesehen, daß im Schladminger Bergbriefe dieser Neugestaltung Rechnung getragen wurde, da derselbe bestimmt, daß jeder „Gesellschaft“ drei Feldbaue verliehen werden könnten, welche zugleich als Maximalgrenze gelten sollten.

Von diesem Maße ausgehend, gab aber der Bergbrief die weitgehendste Abbauberechtigung; „und wie sy die pymerck<sup>1)</sup> mit einander an dem tag nement slahent oder gebent die sullen fürpas unter sich und über sich und neben sich in ewige gentz gen...“<sup>2)</sup>

Bei der zunehmenden Ergiebigkeit des Bergbaues stieg nun die Konkurrenz unausgesetzt und nahmen die Verleihungen fortwährend zu. Diese Konkurrenz konnte naturgemäß nur eine Konkurrenz um das Abbaugebiet sein. Da zeigte sich nun bald, daß die einfacheren Verhältnisse und die geringere Zahl von Genossenschaften, welche der Schladminger Bergbrief zu Anfang des 15. Jahrhunderts vor Augen hatte, der rapiden Entwicklung des Bergbaues in Schwaz nicht mehr entsprachen. Die Gruben gerieten in fortwährende Streitigkeiten über ihre Abbauberechtigung, wie dies bereits in dem besprochenen Berichte der Bergleute von Schwaz an den Herzog Friedrich vorhergesagt worden war.<sup>3)</sup> Die Reibungen nahmen kein Ende. Alle beriefen sich auf den Schladminger Bergbrief, jede Partei in ihrem Sinne, ohne daß eine Einigung erzielt worden wäre; Rechtsstreite und Konflikte wurden immer häufiger, und so wandte man sich zu Anfang der Sechzigerjahre an den Landesfürsten, um die Regelung der Abbauverhältnisse und die Schlichtung der Streitigkeiten herbeizuführen. Die Konflikte zwischen den Unternehmergeossenschaften müssen wohl sehr zahlreiche und ernste gewesen sein, da eine ganze Enquête über die Bergbauverhältnisse in Schwaz und deren Regelung veranstaltet wurde.

Es sind uns drei Gutachten in dieser Angelegenheit erhalten, von denen zwei nach dem Vermerk auf den Urkunden ungefähr 1461, das dritte 1468 erstattet wurde.

---

<sup>1)</sup> Markscheide. <sup>2)</sup> Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 2<sup>a</sup>, Zeile 13 und 14 des Bergbriefes. <sup>3)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 5.

Das erste Gutachten<sup>1)</sup> ist von besonderem Interesse, weil es ein reines Unternehmengutachten ist, das von den Gewerken allein erstattet wurde, während die sonstigen Erfindungen, Entwürfe und Gutachten meistens vom Bergrichter, den Geschworenen und der Berggemeinde, das heißt von den Beamten und Vertretern aller Interessengruppen zusammen, verfaßt wurden.

Da der Konflikt zunächst zwischen den Unternehmern vorhanden war, so wandte sich die Regierung auch an diese Gruppe allein und verlangte von ihren Vertretern ein Gutachten über die geeigneten Maßregeln zur Regulierung des Bergbaus.<sup>2)</sup> Dieses Gutachten wurde von neun der angesehensten Gewerken in Schwaz, darunter Hans Füger, Jakob Tenntzl, Benedikt Stolprock und Hans Siegwein, erstattet.

Die Gewerken beantragten vor allem, daß man First und Sohle der einzelnen Gruben so abgrenzen solle, daß jede Grube ihre drei Schnur oder Lehen zu Maß erhalte und die Sohle der oberen Grube zugleich der First der unteren sei.

Ein weiterer für die Gewerken sehr wichtiger Punkt war folgender: Es kam häufig vor, daß jemand einen Bau empfing, dessen Feld sich auch in jenes einer alten verlegenen Grube erstreckte. Wurde nun diese von einem Dritten als verlegene Grube empfangen, so machte der neue Besitzer geltend, daß auch jener Teil der ehemals verlegenen Grube, welche nunmehr in dem Felde der an seinen Nachbar neu verliehenen Grube gelegen war, ihm gehöre und der neue Empfänger weichen müsse, da ja die alte verlegene Grube nun wieder gearbeitet werde. Für diesen Fall bean-

---

<sup>1)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 12.

<sup>2)</sup> „Vermerkt das angeben so die gewerken des perkwerchs zu Swatz nach dem und unser gnediger herr von Osterreich geschafft hat, noturft des perkwerchs anzeigen...“ etc. heißt es in der Einleitung der Urkunde Nr. 12.

tragten die Gewerken, der Besitzer der neu verliehenen Grube sei in seinem ganzen Felde zu schützen und die verlegene Grube habe das entsprechende Stück Feld verloren. Wir sehen somit hier das Bestreben, neue Unternehmungen zu schützen.

Dann gab es noch einen weiteren Streitfall. Wenn jemand in seinem Felde wegen Mangel an Wetterführung oder aus anderen Ursachen nicht im stande war, weiter zu bauen, so wollte er häufig nicht gestatten, daß ein anderer, der es vermochte, dort weiterbaue, sondern sich den Abbau vorbehalten. Die Gewerken beantragten, daß dies nicht gestattet werden solle; könne jemand nicht weiterbauen, so solle er gezwungen werden, die Grube liegen zu lassen, und diese anderen verliehen werden können. Wir sehen hier somit lauter Vorschläge zu Gunsten der jungen tatkräftigen Unternehmungen. Mit diesen Anträgen war bereits vom Schladminger Bergbrief abgewichen. Trotzdem erklärten die Gewerken, daß sie dafür seien, daß alles nach dem Bergbrief geschehe. „item als die gemain pegert den pergrief zu halten und dem recht nach zu gen wis wir niemant der da wider sei . . .“<sup>1)</sup>

Neben diesem Gutachten von Gewerken allein existiert ein zweites Gutachten vom Bergrichter, den Geschworenen, der ganzen Berggemeinde zu Schwaz über die Eingabe wegen Abstellung der Mißstände, über die „suplicacio“, wie diese Eingabe im Gutachten genannt wird.<sup>2)</sup> Während die Gewerken die Absteckung von First und Sohle in der eben besprochenen Weise beantragt hatten, sprach das Gutachten der Berggemeinde sich dafür aus, sich streng an den Bergbrief zu halten.<sup>3)</sup> Hingegen stimmte die Ansicht der Berggemeinde hinsichtlich der Verleihung eines neuen Grubenfeldes in das Feld verlegener Gruben hinein

---

<sup>1)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 12, Abs. 9. <sup>2)</sup> Urkunde Nr. 13, Abs. 1.  
<sup>3)</sup> daselbst.

mit dem Gutachten der Gewerken überein. Die zwischen dem alten und neu wieder aufgenommenen Abbau der verlegenen Grube erfolgte Verleihung eines neuen Grubenfeldes solle Bestand haben und die wieder in Arbeit genommene verlegene Grube auf das inzwischen weiter verlehene Stück ihres Feldes verzichten müssen.

Die beiden eben besprochenen Gutachten über die wesentlichsten Konfliktspunkte der Bergbauunternehmer zu Schwaz führten aber zu keiner befriedigenden Lösung. Zank und Streitigkeiten dauerten in den Sechzigerjahren des 15. Jahrhunderts fort und so kam man auf die Idee, sich an unmittelbar unbeteiligte Personen zu wenden, die eine genaue Kenntnis der Verhältnisse zu Schwaz hatten, und richtete sich an das Bergwerk, das in alter, engster Verbindung mit Schwaz stand, an Gossensass.

Herzog Siegmund sandte den Linhart von Velsegkch nach Gossensass, um die dortigen Sachverständigen über die Lage in Schwaz zu informieren und ihr Gutachten abzu fordern. Außerdem waren noch mehrere Kammerräte und ein Ausschuß der Gewerken und Geschwornen von Schwaz in Gossensass gewesen, ebenfalls zu dem Zweck, um das Gutachten der Gossensasser einzuholen. Dieses Gutbedenken wurde am 14. Juli 1468 bei der landesfürstlichen Kammer eingereicht.

Der Schladminger Bergbrief hatte sich mit seinen wirtschaftlichen Normen, die, wie betont einem längst vergangenen Stadium der Bergbauunternehmung angehörten, direkt zu einem Hindernis für die weitere Entwicklung des Bergwerksbetriebes in Schwaz herausgebildet. Dort wagte es aber, wie wir gesehen haben, niemand, zu erklären, daß der Schladminger Bergbrief für die ausgebildeteren Unternehmungsverhältnisse, wie sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Schwazer Bergwesen herrschten, vielfach nicht mehr passe. Im Gegenteil, man berief sich selbst dann,

wenn man Anträge stellte, welche mit dem Bergbrief nicht im Einklange standen, immer wieder auf denselben und erklärte, daß man sich an ihn halten solle.

Die Bergleute von Gossensass hatten nun endlich die Einsicht, dies zu erkennen und auszusprechen: „Auch geb wir Eurn f. g. zu versten, das nicht alle notdurft der perkchwerchs in dem perkchbrief begriffn ist, die dannoch durch nucz und frumen willen Eur f. g. perkchwerch gehalden wird.“<sup>1)</sup>

Tatsächlich waren bereits mehrere Bestimmungen des Bergbriefes außer Kraft gesetzt, und zwar gerade Normen, welche auch die Interessen der Unternehmer tangierten. Der Schladminger Bergbrief hatte bestimmt, daß keiner länger für den andern bauen solle als 14 Tage. Gab der Geselle nach Ablauf dieser Frist die Samkost nicht, so sollte sein Anteil demjenigen, der für ihn gebaut hatte, eingeantwortet werden. Diese Bestimmung war in dem Sinne aufgefaßt worden, daß, wenn die Samkost nicht in der bezeichneten Frist erlegt wurde, der Gewerke seinen Anteil verlor, ob er nun davon wußte, daß ihm dies drohe, oder nicht. Die Gewerken hatten nun erklärt, daß dies zu hart sei und den Leuten das Bauen verleide.

Bereits durch die Artikel 1 und 2 der Erfindung von 1449 war die Strenge dieser Bestimmung beseitigt worden, wenn der Gewerke verständigt werden konnte. Artikel 1 galt für Gewerken und bestimmte, daß ein Gewerke, welcher für seine Mitgewerken, die nicht mitgearbeitet hätten, gebaut habe, sie nach Ablauf von 14 Tagen zur Verrechnung (Raitung) auffordern und verlangen solle, daß sie sich erklären, ob sie mitbauen wollten oder nicht. Nur, wenn sie es nicht taten, wurden dem bauenden Gewerken die Anteile der betreffenden Mitgewerken eingeantwortet. Die Frage war aber noch, was zu

---

<sup>1)</sup> Urkunde Nr. 14, Absatz 4.

geschehen hatte, wenn der Gewerke nicht verständigt werden konnte. Für diesen Fall wurde dem bezüglichen Artikel des Bergbriefes, wie man ihn auffaßte, „nicht nachgangen“ und niemand ohne sein Wissen seines Anteils verlustig erklärt. Das Gossensasser Gutachten spricht sich nun für die Beibehaltung dieser Praxis zu Gunsten der Gewerken aus.

Der Artikel 2 der Erfindung von 1449, welcher die Lohnarbeiter betrifft, bestimmte, wie wir gesehen haben, daß dem Lohnarbeiter auch ein Pfand für die Deckung seines Anspruches statt des Grubenanteiles des Gewerken gegeben werden könne. Damit war ebenfalls die diesbezügliche absolute Bestimmung des Bergbriefes abgeändert.

Ein weiterer Artikel des Bergbriefes betraf die verlegenen Gruben. Diesbezüglich sagt das Gutachten der Bergleute von Gossensass über den Bergbrief: „„Mer lautt ain artickl „wann sich ain gruebn verliegt und die ein ander emphacht, so sol er den alten gewerkhn anpietung tun“, das auch durch nucz eurn fürstlichn g. ab ist genomen, damit die grueben dester furderlich gepaut werden.““

Den Bergleuten lag also offenbar eine Abschrift des Schladminger Bergbriefes vor, in welcher die eben angeführte Formulierung enthalten war. Ich habe sie in keiner mir bekannten Abschrift des Bergbriefes zu finden vermocht. In der ältesten von mir durchgesehenen Kopie heißt es über die verlegenen Gruben: „Und gesech das auch das ainer ainen paw verfieng und spräch er hett sich verlegen, hat yener ain gewissen des das paw ist, zwen frum man den zetrawen und ze glawben ist, des sol er geniessen und des aides überhabn und ledig sein.“<sup>1)</sup>

Wahrscheinlich faßte man die Stelle: „hat yener ain gewissen, des das paw ist“, in dem Sinne auf, daß der In-

---

<sup>1)</sup> Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412, fol. 2a, Zeilen 29—32 des Bergbriefes.

haber der verlegenen Grube von dem Ansuchen um Weiterverleihung verständigt werden müsse, und interpretierte das dann weiter dahin, daß ihm die alte Grube anzubieten sei, welche Auffassung offenbar in eine Kopie des Bergbriefes übergegangen ist, da sie in der erhaltenen Abschrift des Gutachtens unter Anführungszeichen zitiert wird. Das war nun dem stürmischen Unternehmungsgeiste der Bergleute in Schwaz nicht entsprechend; sie verlangten deshalb, daß die Weiterverleihung verlegener Gruben ohne ein solches Anbieten an den alten Besitzer stattfinde, sobald nur die Tatsache des Verliegens festgestellt sei, was auch vom Landesfürsten genehmigt wurde.<sup>1)</sup>

Was nun die Streitigkeiten zwischen den Unternehmern in Schwaz betrifft, über welche die Berglente von Gossensass ihr Gutachten abzugeben hatten, so entschieden sie dahin, „das die elter grueb ain wal hab zu varn, auf welche seitn si wil und das zu bekennen geb, wann si darumb angestrengt wirdt. Und welhe seitn si ir furnimbt und die zu bekennen gibt, daselbs hin sol si farn als leng und si es mit dem ain stolln waiss zu geniessen, und so sol si nachmalln auf die ander seitn kain grueb dringn noch kain gerechtigkeit habn; das bedunkt uns fur Eur f. g. und das perkwerch zu sein, wiewol der brief lautt „under sich über sich und neben sich“ das ist auf paid seitn zu verstehen, das die ain seiten abgenommen sei und werde.“

Auch sonst wird in dem Gutachten beantragt, daß, wenn zwei Gruben auf dem Gange zueinander kämen, die jüngere der älteren zu weichen habe und ein Lehen vom Gange zu weisen sei. Dies ist der wesentliche Inhalt des dritten Gutachtens, dessen technische und juristische Details hier nicht in Betracht kommen.

---

<sup>1)</sup> „das auch durch nucz eurn fürstlichn gnaden ab ist genomen damit die grueben dester furderlich gepaut werden.“

Acht Tage nach dem Gutachten der Bergleute von Gossensass über die Schwazer Verhältnisse erschien die Bergordnung vom 22. Juli 1468, die älteste bisher publizierte Schwazer Erfindung.<sup>1)</sup> Dieselbe ist, wie wir sehen, nur der Abschluß einer Entwicklungsphase im Schwazer Bergwesen, die Resolution über die eingeleitete Enquête zur Beilegung der Unternehmerkonflikte. Diese Bergordnung kann also nur als Glied in der Kette der eben geschilderten Verhältnisse richtig erfaßt und verstanden werden.

In die Bergordnung von 1468 wurden die beiden eben angeführten Vorschläge der Bergleute von Gossensass aufgenommen und ebenso der besprochene Antrag der neun Ge- werken und des Gutachtens der Berggemeinde Schwaz über den Konflikt zwischen einem neuen Grubenbau und einer früher verlegenen und dann weiter verliehenen Grube. Der betreffende Artikel der Bergordnung vom Jahre 1468 ist jedoch gar nicht zu verstehen und wird erst durch die besprochenen Gutachten klar; er lautet: „Ob sich ain grub verleg und wurd zum andern mal empfangen, so sol nach dem jungsten verfahren gericht werden und das alt sol ab sein und kain kraft mer haben.“<sup>2)</sup>

Dies klingt so, als ob nur von der verlegenen Grube die Rede wäre, und zwar vom ersten und zweiten Verleihen. Tatsächlich aber handelt es sich, wie ausgeführt wurde, noch um eine zweite Neugrube, der ein Teil des Feldes der verlegenen Grube mitverliehen wurde; dieser an eine jüngere weiter verlehene Teil durfte vom zweiten Empfänger der verlegenen Grube nicht mehr abgebaut werden.

Die übrigen Konflikte zwischen den einzelnen Gruben endeten, wie wir sehen, damit, daß bei Kollisionen im Abbau

---

<sup>1)</sup> Gedruckt bei Wagner Corpus juris metallici p. 133—136.

<sup>2)</sup> Zitiert nach der Abschrift im königl. bayerischen allgemeinen Reichsarchiv, Neuburger Copialbücher tom. 28, fol. 274 b.

zwar den älteren Gruben die Wahl der Richtung des weiteren Abbaues vorbehalten wurde, sie aber zu Gunsten der neuen Unternehmungen der jüngeren Gruben gezwungen wurden, eine einmal gewählte Richtung einzuhalten und sich auf diese Weise zu beschränken.

Wir stehen also vor einer sehr interessanten Entwicklung; während die Entstehung der kapitalistischen Genossenschaft die Betriebe vergrößert hatte, hat die heftige Konkurrenz um den Bergbau die Tendenz, die einzelnen Betriebe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ihrem Umfange zu beschränken. Erst im 16. Jahrhundert erfolgte unter dem steigenden Einflusse des in den Bergbaubetrieb eindringenden Großkapitals eine Konzentration der Betriebe durch Zusammenschlagn, das heißt Vereinigungen der Gruben, was durch den „Anlass“, eine Vereinbarung der Gewerken am Falkenstein vom 8. März 1525, in großem Stile geschah.<sup>1)</sup>

#### § 14.

#### Die Entwicklung der übrigen Verhältnisse.

Während sich das Gutachten der Bergleute von Gossensass nur mit den Unternehmerkonflikten in Schwaz befaßte, beschäftigten sich die beiden anderen, im vorangehenden Paragraphen besprochenen Schwazer Gutachten auch mit den übrigen Verhältnissen des Bergbaues, vor allem mit der Stellung der Gewerken und Beamten zum Betriebe.

Die Gewerken verlangten, daß jeder Gewerke, er sei In- oder Ausländer, seinen Verweser in Schwaz habe, damit man nicht erst um die Grubenkost oder bei einem Rechtsstreite zu ihnen schicken müsse, was sehr zeitraubend sei. Wir sehen hier eine der Spuren der immer weitergehenden Trennung von

---

<sup>1)</sup> Der „Anlass“ ist in zahlreichen Abschriften aus dem 16. Jahrhundert erhalten.

Kapital und Arbeit im Bergwerksbetriebe. Ferner hatte die Berggemeinde zu Schwaz in der bisher nicht vorfindlichen „*suplicacio*“ an den Landesfürsten die Errichtung einer gemeinsamen Schmelzhütte in Schwaz begehr, um welche sie bereits früher petitioniert hatte.<sup>1)</sup> In dem Gutachten der Berggemeinde wurde die Errichtung dem landesfürstlichen Ermessen anheimgestellt, sie erfolgte jedoch auch diesmal nicht.

Endlich wendeten sich die Schwazer Bergleute energisch gegen den preisdrückenden Fürkauf der Erze, das ist gegen die Zwischenhändler, die den Gewerken das Erz billig abkauften, um dann beim Schmelzen einen Gewinn zu machen. Das Verbot des Fürkaufes, das bereits von Herzog Friedrich in seinem Bergbriefe für Gossensass vom Jahre 1427 ausgesprochen worden war,<sup>2)</sup> wurde auch in die Bergordnung von 1468 aufgenommen.

Was die Stellung der Beamten betrifft, so tritt das Gutachten der neun Gewerken mit einem Vorschlage hervor, der schon längst notwendig gewesen wäre, nämlich mit dem Antrage, die Geschworne in wirkliche besoldete Beamte zu verwandeln. Da niemand mehr das Geschwornenamt dauernd versehen wollte, war es so weit gekommen, daß man alle Wochen neue Geschworne bestellte, wodurch Betriebs- und Rechtsangelegenheiten immer neuen, ungeübten Personen anvertraut werden mußten.<sup>3)</sup> Die neun Gewerken beantragten nun in ihrem Gutachten, man solle acht bis zehn Geschworne, die nicht mitbauten, gegen Sold anstellen, und machten den Vorschlag, daß zu ihrer Besoldung der Landesfürst jährlich 50 bis 60 Mark beitrage; das übrige wollten die Gewerken tragen. Hierauf wurde jedoch zunächst nicht eingegangen; der ganze Punkt blieb in der Bergordnung von 1468 unberührt. Außerdem wurde beantragt, daß der

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 5. <sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 1. <sup>3)</sup> Siehe Urkunde Nr. 12 Abs. 6.

Bergrichter weder selbst bauen noch auch Verweser eines Gewerken sein dürfe, was ebenfalls in der Bergordnung von 1468 sanktioniert wurde.

Was die Arbeiterverhältnisse anbelangt, wurde speziell von den Unternehmern begehrte, daß die Hutleute ihre Arbeit gewissenhaft einhalten und die Arbeiter genau überwachen sollten. Ferner wurde bestimmt, daß sie nach der Raitung den Arbeitern ihren Lohn sofort anzuweisen hätten, und überdies das Verbot des Trucksystems erneuert. In dem Gutachten der neun Gewerken finden wir das erstemal die später sich oft wiederholende Beschwerde über die Teilmähler bei den Erzteilungen, welche nur den Wirten Nutzen brachten. Es wurde daher festgesetzt, daß kein Arbeiter mehr als fünf Kreuzer für das Teilmahl erhalten dürfe.

Bezüglich der Verproviantierung gab es wieder den alten Kampf zwischen den angesessenen Lädlern und den auswärtigen Händlern, welche ihre Ware auf den Wochenmarkt brachten. Die ersten hatten sich über diesen Wochenmarkt beschwert und seine Abstellung verlangt. Das Gutachten der Berggemeinde sprach sich aber mit Recht für die Beibehaltung des Wochenmarktes aus: „als von aines gemainen wochenmarght wegen khünden wir die geschworn anders nicht erfindn und die gantz gemain, er sei eur gnadn perkwerch nucz und guet und für ainen gemainen nucz“.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 13, 4ns (Abs. 6).

## Viertes Kapitel.

### Die Gestaltung der Bergbauverhältnisse bis zum Regierungsantritte Maximilians I.

#### § 15.

##### Der allgemeine Charakter dieser Periode.

Zwei markante Tatsachen charakterisieren die letzten Regierungsjahre Erzherzog Siegmunds: das Eindringen des Großkapitals in den Schwazer Bergbau durch die erste große Fugger'sche Anleihe<sup>1)</sup> vom Jahre 1488 und der erste Arbeiteraufstand. Hiezu kommt für die Erfassung der Zeit ein für die Forschung erfreuliches Moment, der Beginn der bisher auffindlichen Produktionsstatistik mit dem Jahre 1470.

Was die Fugger'sche Anleihe vom Jahre 1488 betrifft, so ist hier nur hervorzuheben, daß sie den Anfang der dominierenden Stellung der Fugger im Schwazer Bergbau bildet und mit ihren Wirkungen ganz der Maximilianeischen und Ferdinandeischen Epoche angehört. Da ihre Bedeutung ohne die Schilderung der späteren Verhältnisse nicht zu erfassen ist, diese aber außerhalb des Rahmens dieser Ausführungen liegen, so wird diese hinsichtlich der Höhe der Silbereinlösung bereits besprochene Transaktion hier nur erwähnt, ohne näher auf sie einzugehen.

---

<sup>1)</sup> Das im Jahre 1487 von Jacob Fugger dem Erzherzog Siegmund gegen Bürgschaft der reichsten Schwazer Gewerkten gegebene Darlehen belief sich nur auf 23.627 fl. 4 Pf. 5 Gr. 2 V. und hatte wegen der anderen Form seiner Sicherstellung nicht jenen Einfluß auf die Schwazer Verhältnisse, wie die Anleihe von 1488. Vgl. hiezu Jäger: Der Übergang Tirols und der österreichischen Vorlande von dem Erzherzoge Siegmund an den römischen König Maximilian, im Archiv für österreichische Geschichte, 51. Bd., p. 364; ferner Primisser: Der Venezianische Krieg u. d. Erzherzog Siegmund Grafen zu Tirol 1487, im Sammler f. Gesch. und Statistik von Tirol, 2. Bd., p. 97—280. Über die Stellung d. Fugger im tirolyschen Bergbau d. 16. Jhdts. Vgl. Dobel: Über d. Bergb. u. Handel d. Jac. u. Ant. Fugger, Zeitschr. d. h. Ver. f. Schwab. und Neub. IX. 193.

Hingegen ist für die Beleuchtung der letzten zwei Dezennien der Regierung Erzherzog Siegmunds die vorhandene Produktionsstatistik von großer Bedeutung. Über die Silberproduktion der einzelnen Jahre 1470 bis 1490 gibt die Zusammenstellung, welche am Schlusse beigefügt ist, Aufklärung. Die Zahlen zeigen uns, welchen riesigen Aufschwung die Schwazer Produktion in dieser Periode nahm. Während sie in der Zeit von 1470 bis 1475 zwischen 12.000 und 18.000 Mark schwankte und 1471 sogar auf 8153 Mark 15 Lot herabsank, war sie nach 1475 bis 1490 niemals geringer als 24.000 Mark und erreichte 1483 48.097 Mark 3 Lot, 1485 49.882 Mark 5 Lot und 1486 52.663 Mark 14 Lot.

Die letzte Ziffer ist, wie bereits erwähnt, die zweithöchste Produktionsziffer des Schwazer Bergbaues. Hier muß auf einen Irrtum bei v. Sperges aufmerksam gemacht werden, der von dort auch in die Schmoller'schen Forschungen übernommen wurde.<sup>1)</sup> v. Sperges gibt an,<sup>2)</sup> daß die Schwazer Silberproduktion 1525 77.875 Mark, 11 Lot erreichte. Wie aus den übrigen, daselbst angegebenen Ziffern zu entnehmen ist, benützte v. Sperges die gleiche Quelle, aus welcher die unten abgedruckte Produktionsstatistik entstammt; dort ist aber die Silberproduktion des Jahres 1525 nicht mit 77.875 Mark 11 Lot, sondern mit 47.875 Mark 11 Lot angegeben,<sup>3)</sup> somit durch einen Druckfehler oder eine irrite Lesung die Produktion um 30.000 Mark höher angesetzt, als sie wirklich war. Die höchste Produktionsziffer wurde im Jahre 1523 erreicht und betrug 55.855 Mark 1 Lot.<sup>4)</sup>

Die oben angeführten, für die damaligen Zeiten außerordentlich hohen Produktionsziffern übten selbstverständlich eine ungeheure Anziehungskraft auf Kapital und Arbeit aus. Unternehmer und Arbeiter steigen an Bedeutung. Bei den

---

<sup>1)</sup> a. a. O. p. 2 (964). <sup>2)</sup> a. a. O. p. 113. <sup>3)</sup> K. k. Hofbibliothek Wien, H. S. Nr. 3078, fol. 137a. <sup>4)</sup> Vgl. a. a. O., fol. 133a.

ersteren zeigt sich ein Zunehmen des kaufmännischen Geistes in dem Bestreben, sich vom landesherrlichen Vorkaufsrechte zu emanzipieren und den Silberhandel zu treiben, der weit einträglicher zu sein versprach als die Einlösung der Kammer. Für die freie Ausfuhr von Silber wurden von einzelnen Gewerken hohe Summen gezahlt. So verpflichtete sich der reiche Gewerke Antony von Ross im Jahre 1486 zur Zahlung einer Pauschalsumme von 4000 Gulden an den Landesfürsten für die Erlaubnis, sein Silber ein Jahr lang frei verführen zu dürfen, wohin er wollte, auch dann, wenn der von seinem Silber entfallende Wechsel nicht so hoch sein sollte.<sup>1)</sup>

Wuchs durch die reiche Ausbeute die Macht und das Ansehen der vom Glück begünstigten Unternehmer und lockte die großen Kapitalisten wie die Fugger ins Land, so wuchs gleichzeitig die Macht und das Standesbewußtsein der Arbeiter mit ihrer Zahl und Bedeutung für die Produktion. Dies äußerte sich zunächst darin, daß die Arbeiterverhältnisse in dieser Periode ein Gegenstand eingehenderer Überwachung und Normierung sind, als dies je früher der Fall war. Ehe wir hierauf eingehen, haben wir noch einen Blick auf die sonstige Entwicklung zu werfen.

#### § 16.

#### Die Weiterentwicklung der Unternehmungs- und Betriebsorganisation.

Die durch die steigende Ergiebigkeit des Schwazer Bergbaues zunehmende Kapitalskraft der Unternehmer zeigt sich zunächst darin, daß einzelne reiche Gewerken und Kapitalisten trachteten, ein möglichst großes Abbaugebiet an

<sup>1)</sup> Vgl. Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7228. Revers des Antony von Ross 1486, Juli 17, Innsbruck, Original.

Antony von Ross hatte bereits 1477 von Herzog Siegmund die Bewilligung des Kupferkaufes in des Herzogs Landen auf drei Jahre gegen Beteiligung des Herzogs an der Hälfte des Gewinnes erhalten. Vgl. Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7212.

sich zu bringen. So finden wir in den letzten Jahren unserer Periode bereits ganze Gruben im Besitze einer einzelnen Person; hatte „ainer . . . ain aigen grueb,“ so war er nach der Bergordnung vom 25. Juni 1485 bestimmten Verpflichtungen, welche die Gewerken hatten, nicht unterworfen.<sup>1)</sup>

Wenn wir die Konzentration ganzer Grubenbetriebe in einer Hand als Folge des Aufblühens des Schwazer Bergbaues und der Anlockung des Kapitals finden, so war doch der gewerkschaftliche Betrieb das gewöhnliche.

Wie weit die Zerlegung der einzelnen Gruben in Anteile ging, läßt sich für unsere Zeit nicht mit voller Sicherheit feststellen.

Von altersher bestand die Teilung in Neuntel, die bereits im Schladminger Bergbrief und in der Urkunde der Anna von Braunschweig erwähnt wird.<sup>2)</sup> In unserer Periode wurden bereits diese Neuntel in weitere vier Viertel zerlegt<sup>3)</sup> oder die ganze Grube in 36 Viertel, wie das auch im 16. Jahrhundert der Fall war.<sup>4)</sup> Ferner ergibt sich aus den erhaltenen Rechnungen über die Samkkosten der dem Erzherzog Siegmund gehörigen Grubenanteile zu Schwaz,<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 19, Abs. 9.

<sup>2)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 2.

<sup>3)</sup> „so haben wir unserm ietzigen pergmaister vergunt 3 viertl so er bei dem under sant Marthein hat zu pawen“ heißt in der Bergordnung vom 7. Jänner 1474, Urkunde Nr. 15, Abs. 17.

<sup>4)</sup> Vgl. den Bilderkodex Cgm. 1203, fol. 128a, Ferdinandum IX., g. 8, fol. 123 a: „ . . . soliches haist man alsdann ain Stolln oder Gruben, der ist auftailt in § yeder Neuntl & thuet ganntze Gruben §  
pawen vil Gewerken miteinander.“

<sup>5)</sup> Vgl. „das Register der sambkost auf m. g. h. (meines gnedigen herrn) von Ostereich aign tail zu schwats“ pro 1490/1491 und die weiteren bei demselben liegenden fünf Rechnungen pro 1491 und 1492. Statth.-Archiv Innsbruck, Pest-Archiv XIV 980. Hienach hatte der Erzherzog bei den Gruben: zu St. Lienhart, zum Esl, zu der pürcklin im Votselbach, zu Sand Jörgen im Votzelpach, zu der Fronica ob dem tieffen stollen, und zu sand veytt vor dem wald Fünftelantheile.

dafß es zu Ende des 15. Jahrhunderts auch Fünftelanteile gab.

Was die Betriebsorganisation anbelangt, finden wir in den letzten zwei Jahrzehnten ein deutliches Erstarken der gewerkschaftlichen Einheit.

Dies zeigt sich in der Beschaffung der Produktionsmittel. Mit dem Aufblühen des Bergbaues stieg der Bedarf an Eisen für die Werkzeuge, an Inslit und Öl für die Gruben bedeutend. Der einzelne Gewerke mußte diese Materialien sehr teuer bezahlen, worüber bereits in dem Schwazer Berichte an Herzog Friedrich<sup>1)</sup> geklagt worden war. Oft war für den Einzelnen die Erlangung der bezeichneten Produktionsmittel sehr schwierig, was die zureisenden Händler kräftig ausnützten.

Als sich nun der Bedarf an den angeführten Waren mit der steigenden Produktionstätigkeit immer mehr erhöhte, konnten die Gewerken sich zu Einkaufsgesellschaften vereinigen und ihren Bedarf im Großen beziehen. Zuerst war dies bezüglich des Inslits für die Gruben der Fall; in unserer Periode ging man dann auch zu gemeinsamen Eisenkäufen über. „Item das eisen soll in gemain wie das innslith gekauft werden“ schreibt die Bergordnung vom 26. März 1485<sup>2)</sup> vor. Wir sehen hier offenbar die ersten Spuren der Großeinkaufsgenossenschaft der Schwazer Gewerken, welche im 16. Jahrhundert Beiträge nach Verhältnis ihrer Anteile zusammenschlossen, den Einkauf von Eisen, Inslit, Öl etc. durch einen Gewerkschaftsfaktor im Großen besorgten und diese Bedarfsartikel des Betriebes den Lehenhäuern zu Preisen abließen, über welche von fünf zu fünf Jahren Vereinbarungen getroffen wurden.<sup>3)</sup> Die Ein-

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 5, Abs. 5.

<sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 18, Abs. 5.

<sup>3)</sup> Vgl. Cgm. 1203, fol. 154<sup>b</sup> und Ferdinandum IX, g 8, fol. 151<sup>b</sup>.

kaufsgenossenschaft war für Inslit und Eisen 1485 zu einer zwangsweisen gemacht worden, nur den Besitzern eigener ganzer Gruben, den Lehenhäuern und Gedinghäuern wurde durch den Abschied vom 25. Juni 1485 gestattet, separate Einkäufe für sich vorzunehmen:

„Unnd innslith und eisenkauf wegen soll beleiben bei der jungsten erfindung, doch hat ainer ain geding, lechenschaft oder ain aigen grueb, der mag das auch bestellen und kaufen nach seinem gefallen.“<sup>1)</sup>

Die Gleichstellung der Geding- und Lehenhäuer mit den naturgemäß außerhalb eines Gewerkschaftsverbandes stehenden Besitzern eigener Gruben beruht darauf, daß etwaige höhere Anschaffungspreise bei separatem Ankauf von Inslit und Eisen seitens der Geding- oder Lehenhäuer diese allein trafen, also die Produktionskosten der Gewerken nicht erhöhten.

Hinsichtlich der eigentlichen Bergbeamten wurde durch die Instruktion Herzog Siegmunds vom 27. September 1477 das allgemeine Verbot ausgesprochen, mitzubauen<sup>2)</sup>) oder Verweser zu sein, und zwar für den Bergrichter, den Bergmeister, Bergschreiber, Fronboten, Schiner und Fröner.

Mit derselben Instruktion wurde endlich auch die dringende Regelung der Stellung der Geschworenen vorgenommen und denselben ein Gehalt angewiesen. Ihre Zahl wurde mit acht festgesetzt; von diesen acht Geschworenen sollte jeder vom Landesfürsten jährlich 12 Mark Perner erhalten und von den Bergleuten so viel, daß jeder im ganzen 40 Mark Perner jährlich erhalten würde. Das heißt also, die Gewerken hatten jedem Geschworenen 28 Mark Perner jährlich zu zahlen. Dafür wurde es ihnen strenge verboten, Geschenke von Parteien anzunehmen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 19, Absatz 9.

<sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 16, Abs. 2.

<sup>3)</sup> Siehe Urkunde Nr. 16, Absatz 1.

§ 17.

**Die Arbeiterschaft und ihre Stellung.**

Wenn wir zunächst die Zwischenstufen zwischen Unternehmern und Arbeitern heranziehen, so finden wir eine wichtige Änderung in der Stellung der Lehenschaften. Diese wurden der Vergebung durch die Huteute oder einzelne Gewerken entzogen und ihre Verleihung 1485 der Gewerkschaft selbst vorbehalten. Wenn ein Häuer eine Lehenschaft aufnehmen wollte, sollte er dies den Gewerken oder ihren Vertretern anzeigen. Über sein Begehr wurde dann in einer ad hoc einberufenen Versammlung der Gewerken oder ihrer Verweser abgestimmt und die Lehenschaft mit Zweidrittelmajorität verliehen.<sup>1)</sup> Auch hierin zeigt sich die zunehmende Festigung in der wirtschaftlichen Einheit der Gewerkschaft. Bei dieser Regelung tritt die Bedeutung der Lehenschaft für die eigentlichen Unternehmer klar hervor; sie sollte für die Gewerken gegen Gewinnbeteiligung das Risiko mindern; aus diesem Grunde wurde es gleichzeitig den Gewerken bei einer hohen Geldstrafe verboten, den Lehenhäuern das Risiko für ihren Anteil abzunehmen und ihnen die Grubenkost zu zahlen.

„Und in sollichen lechenschaften soll khain gewerkh sein tail auf sambcost mitpauen bei ainer peen hundert mark perner,“ sagt die Bergordnung vom 26. März 1485.<sup>2)</sup>

Hiemit wollte man überdies einer ungleichen Abrechnung und der Gefahr vorbeugen, daß der Lehenhauer einen Gewerken, der ihm das Risiko abgenommen hatte, etwa unrechtmäßig begünstige.

Als eine weitere Zwischenstufe zwischen Unternehmer und Lohnarbeiter tritt uns urkundlich in Schwaz zuerst in dieser Periode das Geding entgegen. Auch dieses entlastete die

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 18, Abs. 4.   <sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 18, Abs. 4.

Gewerken teilweise, da es das Risiko dadurch begrenzte, daß für eine bestimmte Arbeitsleistung eine bestimmte Entlohnung bedungen wurde, und zwar meist durch Pauschalierung als Akkord. Wenn hiedurch ein geringeres Risiko für die Gewerken vorhanden war, so entzog sich anderseits das Gedinge einer so genauen Kontrolle, wie die eigentliche unmittelbare Arbeit im Dienste der Gewerken gegen Zeitlohn, weil beim Gedinge nur das Resultat zu liefern und nachzuweisen war. Aus diesem Grunde wurde beim Scheidwerk<sup>1)</sup> das Geding verboten:

„Item wir wellen und mainen auch das zu Schwacz hinfur khain schaidwerch zu firding hin gelassen werde, weder auf gengen noch in velsen oder in halden sunder auf samb-cost gerait werde“, heißt es in der Bergordnung vom 7. Jänner 1474.<sup>2)</sup> Das Scheidwerk war für die Gewerken viel zu wichtig, als daß es gegen Pauschalentlohnung hätte übertragen werden können. Auch hätte man bei den fortwährenden Streitigkeiten, ob das Scheidwerk richtig sei, sich nie einigen können, ob tatsächlich die bestellte Arbeit gemacht wurde.

Dem Gedinge als Akkord steht am nächsten der Stücklohn, der noch 1474 bei den Bergschmiden angewendet wurde; der Hutmänn hatte mit ihnen zu verrechnen, was dadurch geschah, daß ihnen auf einem Kerbholz, dem „Span“, jedes Stück Arbeit eingeschnitten wurde; war sie nicht brauchbar, so hatte der Hutmänn die Pflicht, die Kerbung wieder weg-zuschneiden,<sup>3)</sup> d. h. nichts für die Arbeit zu bezahlen. 1485 wurden die Schmide in gewöhnliche Lohnarbeiter mit Zeitlohn verwandelt. „Dieselben schmid bei den grueben sollen auch so lang verpuncten sein zu beleiben und umb lohn zu arbeiten als die hieniden.“<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Über das Scheidwerk siehe *Agricola, de re metallica*, Basel 1657, lib. VIII, p. 208 ff.

<sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 15, Abs. 15. <sup>3)</sup> Siehe Urkunde Nr. 15, Abs. 16.

<sup>4)</sup> Urkunde 18, Abs. 4.

Wenden wir uns nun den eigentlichen Lohnarbeitern unter den Bergleuten zu.

Was den Arbeitsvertrag betrifft, so wurden die früheren strengen Bestimmungen aufrechterhalten und ergänzt. Wer nicht nach den bestehenden Vorschriften arbeitete, sollte sofort entlassen oder mit Lohnabzügen nach der Schicht, je nach Ansicht der Geschworenen, gestraft werden. Das Nichteinhalten eines eingegangenen Arbeitsvertrages, für den der Arbeiter Angeld genommen hatte, wurde neuerlich mit Strafe bedroht.

In der Sucht, so viel als möglich zu produzieren, belegte man die Gruben mit zu vielen Leuten, so daß man einen eigenen Schichtwechsel einführen mußte, um ihnen allen die Arbeit zu ermöglichen. Dies führte zu großen Unordnungen in der Einhaltung der Schichten. Infolgedessen wurde die Übersetzung der Gruben mit Arbeitern durch die Bergordnung vom 26. März 1485<sup>1)</sup>) verboten und angeordnet, daß nur die althergebrachten Tag- und Nachschichten gehalten werden dürften.

Mit dem riesigen Aufschwunge der Produktion wuchs selbstverständlich das Bestreben der Gewerken, sich vor allem stets tüchtige und willige Bergarbeiter in genügender Zahl zu erhalten.

Wollte man dies erreichen, so war es unbedingt notwendig, den Arbeitern eine glatte Lohnzahlung zu sichern. Durch die Nachlässigkeit der Huteute ließ die tatsächliche Auszahlung der Löhne nach der Raitung lange auf sich warten. Darum bestimmte die Bergordnung vom 7. Jänner 1474,<sup>2)</sup> daß ein Hutmamn, der seinem Arbeiter den Lohn nicht binnen acht Tagen nach der Raitung anweise oder ohne Wissen des Arbeiters demselben Lohnabzüge mache, zu strafen sei. Auch wurde in

---

<sup>1)</sup> Daselbst.

<sup>2)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 15, Abs. 3.

der Bergordnung vom 27. September 1477<sup>1)</sup> festgesetzt, daß kein Arbeiter verpflichtet sei, seinem Gewerken wegen seines Lohnes nachzureisen, er habe vielmehr ein Recht darauf, daß „die zalung so albeg bescheche an den enden da das perkwerch ligt“. Umgekehrt sollte jedoch der Hutmann gestraft werden und ebenso ein Gewerke, der einem Arbeiter eine Schicht anrechnete, die er nicht gearbeitet hätte.

Bei der fieberhaften Tätigkeit, welche in dieser Zeit in Schwaz immer weiter um sich griff, suchte man mit allen Mitteln Arbeitskräfte zu bekommen und zog ungelernte Knechte heran. Das konnten aber die Knappen nicht dulden und mit Rücksicht darauf wurde in der Bergordnung vom Jahre 1474 den Huteleuten untersagt, gedingte Knechte anzustellen. Dem Hutmann wurde überdies streng verboten, irgend ein Gewerbe zu treiben, insbesondere Lebensmittel zu verkaufen, damit die Gefahr nicht bestehe, daß er sie den Arbeitern aufdränge und dieselben überhalte.<sup>2)</sup> Um die Knappen in guter Stimmung „in pessern willen“ zu erhalten, bewilligte man ihnen 1479 noch fünf weitere Feiertage ohne Lohnabzug.<sup>3)</sup>

Mit dem Anwachsen der Bergbauertätigkeit nehmen die Klagen der Arbeiter über die Eigenmächtigkeit der Huteleute stets zu. Dieselben wurden deshalb streng kontrolliert. In der Bergordnung vom 26. März 1485 wurde bestimmt, daß sie ohne Wissen und Willen der Gewerken und des Bergmeisters keine Arbeiter aufnehmen dürften. Ferner wurde eine strenge Evidenz aller Arbeiter eingeführt und den Huteleuten aufgetragen, „si sollen auch zu allen raitungen jeden arbaiter mit namen angeben auch anzaigen wellicher ein junger oder alter heuer oder schaider und in was arbeit ein jeder sei“.<sup>4)</sup>

---

<sup>1)</sup> Siehe unten Urkunde Nr. 16, Abs. 8. <sup>2)</sup> Siehe Urkunde Nr. 15, Abs. 2. <sup>3)</sup> Siehe Urkunde Nr. 17, Abs. 2, Schluß. <sup>4)</sup> Urkunde Nr. 18, Abs. 2.

Obwohl man so die Arbeiter gegen alle Bedrückungen zu schützen suchte, waren die Knappen in immer mächtiger gesteigertem Selbstbewußtsein nicht zufrieden. Sie beschwerten sich fortwährend über die Hutleute, weigerten sich, ihnen eine Angelobung zu leisten, und erklärten, wenn einer auf seinen Liedlohn oder sonst klage, werde er entlassen. Auch verlangten die Arbeiter, daß sie an Vorabenden der Feiertage nur die halbe Schicht zu arbeiten hätten.

Ein weiteres Gravamen bestand darin, daß der Bergrichter sich weigerte, ihnen verlegene Gruben zu verleihen, daß man sie also nicht zu Unternehmern aufsteigen lassen wolle. Über alle diese Punkte herrschte große Mißstimmung unter der an Zahl riesig angeschwollenen Knappenschaft. Da man ihnen nicht gleich ihren Willen tat, so kam es im Jahre 1485 zu einem Aufstande, der allerdings nicht mehr als eine demonstrative Versammlung gewesen zu sein scheint, die gegen das Verbot des Bergrichters abgehalten wurde. Die Knappen wendeten sich direkt an den Landesfürsten und scheinen damals schon in großer Zahl in Innsbruck erschienen zu sein, um ihre Beschwerden zu erheben, da ihnen verboten wurde, in größerer Anzahl als zu zweien oder dreien ihre Wünsche beim Landesfürsten vorzubringen. Diese Unruhe wurde durch den Abschied vom 25. Juni 1485<sup>1)</sup> beigelegt, in welchem fast alle Forderungen der Knappen bewilligt wurden. Am Neujahrsabend, Himmelfahrts-, Allerheiligen-, Fronleichnam- und Johannisabend wurde ihnen gestattet, um 11 Uhr die Arbeit einzustellen, vor dem Weihnachts-, Oster- und Pfingstabend die Schichten am Freitag bzw. einen Tag früher vorauszuarbeiten, wobei neuerdings bestimmt wurde, daß die Arbeiter unter Tage acht Stunden, die anderen länger zu arbeiten hätten. Ferner wurde die Angelobung an die Hutleute aufgehoben,

---

<sup>1)</sup> Siehe Urkunde Nr. 19.

jedoch unter der Androhung der Entlassung für jeden Arbeiter, der seinen Pflichten nicht nachkommen würde. Überdies wurde angeordnet, daß jeder, dem die Verleihung einer alten Grube abgeschlagen würde, darauf zu klagen berechtigt sei. Endlich sollte wegen Klagens kein Arbeiter entlassen werden dürfen.

„Dann als sie iez ain besaumlung wider unser ernstlich geschäft, so wir deßhalben aufgeen haben lassen und über dein verpoth gehebt und das alles veracht, darob wir nit unwillich merkhlich mißfallen haben, wan wir in aber das dißmals auf gnaden nachlassen wellen, doch soll du öffnlichen berueffen und in bei den phlichten, damit si uns verpunden sein gebieten, sollichs hinfür nit mehr zu thuen, wann wo das bescheche wolten wi den oder dieselben an leib und guett straffen, sonderlich die ursacher. Doch ob si ainicherlai mengl oder anzubringen heten, migen si an dich oder einen ieden unsern perkhrichter begern und mit deinem erlauben zusammen geen, etlich ausschießen und ir notturft oder be schwerung angeben und in schrift stöllen, und das darnach an uns durch zween oder drei gelangen lassen.“

So sehen wir eine starke, selbstbewußte und bereits organisierte Arbeiterschaft der neuen Epoche entgegengehen, welche mit dem Regierungsantritte Maximilians I. begann und im 16. Jahrhundert den Schwazer Bergbau seinem Höhepunkt entgegenführte.

---

# Urkunden.

---



## Nr. 1. Bergordnung Herzog Friedrichs IV. für Gossensass.

1427, Juni 26, Sterzingen.

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7412. Papierternio sec. XV (erste Hälfte). Eine Hand fol. 1<sup>a</sup>—5<sup>a</sup> beschrieben; fol. 1<sup>a</sup>—2<sup>a</sup>: Bergbrief Herzog Friedrichs 1427, Juni 26; fol. 2<sup>a</sup>—3<sup>a</sup>: Bergbrief des Lienhart Eckelzain; fol. 3<sup>a</sup>: Urkunde der Anna von Braunschweig 1428, Jänner 28; fol. 3<sup>b</sup>—5<sup>a</sup>: „Vermerkt etlich gepresten etc. ze Gossensas“; in verso, fol. 6<sup>b</sup>, folgende Notizen: rechts unten sec. XV.: „perchwerch“ darunter: „copey zway jarig ordnung Gossensass etc., 1427“ (sec. XVI.), darunter: „l. 106“; darunter: „Lib. 3, fol. 1361“ (sec. XVIII); über dem Vermerk „perchwerch“ eine Liste von zehn (in der Urkunde angeführten) Namen: „Thomas von Sladming, Lang Martein, Michael Tottenauer, Jacob Gensweider“ etc. sec. XV, erste Hälfte; links unten: „item V lb v g hat verzert der richter mitsamt den geswornen“ etc. (sec. XV) durchgestrichen. — Fehlerhaft gedruckt bei v. Wolfskron: Tiroler Erzbergbaue, Seite 429 ff.

Wir Fridreich von gots genaden hertzog ze Österreich fol. 1<sup>a</sup>.  
ze Steier ze Kernden und ze Krain, grave ze Tirol etc. bekennen,  
das wir durch notturft willn unsers perkwerks ze Gossensassen  
ain solhe ordnung, die auf tzwai jar, vom datum ditz  
briefs ze raiten, wern sol nach rate gemacht haben als her-  
nach geschrifn stet. Des ersten haben wir gesetzet aillif  
gesworn mit namen: Steffan von Eppan<sup>1)</sup>, Ulman Engelmaier  
von Eppan, Hanns Nock, Thoman Vinger, Ulrich Hagel zollner  
am Lurx, Paul Ratzenberger, Jacob Grillen, Jacob Genswaider,  
Martein Huttman der kurtz Thoman von Sladming und  
Michel<sup>2)</sup> Tottenawer, das die bey iren trewen und aiden alle

<sup>1)</sup> Am Rande nachgetragen.

<sup>2)</sup> Ursprünglich „Micheln“, das n ist durchgestrichen.

stöss und zwaiungen des egenantn unsers perkwerks entschaiden und ausfindig machn sullen nach dem pesten und trewisten und sy versteen, an alles geverde und sol der selbm ayliff gesworner kain abgangk sein. Ob aber ainer oder mer mit tod abgiengen oder von anderr sach wegen davon kämen, an des oder derselbn stat sullen die überigen gesworn ander welen und die dartzu sweren lassen mit unsers perkrichter und wechsler willn und wissen. Und was in allen stössen und zwayungen desselben unsers perkwerks durch dieselbn unser perkrichter und wechsler und die egenantn gesworn erfunden und gesetzet wirdet, daz sol für wort und werck gehalten werden. Wer das aber überfüre, als oft das geschehe, der wär uns vervalln zwai und funftzig pfunt perner an alle genade, oder die recht hant, ob er des gelts nicht gehabn möcht. Was auch fur basser newer perckwerck aufgeslagen und gearbait wurden, denselbn pawen und gruben sol ir geleiche mass gegebn werden, aber nach ervindung der obgenantn gesworn, damit ainem als gleich geschöh als dem andern. Wo es aber solhe pau und gruben berürte, da der obgeschribn gesworner ainer oder mer tail und gemayde an hieten, da sullen der oder dieselbn nicht gewalt habn, darumb ichtes ze messen oder zu entschaiden. Item von des kols und koler wegen, das sol beleiben verkauft und bezalt werdn in der mass des verzachenten sackhs, als das vor die grubmaister und etlich koler erfunden habn. Und sol auch ain ieglicher koler, in welden nicht mer fur sich nemen ze slahn und ze arbaiten, dann auf ain jar nach billichem und geleichen satz, damit ainer neben dem andern bey arbait beleiben mugen. Und als weiten ainer ainen mayss an dem untristen fur sich nimpt, als weiten sol er den verarbaiten von jar zu jar auf nach der hohe untz an daz joch und dazwischen kainen andern mayss fur sich nemen, und auch alles holts klaines und grosses slahn und nicht die:

wal darinne habn. Und sol auch niemant der kainen mayss anzünten ze verbrennen. Wer aber der ains überfüre, der wer uns holtz und kol vervalln und dartzu zway und funfzigk pfunt perner und sol ain jar vom lande sein, er überkom dan mit uns, daz wir in des vertragen. Es sol auch niemand holtz slahn, er well das dann selber zu kol brennen oder das den grubmaistern gebn zu notturft des egenantn unsers perkwerks bey der vorbenanten peen. Darnach orden wir, daz den arbaitern ir lon wochenlich gevalle als hienach ist beschaiden. Das ist ainem schaffer ain ducat, einem häwer ain reinischen gulden, ainem huntstosser sechs und zwaintzigk kreuzer, saubrern und schaidern ainem zwen und tzwainzigk krewtzer, ainem smeltzer, der da smeltzt und treibt ain ducat, der da aber nicht treibt drai pfunt perner, ainem huttknecht dem pesten sechs und tzwainzigk krewtzer, ainem koler wen er an setzt von tag und nacht funf krewtzer und wenn er prynnents hat syben krewtzer, ainem holtzknecht von sand Jorgentag hintz auf sand Michelstag funf krewtzer ainen tag, die ander zeit wider auf sand Jorgen tag vier krewtzer, ainem rismaster ainen tag acht fol. 1<sup>b</sup>. krewtzer. Doch solhe gesatzt der egenantn lon mugent gemynnert werden und gehöhert nicht, yeder person und arbaiter nach dem und man stat an im vindet und er verdienen mag. In welcher wochn auch veurtag sein, die sullen an dem selbn lon abgetzogen werden, als vil und yedem nach seiner satzung davon gepuret und sullen auch die selbn arbaiter an den veurabenden von der arbait geen ze rechter veurtzeit, ungeverlich. Auch welln wir das unser gesworner brenner, wer der ist, alzeit selber und nicht durch seinen poten bei dem brennen sein sol und sehen, das das silber recht und ordenlich gebrennet werde, als dartzu gehort und sol im von ainer ieglichen wienischen mark zu lon gevalln ain krewtzer, und welher dem er brennet seins tests wider begert, dem sol er den

gebn, und was silbers also<sup>1)</sup> geprennet wirt, das sol unserm gesworn wechsler fur sich zugetragen werden, das er und niemander anders das weg und der ietz genant unser brenner unser marck darauf slahe. Welher aber daruber silber prante, da unser gesworner brenner nicht bei wär, als vor geschribn stët, oder silber verkauft, das unser wechsler nicht gewegen hiett und gemerkt wér auch als vor berurt ist, der wär uns leib und gut vervallen. Wir gebieten und schaffen auch ernstlich, das die freyung des pergs vestiglich gehalten werde, ze pergk, ze hüttén und auf den wegen, da dann die arbaiter geend und wegvertig sind zu oder von der arbait des pergwerks bei der peen hand, und fues. Und verpieten gegenwurtiglich perklewten und manigklich in dem gericht hie zu Sterzingen alle waffen und wer und besunderlich die verboten sind, mit namen spies<sup>2)</sup> wurffpeyl schilt armprost die da geverlich getragen wurden und verporgen harnasch bei der peen derselbn wer und harnasch und darzu funf und tzwainzigk pfunt perner zu unsern handen. Auch schaffen wir das unser richter und amptlewt dartzu sehen und gedenken sullen, geleichen kauf und pfennwert ze geben alles essenden dings und das das auf den gewonlichn wochnmarkt her gen Sterzing kome und flaisch und smaltz nach der wag verkauft werden, als wir das vor mit unsern sundern briefen geschaffen haben und als auch nu unser burger hie zu Sterzingen den kauf derselben wag nach unserm geschäfte habent gesetzt und erfunden. Wer aber das überfüre und was also wider solhe unser gescheffe und der ietzgenanten unser burger ervinden verkauft wurde, maynen wir, das die richter das zu unsern handen nemen. Wir setzen und ordnen auch, das das oft genant unser perckwerck in alln andern stucken, die in disem unserm brief nicht begriffen wern, gehalden werde nach der begreifung der ab-

<sup>1)</sup> „silbers also“ in der Hds. zweimal, einmal durchstrichen.

<sup>2)</sup> Cop. spits.

geschrift ains briefs von Sledming, darauf wir unser sigel gedruckt haben. Und dasselb unser perkwerk sol auch dartzu habn alle die recht die egenant zway jar, die unser perkwerk ze Sledmyng hat ungeverlich und alle andere perkwerck in unserm lande der graffschaft Tirol sulln dieselbn recht auch die obgenantr zeit haben, und auch die recht, die in disem unserm brieve geschriben stend. Was<sup>1)</sup> auch nachmaln dem selbm unserm perkwerk ze nutz möcht kommen, es wer in merung oder myndrung der vor oder nachgeschribn artickel, das sol geschehn nach unserm willn und gevallen, dabei doch auch die obgeschribn gesworn sein sulln. Ob auch furbasser in der obgeschribn zeit icht mer irrung oder stöss in dem oftgenanten unserm perkwerk auferstünden, die vil- leicht yetzund nicht mochten furgesehen werden, die sullen unser perkrichter und wechsler und die egemeldten gesworn alle oder der merer tail auch zu entschaiden haben. Doch hintz<sup>2)</sup> an uns ungeverlich. Davon empfelhen wir ernstlich und vesteglich unsren perkrichter wechsler den gesworn und manigklichen alln lewten, die zu dem obgenantr unserm perkwerk gehörn, das die dise unser ordnung und satzung die egenanten zeit also halten und dawider nicht tun, welch fol. 2<sup>a</sup>. das überfuren und nicht halten wolten, das unser ietzgenanter richter die oder den dartzu halten und nöten und die darumb straff und pesser in obgeschribener mass und nach gelegenheit der sachen. Das maynen wir bei unsren hulden und genaden. Mit urkund ditz briefs geben ze Sterzingen an pfinztag nach sand Johannstag ze sunnwenden nach Kristi geburde im viertzehnhundertisten und siben und tzwainzigisten jare.

---

<sup>1)</sup> „Was“ am Rande nachkorrigiert.

<sup>2)</sup> übergeschrieben.

Nr. 2. Erlass der Anna von Braunschweig an den Bergrichter zu  
Gossensass Conrad Strewn wegen pünktlicher Entrichtung der  
Bergwerksabgaben von den Neufunden.

1428, Jänner 28, Neustadt.

Gleiche Vorlage wie Urkunde Nr. 1. fol. 3<sup>a</sup>.

fol. 3<sup>a</sup>.      Wir Anna von Brawnsweig von gotes gnaden hertzogin  
ze Österreich ze Steir ze Kerden und ze Krain, gräffin ze  
Tyrol etc. embieten unserm getrewen Conraten Strewn  
unserm perckrichter ze Gossensas unser gnad und alles gut.  
Uns ist angelanget und furkomen wie vil newer funde in dem  
perckhwerk daselbs ze Gossensas und anderhalben aufge-  
slagen und funden werdn, die du täglich verlihen hast und  
noch verleyhest und uns aber darinne unsere newntail und  
recht, die wir in ainem yeglichn solchen newen fundt habn  
sullen, als denn das des loblichen hawss Österreich und  
unser graffschaft Tyrol recht und gewonhait ist, nindert  
weder von dir noch andern gesucht, gemeldt oder vorbehalten  
werdn, des wir doch nicht notturftig sein, und solcher gots-  
gabn waz uns denn des also billich zu gehoret mitsambt dir  
und andern, die das niessen, auch gern geniessn wolten.  
Und darauf so begern und schaffen mit dir ernstlich was du  
solcher newen funde hingelihn hiettest oder noch hinfur hin-  
leihn wirdest, das du die unserm getrewen Conraten Frydung  
kuchenmaister von unsern wegen aigentlich zaigest und  
meldest, damit uns unser furstliche recht und freyhait nicht  
verswigen und abgedrungen werdn, daran tust du unser  
maynung, wan wir dem egenanten kuchenmaister desgeleichen  
auch verschrieben und empfolhn habn, das von unsern wegen

zu ervordern und ze versorgen. Gebn zu der Newnstadt am  
mittichen vor unser frawentag zu der liechtmess Anno  
domini quadringentesimo vicesimo octavo.

**Nr. 3. Bitte der Bergleute zu Gossensass an Herzog Friedrich  
um Bestätigung des Bergbriefes vom 26. Juni 1427 und um  
mehrere Anordnungen zur Regelung der Bergbauverhältnisse.**

**Ohne Datum (1429).**

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7418. Papier sec. XV  
(erste Hälfte). Einzelner Bogen. In verso: „Der perckchl(eut) zu  
Gossensass begerung 29“ (gleichzeitig.) Von zwei gl. z. Händen:  
Hand *a* auf fol. 1<sup>a</sup>—1<sup>b</sup>; Hand *b* (die auch den Dorsualvermerk  
schrieb) auf fol. 2<sup>a</sup>. Sorgfältig und ohne Korrekturen (einige Aus-  
nahme auf fol. 2<sup>a</sup>).

Gnediger herr, die noturft zu dem perkwerch ewrn fol. 1<sup>a</sup>.  
gnaden und uns ewrn armen untertanen vindet ir hie nach  
geschrifbn, das seczen wir in ewr genade zu entschaiden.

Item, von wegen ains gewaltigen rychters weysen und  
vernomen wes notdurft sey in allen gesaczen wo die ubervaren  
wurden, das er mit ernst darczü tü:

Item, von der gesworen wegen wölle ewr genade gedenken  
ander zü seczen, wann die zeit der andern vergangen ist.

Item, von des kols wegen, das das bestee bezalt und  
verchauft wärde also vor her chommen ist mit dem verzai-  
chenten sack.

Item, von wegen der welde das ain yeglicher koler und  
holtzknecht damit gevar und slahe nach innhaldung des artickels  
yn unsers genedigen herren brief begriffen am nagsten gegeben.

Sunder was holz zü den gruben ze underpawen mug  
kommen, das nyemant ander slahe, dann czü den grüben unde

nicht czu kol; unde das ewer genade darczù wölle seczen zwen,  
die söllicher sache weysig sindt alle welde dzù weschawen und  
die ordnung zu seczen ainem als gleich als dem andern.

fol. 1<sup>b</sup>.      Genediger herre, ander vil ordenung auff arbaiter in  
ewrm brieff, am nagsten begeben, begriffen, wissen wir nicht  
czu vercheren; wolle ewr genade darynn bedencken ewr selbs  
und des ganzen perckwerchs nutz unde darauf bestetzung seczen.

Item, es geschehen groß fürkewf yn kol yn holz und  
andern sachen, das die holtzknecht und koler underainander  
für und für trieben damit<sup>1)</sup> dann die grubmaister zu den  
hütten in den kewfen mercklich übergriffen werden, wann ir  
yeder verchaufet sundern gewin darauf slaht.

Item, das auch ewr genade wöl schaffen zu underchomen  
das underdingen, das ainer dem andern mit seinem arbaiten  
tuet mit übergeben.

Item, von des wochen markhs wegen, das derselb vestec-  
lichen durch ewrn anwalt gehalten werde.

fol. 2<sup>a</sup>.      Item von der schaffer wegen, daz die swern ainem  
perkrichter und wechsler, daz sy die grüben in rechter  
ordnung und paw halten, damit<sup>2)</sup> darinn ain furkunftiger nucz  
betrachtet werde.

Item, Welch yecz in dem perg arbaiten oder noch hinfur  
arbaiten und gruben aufslahen wurden, daz dieselben ainem  
perkchrichter und wechsler globen und gewishait tun, daz sy  
dieselben paw arbaitn nach perkchwerchs rechten und in  
kain ander perkchwerch im land nicht trachten an unsers  
gnedigen herren willen und gunst.

---

<sup>1)</sup> „damit“ in der Vorlage zweimal.

<sup>2)</sup> In der Vorlage ursprünglich „und“ durchstrichen und daneben  
am Rande „damit“ gesetzt.

**Nr. 4. Bitte des Bergrichters zu Gossensass an den Landesfürsten,  
dass die Geschworenen zu Sterzingen ihm den Eid leisten sollen,  
wie dies zu Schwaz geschehe, und Bericht wegen anderweitiger  
Verfügungen.**

**Ohne Datum (vor 1440).**

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7419. Papier  
sec. XV erste Hälfte. Einzelnes Blatt. In verso: „Perkhwerch“  
(sec. XV), Eine Hand. Sorgfältig und ohne Korrekturen.

Gnediger herr als von des ērtz wegen, das vor phingsten  
ist verfront worden, das ewr gnad well schaffen, das nu hin-  
fur alts und news in den wechsel kom. Gnediger herr, so  
sind dann vier stukch puchwerch klabwerch fürslag und  
slich, davon mainen sy ewrn gnaden kain frönung ze geben.  
Auch das ewr gnad well schaffen, das sy kain halden nicht  
waschen wann davon sy ewrn gnaden auch nicht geben.

Auch gnediger herr, als dann die ērzknappen zu Swacz  
gemainkleich dem perkchrichter daselbs gesworn haben,  
geleicher weyse beger ich das eur gnad mit den zu Stertzingen  
well schaffen, das si mir auch swern.

Auch gnediger herr von des silber treibens wegen, das  
ewr gnad auch well schaffen, das sy nicht treiben, sunder sy  
lassen mich dann vor wissen, wann sy vormalen plikche un-  
geprent hingefurt und verchauft habent; daz das nicht mer  
beschech und das auch nyemant mer silber prenn, dann der  
klieber, der ewr gnaden gesworn prenner ist, bey ainer  
peen nach ewr gnaden gevallen.

Auch gnediger herr, so mus ich all viertzehen tag sitzen  
zu recht und solten dann die gesworn bey mir an dem rechten  
sitzen, die mir aber ungehorsam sein und mussen albeg die  
armen knecht gen Stertzingen nach in laufen und sy vast

pitten; das ewr gnad auch mit denselben geswornen welle schaffen, das sy gehorsam sein oder aber welher nicht gehorsam wolt sein, ainen andern an sein stat cze nemen.

**Nr. 5. Bitte der Bergleute von Schwaz um Feststellung der Kompetenz des Fröners und Bergrichters sowie um Abstellung verschiedener Mängel.**

**Ohne Datum (vor 1440).**

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7437. Papier sec. XV (erste Hälfte). Einzelnes Blatt. In verso: „perkleut Swacz“ (sec. XV). Von einer Hand. Sorgfältig und ohne Korrekturen geschrieben.

fol. 1<sup>a</sup>.      Durleuchtiger hochgeborner furst gnediger herr, es haben ewr rett an uns perkchlewt zu Swacz auf ewrm perkchwerch bracht, wie fur ewr gnad kommen sei, wie die huetlewt zu Swacz in den gruben ärcz versetzen und darnach daselbs lehenschaft da aufnemen und vortail suchen, das gevärlich sey.

lassen wir ewr gnad wissen das solchs fur uns noch nie bracht ist und nicht wissen wer das getan hat.

Item, als fur ewr gnad kommen ist, es var ainer dem andern in seine recht und enthau im sein ertzt, darauf verste wir nit anders, wir haben solchs gehandelt durch ewr gesworn schinär und nach ewrs perkchbriefs sag.

Gnediger edler furst, wir rüffen ewr gnad an von ettlicher brechen und merkhlicher abgeng wegen, die uns anligend von des perkchwerchs wegen.

Item, von erst das uns der wechl ze swär ist, darumb sind vil arbaiter von dann, die sich auf solhen wechl nicht ernern mügen, und der stain in die tief gar vest ist und haben grozz abgeng an arbaitern und an pley und kol, das uns tewr ankumbt und haben abgeng an holtz an weg und

steg, dadurch das perkchwerch gefudert solt werden, und  
mussen auch fleisch wein prot unslid auf das tewrist chaufen.

Item auch gnediger furst maint ewr fröner der kleuber  
ewr gnad schaff er sull einem iegleichem in sein pau varn  
und süll alle sach durch in gehandelt werden. Darauf versten  
wir als der perkchrichter hab an ewr stat über uns ze richten,  
und der fröner süll der frön warten, als anderswo in ewrn  
landen auf den perkchwerchen recht ist und was ewr gnad  
darin schaft, des sei wir willig als das pilleich ist.

Item, auch begern wir das der richter dhain paw an  
rat verleihe, wann die pau dickh in einander ligend, darin  
wir besorgen hin fur werd irrung darinn.

Item, auch begert die gemain, das ewr gnad ain gemaine  
hüten da slahe, das sew ir ärzt auch zu gelt mügen bringen,  
damit ewr perkchwerch gefudert werde.

Item, auch begert die gemain, das sew gehalten werden  
bey allen den rechten als anders wo auf den perkchwerchen  
in ewrn landen recht ist, es hab der perkchbrief inn oder nicht.

Item, auch begernt die gesworn ain gnedigs urlaub  
wann sew zway jar gestanden seind und gar nicht davon  
habent, und das ander geseczt werden, wan die sein nymer  
verfügent.

Auch gnädiger furst haben wir abgeng von des richters fol. 1<sup>b</sup>.  
wegen, der mag nit hausung gehaben in dem margt ze Swatz  
und hat sich in ein dorf gezogen, da er zu unser notdurft  
ze verr ist. Bit wir eur gnad, das uns das gewent wird.

Gnediger edler furst, bitten wir eur furstlich gnad, ir  
wellet uns arm leut in den sachen allen gnediklich bedenken  
als das eurn gnaden auch ze nütz kümbt und uns allen mit  
der hilf gotz.

Nr. 6. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz.

1447, August 10, Innsbruck.

Königl. bayerisches allg. Reichsarchiv, München. Neuburger Copialbücher. Tom. 28, fol. 270<sup>b</sup>—271<sup>b</sup>. Copie sec. XVI (A.) Handschrift der Bergverwaltung Kitzbichl Cod. 293c, sec. XVII, fol. 1<sup>a</sup>—1<sup>b</sup>; (B.); in B hat das Stück folgende Überschrift: „Erstlichen ain bevelch und ordnung, darinen begriffen wie die huetlait schwören, die schichten gestanden und das khain hantstain vom perg getragen werden solle etc. an st. Lorenzentag des 1447 jars außgangen.

fol 270<sup>b</sup>. Wir Sigmundt von gottes gnaden herzog zu Österreich zu Steir zu Kernndten und ze Krain grave zu Tirol empieten unserm getrewen Wilhalmen Voldrer, unserm perkrichter zu Swacz oder wer künfticlich unser perkrichter daselbs sein wirdet unser gnad und alles gut. Wir empfelhen dir und wellen das du von unsern wegen ernstlich und vestiklich schaffest und mit vleis darob seiest, damit die nachgeschrieben ordnung und sachen bei dem vorgemelten unserm perkwerch furgenommen und gehalten werden.

Von ersten das all hutleut sweren allen gruben gleichlich zuzesehen und getreulich zu arbaiten, das unsern underthanen die da in den gruben pawen und ausserhalb nutz und gut sei und mitsamt den geswornen iedem ainen lon setzen nach seinem verdienen.

Und das ain ieder hewer arbait auf acht stund<sup>1)</sup> darnach ieder als sein arwait ain gestalt hat getreulich und ungeverlich.

Wann ainer von ainem arbait aufneme oder im verhieß zu arwaiten und sein gelt darauf eingenomen het und dann fol. 271<sup>a</sup>. feirn gieng und solhr arwait nit auswartet, es wer am monntag oder andern tagen das du dann den oder dieselben daran haldest und mit ernst darob seiest, si solhem verhaissen gnug thuen.

---

<sup>1)</sup> uhr B.

Das du mitsamt andern, die dar zu gehören vleissiklich darob seiest, das wol geschaiden ding an den pergen gemacht werde, es sei ärzt oder furslag, damit nit ununtz arwait und darlegen darauf gee, als dann vor bescheen ist.

Das auch kain hantstain noch ander ärzt ab den pergen getragen werde, damit wir noch ander des nit schaden haben.

Das kain halden gearwait werd dieweil man die leut in den gruben bedarf, es sein hewer oder schaider.

Das ieder man gehalten werde also was ainem recht ist das das dem andern auch sei und niemand wider den andern gevortailt oder beswärt werd geverlich oder unpillich, sunder iederman gleich und recht beschech, dem armen als dem reichen getreulich und ungeverlich. Und laß das nit, das mainen wir gar ernstlich und wir gepieten auch darzu fol. 271<sup>b</sup>. allen geswornen und allen andern so zu dem vorgemelten unserm perkwerch gehörn ernstlich und vestiklich, das si solhr unser ordnung und gescheft also gehorsam sein, auch unserm perkrichter beistendig und hilflich sein, damit dem also nachgangen und gehalten werde als lieb in sei unser swere ungnad zu vermeiden. Geben zu Innsprugkh an sant Lorennczen tag nach Cristi gepurd vierzehenhundert und darnach in dem sibenundvierzigisten jare.

### Nr. 7. Herzog Siegmunds Bergordnung für Schwaz.

1449, Juli 26, Innsbruck.

a) Konrad Kuchonmaisters und Rudolf Jaufners Erfindung und Erläuterung.  
Ohne Datum.

Archiv des k. k. Ministeriums des Innern V B 1 ad 58 (Dez. 1756, Tirol). Papierband 356 Seiten folio. Abschrift der Bergordnungen und Erfindungen, von Schwaz. Amtlich beglaubigt von der Berg-

werksdirektion zu Schwaz, am 12. März 1756. (Beilage zum Berichte der Repräsentation und Kammer in Innsbruck an Kaiserin Maria Theresia, 1756, April 28), pp. 3—37. (E). Zu dieser Erfindung hat ein Gutachten des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner über die Ordnung der Bergbauverhältnisse in Schwaz und Gossensass als Vorarbeit gedient. Eine Abschrift desselben befindet sich im Statth.-Archive Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7202. Papier sec. XV, erste Hälfte. Faszikel aus elf zusammengehefteten Bogen. In verso: „Frewntsperger und perkrichter von wegen etlicher holtzer und andern“; darunter 1455 (!) Von neuer Hand (sec. XVIII ex.) drei untereinander gesetzte Vermerke: „l. 106“; darunter: „lib. 3, fol. 1351“; darunter: „Schwaz und Gossensass“ fol. 1<sup>a</sup>—5<sup>b</sup>: Das Gutachten des Conrad Kuchenmaister und Rudolf Jaufner<sup>1)</sup> (G). Die Orthographie von E ist vielfach die des XVIII. Jhdts.; mit Rücksicht darauf daß es sich hier um eine amtlich beglaubigte Abschrift handelt, die zur Vorlage an Allerhöchster Stelle bestimmt war, wurde die Schreibweise der Vorlage beibehalten. Dort, wo stark abweichende oder irrite, sinnstörende Lesungen vorhanden sind, wurde Text von G. in der Anmerkung angegeben.

- p. 3. Hienach folgt ein erleiterung und erfindung auf etliche angebrachte mengl und beschwehrnus, so das bergwerck zu schwaz begehrt hat an den ehrnvösten camer rath, darauf die fürnemen weisen Herren Conrad Kuchenmaister und Rudolph Jaufner mitsamt anderen verständigen pergleutnen darzue verordnet seyn worden, die beschwahrnus zu erledigen und zu erleuteren, darauf sie die hernach geschribene erfindung  
p. 4. und erläuterung firgenommen und gemacht haben, wie von ainem articul zu dem andern volgen wirdet.

1. Zum ersten<sup>2)</sup> ob ein gewerck in einer grueben seine thaill gern bauen wolt, wer der dan wäre und die andere seine mit-

<sup>1)</sup> Das Gutachten hat in der Vorlage folgende Einleitung: Es ist ze wissen, das das perkwerch zu Gossensass und Swacz anbracht hat an den gesworn ratt an Meran vil prechen und abgen die sie haben, das Cunradin Kuchenmaister und Rudolfn Jaufner empfolchen ist mit andern die si darzu nemen, damit das solch brechen gewent werden. <sup>2)</sup> Überschrift dieses Absatzes in E.: der erste Artcl, die übrigen Artikel sind nur mit den Zahlen überschrieben; dieselben sind an der Seite beigesetzt.

gewerken wollten ihm nit helffen, alsbergwercksrecht ist, darauf ist gesözt, daß derselbig der da bauen will, der soll dem richter das anzeigen und sagen, er woll die grueben oder das orth belegen, das soll ihm der richter vergonnen, die grueben oder das orth 14 täg zu belegen und zu arbeiten und wann die 14 täg herum seyn, so soll er raiten und die andere seine p. 5. mitgewerckhen soll er zu der raittung wissen lassen, alsdann soll er ihnen anzaigen, ob si mit ihm bauen wollen oder nit, wollen si mit ihm bauen, sollen sie ihm die samcost, sovil auf ihren thail gebihrt erlegen, wo sie das aber nit thuen, so soll ihm der richter den thail einantwurten und dabey handhaben und schirm, wie bergwerks recht ist.

2. Von der lohnarbeiter wögen da soll man raitten zu den 14 tägen, das ist also gesezt; mag ein arbeiter lenger beuthen oder will gern beuthen, das steht bey ihm, wie lang er will, und wan er aber nit beiten wolt, und klagt vor dem richter auf die thail, das soll darnach anstehen 14 teg, gibt man alsdan dem arbaiter sein lidlohn nit, und das der gewerck die p. 6. thail nit will verliehren, so mag er ihm ärz oder andere pfandt legen in schäzung der geschwornen, die der richter darzue verschaffen soll und dieselbige geschworne solln die pfandt an aydts statt schäzen, wies um das baäre geld geng und gäb ist, damit der arbeiter die um sein baär geld mag an werden an gefährlichen.

Nach solcher schäzung sollen die pfand drey tag hinter dem richter stil ligen und der gewerck soll die nechste drei tag nach der schazung losung darauf haben.

Lest alsdan der gewerckh die pfandt oder ein anderer an des gewercken statt, mag nach solcher schazung die pfand p. 7. lesen, und das geld, darum die pfand geschäzt sein, mit samt dem schäzgeld so darüber gangen, erlögen, wan er ihr anderst waß zu geniessen und der richter soll das geld innemen und dem arbeiter wie sich gebührt zuestollen.

Wann aber der gewerckh keine andere pfand legt, als vorgemelt ist, so soll der thail 14 tag und 3 tag warten und losung haben von dem samcoster, lest ihn alsdan niemand, als vorgemelt ist, so soll der bergrichter dem arbeiter die thail einantworten und ihn darbey handhaben, alsdan unsers gnädigen herrn bergbrief innhalt nach bergwercks rechten.

3. Wan ein bau ligt vier wochen, er seye alt oder neu,  
p. 8. hoch oder nider, an dem berg, den man ohngefährlichen arbeiten mag, der hat kein freyung mehr und soll ihn der richter alsdan verleichen, wer an ihn kommt, und ihn darum angelangt, denselben soll er darbey halten, und ihm den bau schirm, und was fir zeug darbey ist, nicht ausgenommen, der soll darbey bleiben und verschriben werden in das gerichtsbuech, das er auf amfir an darbey bleib, und gefunden werde ohngefährlich, und ob ainer nicht bauen mechte, und auch ligen ließ, so soll alsdan beschechen wie vor geschrieben stehet, nach bergwercks rechten.

4. Wann einer ein bau baut firan in das feld und sinck auf dem gang nider, solang unzt das er vor wasser oder luft  
p. 9. nimmer mag und versezt alsdann den schacht mit berg, oder last in eingehen, es sey mit wasser, oder mit berg und verwigt sich des schachts, und mag sein recht nicht mehr geniessen, so mag ein anderer nachbaur dem schacht wohl zuebauen, und darin durchschlagen, und den zu nutz bringen, und als hoch der schacht mit wasser oder mit berg gefüllt ist, als hoch soll er sein geniessen und daselbs ein eysen schlagen und der bergrichter soll ihn darbei handhaben und schirmen, auf dem zug unter sich und für sich ewiglichen, das ist der bund, der da lauth, es ist auch luft, berg, wasser und genz.

5. Ob die lechenheyer von den gewerckhen lechenschaft  
p. 10. aufnämen, oder aufgenommen hetten, und dieselbige lechenheyer arbeiter auf die lechenschaft fündern, die ihn arbeiten, die-

selbige arbeiter sollen nit gewalt haben, um ihren lohn dem gewerckhen auf die thail zu clagen, sondern zu dem lechenheyr, der ist schuldig von wegen solchen verdingen auf aufnemen der lechenschaft, sofer aber der arbeiter um sein lohn auf der arbeit wurd ausgefiehrt auf den gewercken, alsdann hat er die recht zum gewerckhen, wie der lechenheyer selbst.

Doch sitzt der gewerck in das gericht, da das bergwerck inleut und der bergrichter wössentlich (!) inszit oder hab einen verwöser darinn, den soll man auf die vorgemelte clag zu p. 11. rechter zeit wissen lassen, daß er weis zu verantworten.

6. Ob ein arbeiter wurd abgelegt oder füder fiehr und wissentlich wäre, das er wanderen wolt oder müest, den soll man nach der raittung in drey tagen ohne alles verziechen unverzogenlich bezahlen.

7. Von des geschwornen schinners wegen, der mag einfahren mit dem bergmaister und schin, wag und maas geben, wolt er aber niemand bei ihm haben, dan wem er gern haben will, das steht bey ihm und wann er die schinn gethann hat, und das sein die gewercken begehrn, so soll er mit dem bergmaister und etlichen geschwornen einfahren und ihm p. 12. das zaigen und alsdann nach ratt die schideisen schlachen treulich und ohngefährlich jedem thail nach seinen gerechtigkeiten als bergwercks recht ist.

8. Von der schmölzer und koller wegen. Die koller sollen das maâs geben und das koll meßen in der hütten, als zu Hall in amt mit reiteren, wan sein die schmölzer begehren, doch das die schmölzer die reutern und maâs auf ihren costen und mit ihren arbeiteren mössen, aber von des kaufs und fuhrlohns wegen, da kauf ein jeder und bestölls auf das nechst, so er kann und mag, alles gethreulich und ohngefährlich.<sup>1)</sup>

9. Von wegen der bergwerksfreyung das ist also gesözt, p. 13. wan ein erzknapp an berg zu seiner arbeit geht und hat

<sup>1)</sup> Bis hierher fehlt in G.

sein sack am hals und den stab in der hand, so soll er freyung haben an den berg, auch daselbs am berg unzt widerumen haim ohngefährlichen.<sup>1)</sup> Es soll auch ein jeder die freyung halten mit mund und mit der hand, will er ir anderst geniessen.<sup>2)</sup>

10. Obe sich auch begäß, das einer ein unzucht anfieng, es seye wer da wöll, darumen er erweichen miest und kommt an den berg, wo er dan auf ein halden kommt bei einer grueben, daselbst soll er freyung haben, so weit die mit stuben und gestengen gelangen, was ehrbare sachen berührt.<sup>3)</sup>

p. 14. 11. Desgleichen bey den schmölzhütten und kholgrueben soll einer freiung haben, soweit die mit resten und schlögen auch die kollgrueben mit löschen und hut umfangen seyn.<sup>4)</sup>

12. Als<sup>5)</sup> ein geschäftbrief ist ausgangen<sup>6)</sup> von unseren genedigen alten herrn herzog<sup>7)</sup> Friderichen löblicher gedächtnus<sup>8)</sup> umb holz weeg und steg gegen den<sup>9)</sup> nachbaurn, da wollen<sup>10)</sup> wir, das also gehalten soll werden treulich und ohngefährlich;<sup>11)</sup> und welcher nachbaur sich solches beschwärt<sup>12)</sup>, daß alsdann der richter mit samt etlichen geschwornen den schaden beschau und was sie alsdan in der

---

<sup>1)</sup> In G. schließt unmittelbar an die Einleitung an: Item von erst wann ain gesell an den perk an sein arbait geet und hat sein säckhel an dem hals und sein stab in der hant, so sol er freiung haben an den perk und wider haim ungewöhrlich. <sup>2)</sup> Der ganze Satz fehlt in G. <sup>3)</sup> Item, ob ainer ain unzucht an hueb, er sei wer er well und chumpt an den perk, wo er dann zu ainer halden chumpt bei ainer grueben oder zu der stuben oder gesteng da soll er freiung haben. G. <sup>4)</sup> Item, desgleichen bei der smelzhütten, als weit si umbfangen ist mit röstn oder mit slagken. Item auch sol er freiung haben auf den kolgrueben, als weit si mit lesch umbfangen ist und mit der hütten, da man zu dem perkwerch arbait. G. <sup>5)</sup> Item als G. <sup>6)</sup> fehlt in G. <sup>7)</sup> von unserm alten herrn säligen herzog G. <sup>8)</sup> löblicher gedächtnus fehlt in G. <sup>9)</sup> dem G. <sup>10)</sup> mainen G. <sup>11)</sup> das das also gehalten werd getreulich und ungewöhrlich. <sup>12)</sup> beklagt G.

beschau erkennen und zu recht sprechen nach billichen dingen,  
das soll ihnen also widerkehrzt werden.<sup>1)</sup>

13. Auch von wegen der nachbaurn, die den schmölzern<sup>2)</sup> p. 15.  
das wasser ab den hut schlogen abkehren<sup>3)</sup>), das sezen wir  
also, das auf anfiron niemand solches thue<sup>4)</sup> ohne der schmölzer  
wissen und willen,<sup>5)</sup> damit der herrschaft frohn und wechsl  
gefödert werde, wan alle grundwasser runst und fund der  
herrschaft seyn und zugehören.<sup>6)</sup>

14. Als sich das bergwerck beschwährt und beklagt von  
wegen der walder und holzwerch in den schwarzwalden und  
anderstwo, da wollen wir, das solche wäld und holzwerch  
nutzbahrlich gearbeitet werde, alsdan von unseren alten  
herrn seliger gedächtnus herkommen ist, das mans von unter-  
ist unzt zu oberst verarbeit treulich und ohngefährlich, da- p. 16.  
mit dem bergwerk kein nachtheil darinnen bescheche.<sup>7)</sup>

15. Als sich das bergwerck beklagt von wegen wein und  
brodt fleisch und anderer nothdurftigkeit wegen, wie sie da-  
mit vast überschäzt werden, da wollen wir, das man das  
halt, was der brauch ist auf einen freyen bergwerch unzt auf  
unsers gnädigen herrn herzogs Sigmund zuekunft. Thät aber  
der von Freundtsperg, sein richter, pfloger oder andere  
seiner amttleut etwas guets darinn, das söch wir fast gern,  
als sye dan solches von gerichtswegen zu thuen schuldig seyn.<sup>8)</sup>

---

<sup>1)</sup> das dann die gesworn solch schäden an verziechen erchennen und  
darumb aussprechen nach ainem pillichen. G. <sup>2)</sup> Item: als etlich nach-  
paurn den smelzern. G. <sup>3)</sup> butt schlegen chern. G. <sup>4)</sup> das das niemand  
thue. G. <sup>5)</sup> an der smelzer willen und wissen. G. <sup>6)</sup> wann all  
rünst grünt und fünd der herschaft zu gehorn. G. <sup>7)</sup> In G.  
lautet dieser Satz: Item, als sich das perkwerch beklagt von des  
holz wegen in den swarzwälde und anderswo, mainen wir, das solch  
wäld und holz nützlich gearbait wer als das pei unserm hern sälichen  
herchömen ist, das untrist zu dem obristen getreulich und ungevärlich,  
damit dem perkwerch an holz icht mangel werde. <sup>8)</sup> Wortlaut dieses  
Absatzes in G.: Item, als das perkwerch klagt von wein prot und fleisch  
wegen, wie si da mit vast übersetzt werden, mainen wir, das man das

- p. 17. 16. Als sich das bergwerck beklagt von wegen der fürkaufer, die schweinen fleisch inslith, eisen, hackhen und all anderen zeug, so man zu dem bergwerck braucht aufkaufen, das sözen wir auf unsren gnädigen herrn herzog Sigmund,<sup>1)</sup> doch das jedermann, der in dem bergwerck verwohnt ist, kauf und verkauf bei gleicher wag und maas auf das nechst, so er kann und mag,<sup>2)</sup> an von wegen der gäst, die also darkommen mit khorn,<sup>3)</sup> fleisch, schmalz, käs und anderen dingen,<sup>4)</sup> die mögen fail haben lang oder kurz nach ihren gefallen und verkaufen nach ihren willen mit wag und maas oder nit, damit das bergwerck frey seye und dest mehr hinzue werde geführt.<sup>5)</sup>
- p. 18. 17. Von wegen der geschwornen, da wollen wür, das 12 geschworne bleiben sollen und das der richter und die gemain alle jahr vier oder fünf herauf nehm mit aydts stim bey dem aydt, die dasselbe jahr frey seyn und alsdan der richter und die geschwornen hinein derzu erfordern aus der gemain vier oder fünf, die das vordere jahr nit geschworne seynd gewesen und auch darum schwören sollen, alsdan soll der richter alle vier wochen endlichen recht ergehen lassen, wo das aber nit beschicht, so soll der darumen gestrafet werden und welche der richter darzue erforderet und sonderlich die geschwornen sollen dem richter gehorsam seyn bey dem aydt, das sie darum gethann haben, welcher aber nit gehorsam were, den hat der richter darumen zu strafen.<sup>6)</sup>
- p. 19. halt als in ainem freiem perkwerch pis auf unsers gnedigen hern herzogs Sigmunds. Tätt aber der von Frewntsperg, sein pfleger richter oder amptleut icht guetz dar inne, das sehen wir vast gern, als si das von gerichts wegen schuldig wären.
- <sup>1)</sup> In G. lautet diese Stelle: Item, als sich das perkwerch klagt von der fürkeufel wegen, als umb schwainen fleisch smalz unslit eisen haken und andern zeug zu dem perkwerch, das setzen wir auf unsren gnedigen hern herzog Sigmundn. <sup>2)</sup> auf das nagst als ex chünn und müg, G. <sup>3)</sup> Dann von der gest wegen, die da köment mit korn, G. <sup>4)</sup> und andern, G. <sup>5)</sup> ain frei perkwerch sei und dester mer hinzuegefueret werde, G. <sup>6)</sup> Art. 17 fehlt in G.

18. Von des Peter Enbergers<sup>1)</sup> wegen, der ärz am berg gestollen soll haben, da wollen<sup>2)</sup> wir, das ihn ein bergrichter soll und mag fragen nach nothdurft und wan es sich befind,<sup>3)</sup> das er den todt verschuldet<sup>4)</sup> hat, so soll ihn der bergrichter<sup>5)</sup> mit hilf des bergwercks und anderst niemands denselben oder ein anderen desgleichen<sup>6)</sup> antwurthen auf den dingbüchel am clag und daselbs soll er gerichtet werden.<sup>7)</sup>

19. Als ein geschworner<sup>8)</sup> leiblos ist worden, soll und mag auch ein bergrichter nach einen solchen und der darinn p. 20. verwohnt ist greifen und die auch antworthen auf den dingbüchel am clag, damit um solches gericht werde<sup>9)</sup> und obe es sich begäß auf anfiron, das sich solches mehr begäß unter den bergwercks verwohnten, so soll ein bergrichter auch desgleichen thuen,<sup>10)</sup> doch sezens wir, das an unseren gnädigen herrn, wan ein jeder bergrichter ist richter von Ziller unzt an den Arlo und in den refieren, die darzue gehören.<sup>11)</sup>

20. Von der fremden holzknecht und bauren wögen, wann die bauren vermainen selbst<sup>12)</sup> holz zum bergwerck zu bringen,<sup>13)</sup> darum sie die fremde holzknecht nicht wollen leiden,<sup>14)</sup> dar durch das bergwerck nicht frey wäre, das sezen wir also, das p. 21. ein jeder<sup>15)</sup> der holz bedarf zu dem bergwerck,<sup>16)</sup> derselbe<sup>17)</sup> mag das bestöllen von den frembden oder von den nach-

<sup>1)</sup> Ebners, G. <sup>2)</sup> mainen wir, G. <sup>3)</sup> und erfindt sich, G. <sup>4)</sup> tod verschuld, G. <sup>5)</sup> sol der richter, G. <sup>6)</sup> Fehlt. in G. <sup>7)</sup> und anklager sein und da gericht werdn, G. <sup>8)</sup> Auch als ein' gesworn, G. <sup>9)</sup> nach solhem greifen, die dar inn verwont sein und si auch antwurthen auf dem dingbühel und anklager sein, G. <sup>10)</sup> Und ob sich auch hinfür sölichs begäß von dem perkwerch, da sol ain richter auch desgleichen tuen. G. <sup>11)</sup> wann ein ietzlicher perkrichter ist von dem ziler pis an des Arl und in den rifirn, die darzu gehörent, G. <sup>12)</sup> wann si mainen, selber, G. <sup>13)</sup> in das perkwerch zu gebn, G. <sup>14)</sup> und die fremden knecht nicht zu leiden, G. <sup>15)</sup> ieglicher, G. <sup>16)</sup> in dem perkwerch bedörf, G. <sup>17)</sup> der, G.

baurn<sup>1)</sup> auf das nechst,<sup>2)</sup> als er mag, von mäniglich ungont und ungeirt<sup>3)</sup> aus allen wälden, wo aber ein nachbaur ein eigenes holz hette,<sup>4)</sup> das mag er selbst ob er will zu nutz des bergwercks arbeiten oder andern zu arbeiten vergonnen.<sup>5)</sup>

21. Von fridbruch, burgschaft und gläb wögen, wie man strafen soll<sup>6)</sup> das sezen wir also, das der bergrichter einen der solches thuet und an dem<sup>7)</sup> gueth vermag, an dem gueth und am<sup>8)</sup> leib strafe nach erkantnus des rechtens und seiner verhandlung, und der richter soll auch von einem p. 22. solchen ein verfecht nemmen der nothdurft nach, als unsers gnädigen herrn freyheit innhalt, damit niemand auf hinfiran von solchen leuten nicht ergers zuezogen werde, desgleichen der herrschaft nichts widerwärtiges daraus entstehe.<sup>9)</sup>

22. Von wegen der berggesöllen die unzucht beginn<sup>10)</sup> und in andere gericht weichen, das sezen wir also, wo die selbige begriffen werden<sup>11)</sup> in denen<sup>12)</sup> gerichten der graf schaft Tyrol,<sup>13)</sup> da soll ein jeder richter darnach greifen und den handhaben und dem bergrichter antworten, wo man die erfart,<sup>14)</sup> wo aber die richter solches nit wolten thuen, so sollen sie doch die nit hayen oder schirmen,<sup>15)</sup> wo das aber

---

<sup>1)</sup> von fremden holzknechten oder von nachpaurn, G. <sup>2)</sup> nagst, G.  
<sup>3)</sup> maniglich ungeirt, G. <sup>4)</sup> wär aber das ain nach paur aigen holz hiet, G.  
<sup>5)</sup> oder anders arbarten oder andern vergunnen ze arbarten, G. <sup>6)</sup> Item von fridsprechen pergschaft und gelübde, wie man die straffen sol, G. <sup>7)</sup> „dem“ fehlt in G. <sup>8)</sup> oder an dem, G. <sup>9)</sup> straffen mag und urfeth von in nemen, wer sein aber an dem guet nicht vermag, das er den an dem leib straf und auch urfeth von im nemen nach notdurft unsers genedigen herren und seins freien perkwerchs, damit von sölhen hinfür niemand icht in argem zugezogen werd, nach notdurft der herschaft und perkwerchs, G.  
<sup>10)</sup> Item, von der perkgesellen wegen, wann die unzucht begeent, G.  
<sup>11)</sup> das dann dieselben, ob si begriffen werden, G. <sup>12)</sup> den, G. <sup>13)</sup> ze Tyrol, G. <sup>14)</sup> von denselben richtern gehalten und dem perkrichter ge antwurt werden, wer die erfar, G. <sup>15)</sup> wär aber, das solche richter des nicht tuen wolten, so söllen si doch solich nicht haltn noch schirmen, G.

nit beschicht,<sup>1)</sup> so soll das ferere anbracht werden, damit p. 23.  
man in den sachen firsehung thue, auf daß mäniglichen  
löghaft werde.<sup>2)</sup>

23. Von<sup>3)</sup> des Paul Weissen wögen und obe sich auf  
hinfiran mit solchen todtschlägen begäß von denen, die in  
dem bergwerck verwohnt seynd,<sup>4)</sup> da<sup>5)</sup> wollen<sup>6)</sup> wir das  
ain bergrichter zu Schwaz<sup>7)</sup> mit hilf des bergwerks  
solche, die an todtschuld haben<sup>8)</sup> in gewisenhaid nemmen  
soll<sup>9)</sup> und das<sup>10)</sup> recht an der statt, wie<sup>11)</sup> billich ist  
vollfiehren und zu dem end bringen,<sup>12)</sup> sofer aber des von  
Freundsperts<sup>13)</sup> richter zum<sup>14)</sup> ersten zu solcher handlung  
käm,<sup>15)</sup> so soll er solche leuth<sup>16)</sup> zu handen nemmen und  
versorgen und dem bergrichter fiberantworthen,<sup>17)</sup> der soll p. 24.  
sie alsdann rechtfertigen und die den todtschuld haben soll  
er antworten an dem dingbüchl, wie von alters herkommen  
ist, doch einer jeden herrschaft vorbehalten ihr herrlich-  
keit.<sup>18)</sup>

24. Von wegen der neuen hofstett zu verfachen,<sup>19)</sup> so<sup>20)</sup>  
die berggesöllen auf der gemain bauen,<sup>21)</sup> das sezen wir  
also, daß alle gesöllen<sup>22)</sup> die solche aufschläg und hauser  
bisher baut haben und noch bauen, die sollen weder räisen  
oder steuren mit des von Freundsperts gerichten, wann sie  
sonst mit dem bergwerckh mitleiden miessen tragen, so es

<sup>1)</sup> Tättn si aber des nicht, G. <sup>2)</sup> damit der zu gethan und iederman  
unklaghaft werd, G. <sup>3)</sup> Item, von G. <sup>4)</sup> oder ob sich hinfür solch  
todsleg gäben von den die in dem perg sind, G. <sup>5)</sup> „da“ fehlt in G.  
<sup>6)</sup> mainen, G. <sup>7)</sup> Swacz und zu Gossensas, (jedoch letzteres gestrichen)  
in G. <sup>8)</sup> solch die an der tatt schuldig sind, G. <sup>9)</sup> in gewishait  
nemen sol, G. <sup>10)</sup> und auch dasselb, G. <sup>11)</sup> da es, G. <sup>12)</sup> darumb fürn und ze  
end pringen. <sup>13)</sup> Und ob des von Freuntsperg, G. <sup>14)</sup> am, G. <sup>15)</sup> zu sölchen  
sachen küm, G. <sup>16)</sup> fehlt, G. <sup>17)</sup> und darnach dem perkrichter antwurtn, G.  
<sup>18)</sup> Der sol si dann antwurten an die stett, da es billich und von alter  
herchomen ist und vertigen vorbehalten ainer ieglichen herschaft irer  
herlichait, G. <sup>19)</sup> Item, von der newen hofstet wegen, G. <sup>20)</sup> die, G. <sup>21)</sup> ent  
vahen und von neus pawen, G. <sup>22)</sup> das alle die perggessellen, G.

p. 25. zu schulden kommt,<sup>1)</sup> aber von des zins wögen, da mögen und sollen der landt und bergrichter solche hofstatt mit einander beschauen<sup>2)</sup> und dem von Freundspurg einen zimlichen zins als etliche kreizer darauf schlagen,<sup>3)</sup> darum das er gerichtherr ist, wan aile gemain des lantsfürsten seyn.<sup>4)</sup>

25. Von Fischen und voglen wögen, als man das verbotten hat, das sezen wir also, das ein jeder so in dem berkwerck verwohnt ist von kurzweil wögen fischen und voglen mag, doch das er solches nicht um den lohn thue oder um das geld verkaufe.<sup>5)</sup> Und er sole fischen mit dem angl und der wath auf den freyen wasser,<sup>6)</sup> wo aber zwerch-

p. 26. bäch<sup>7)</sup> wären, da von alter her<sup>8)</sup> gerechtig<sup>9)</sup> da wären und verbotten seyn,<sup>10)</sup> die sollen die pflöger noch innhalten<sup>11)</sup> wie von alters herkommen ist.<sup>12)</sup>

26. Als das bergwerck hat begert eines geschwornen schinners, da ist unser meynung, daß der schinerdem bergrichter in gegenwärtigkeit des bergmaisters und der geschwornen anstatt der herrschaft und des bergwerks schwörn soll, doch auf der herrschaft und des bergwerks widerrueffen. Und in welchen pau der schiner schinen soll, da er thail inn hat oder sonst verwohnt ist, da soll ein bergmaister und die geschworne darob sein, damit jedem thail nach der billichkeit beschehe alles getreulich und ohne gefehrde und derselbe

---

<sup>1)</sup> die solichen anfeng und heuser gepaut haben oder noch pawen, die sullen weder raysen noch steuren da von mit des von Freuntsberg gericht, wann si mit dem perkwerch leiden müessn, wann es ze schulden chumpt, G. <sup>2)</sup> da mögen und sullen der lantrichter und pergrichter soleich hofstet beschauen, G. <sup>3)</sup> ain pillichen Zins als etlich kreuzer („krewtz“ Handschr.) darauf slahen, G. <sup>4)</sup> wann alle gemain und grunt ainer herrschaft und landzfürsten sind. <sup>5)</sup> das ain ietzlicher aus dem perkwerch vogeln und vischen mag von kürzweil und gesellschaft wegen und da er es nicht umb lon tue oder umb gelt verchaufe, G. <sup>6)</sup> und sullen vischen auf dem freien In, G. <sup>7)</sup> ob aber twerchpäch, G. <sup>8)</sup> „her“ fehlt in G. <sup>9)</sup> gerechtichait, G.; <sup>10)</sup> auf wär, und die verpotten wärn, G. <sup>11)</sup> halten, G. <sup>12)</sup> als von alter herchömen ist, ungefährlich, G.

schner, wann er eine grueben abziecht, soll man ihm fir p. 27. seinen lohn geben 18 s., wan er aber zwey grueben von einander entschid, so so ihm jede grueben geben 9 s. und nit mehr, als dan die schinner von Hall haben gehabt, wan er aber ein altes eisen, das man vormahls auch fir hat bracht weiter bringt, da soll man ihm halben lohn geben, nemlichen jede grueben 4 s. 6 xr. p. von baiden grueben 9 s.<sup>1)</sup>)

27. Von des bergmaisters wögen was einem die herrschaft für besoldung und lohn gegeben hat, auch was ihm von dem einfahren gefallen ist, das soll ihm auf hinfiran noch zue stehen und verfolgen wie von alters herkommen ist, wann wir zu diser zeit keinem sein sold weder mehren oder p. 28. minderen und wollen auch, das der bergmaister schwören soll in aller massen wie der schinner threulich und ohne gefährde.<sup>2)</sup>)

28. Auch hat das bergwerck von Schwaz begehrt, das ein jeglicher bergrichter verleichen soll alle neufund und bergwerck von Ziller unzt an Arlo und auch am Lueg, als dan unser alter herr seiligen mit einem jeden richter verschaffen hat, hütschläg, schwarzwäld kollgrueben wasserlaith wög und stög und was zu den bergwerck gehört zu verleichen, nicht ausgenommen, auch soll er zu richten haben an der herrschaft statt über alles was bergwercks recht ist, in welchen gerichten das bergwerck ligt, das ist unser ernstliche p. 29. maynung, daß man das halten soll, wie es bey unserem gnädigen herrn löbl. gedächtnus gehalten ist worden.<sup>3)</sup>)

<sup>1)</sup> Abs. 26 fehlt in G. <sup>2)</sup> Art. 27 fehlt in G. <sup>3)</sup> Wortlaut dieses Absatzes in G: Item, als dann das perkwerch begerhat, das ain ieglicher pergrichter zu Swacz verleihen stüll alle perkwerch und neuftind von Ziler pis an den Arl und pis an den Lueg, als das dann unser alter herr sälicher mit ainem ietzlichen richter geschaffen hat auch huetsleg, swarzweld kolgrueben wasser weg und steg und was zum perkwerch gehört, nichts ausgenommen und da sol er auch ze richten haben an der hershaft stat, als perkwerchsrecht ist, es sei das perkwerch gelegen in was gericht es sei: ist unser mainung, das das gehalten werd, wie es bei unserm genedigen herren löblicher gedecktnus gehaltn ist worden.

29. Auch hat<sup>1)</sup> das bergwerck begehrt<sup>2)</sup> fleisch und<sup>3)</sup> brodtbänck von der herrschaft guet zu machen, das ist zu disen mahl abgeschlagen. Doch wan abgang darinnen wäre und der von Freundsperg nicht darinnen verordnen wolt, so mecht das bergwerck solches verordnen auf ihr gueth, doch jedermann an sein rechten ohnvergriffen.<sup>4)</sup>

30. Als sich das bergwerck beschwährt, das man den berggesöllen, sie sizen auf alten oder neuen hofstätten, zu den p. 30. ehehaft thädigungen biet, das sözen wir also, das alle die, so auf alten hofstätten und grunden sizen, die von alter her solches zu thuen schuldig seyn, die sollen noch darzu gehen, welche aber auf neue hofstätt sitzen und in anderen hauseren seind, da man von alter her nicht darzue ist gangen, die sollen des noch überhoben und vertragen seyn, damit der herrschaft frohn und wexel nit veränderet werde.<sup>5)</sup>

31. Als das bergwerck begehrt ein wag in der herrschaft hauß zu machen, die mag das gemain bergwerck wol machen auf ir costung,<sup>6)</sup> das sie daran wagen<sup>7)</sup> was zum bergwerck dienet, doch das niemand dardurch verbotten seye an der frohnwag zu wögen, auch hierinn jedermans rechten unvergriffen und ohnverzigen.<sup>8)</sup>

---

<sup>1)</sup> Item als, G. <sup>2)</sup> das perkwerch begert hat. <sup>3)</sup> fehlt in G.  
<sup>4)</sup> doch ob abgeng in sölchem wern, und der von Frewntsperg solichs nit ordnen wolt, so möcht das perkwerch sölchs wol orniren und machen auf ir guet, ieder mann an sein rechten unvergriffenlich, G. <sup>5)</sup> Item, als das perkwerch ain bewährung hat, das man hofsteten zu elichen taiding geputet, das setzen wir also, das alle die auf alten guetern und hofsteten sitzen, die von alter zu sölchem sachen gehören das dieselben noch darzu geen sullen. Welch aber auf newen hofstetten und in andern heusern sind, die von alter zu soleichem nicht gehört haben, das die solichs noch vertragen sullen sein, damit der herschaft fron und wechsel nicht gehindert werd, G. <sup>6)</sup> gut, G. <sup>7)</sup> wegen, G. <sup>8)</sup> niemand verpoten sei, an die fronwag ze geen und do ze wegen auch iedermans recht unvergreifenlich und unverzigen, G.

32. Von wegen der gewercken abgäng und gebrechen, p. 31.  
von wegen der schichten und arbeiter wögen, wie lang ein jeder  
fir ein schicht stehen und arbeiten soll das sözen wir also,  
das der richter neme vier von den gewercken und 4 von  
heyeren, den bergmaister und 2 von den geschwornen, die  
nit Knappen sein und mitsamt denselbigen darüber siz und  
ein erfündung thue, wie lang ein heyer schaider zimmermann  
truchenlaufer und alle andere arbeiter fir ein schicht arbeiten  
sollen, damit den gewerken um ir geld ein begniegen bescheche  
und darnach solche erfindung in das gerichtsbuech schreib  
und auf hinfiran darbey bleib, damit das bergwerk erbauet  
und gefüderet werde.

33. Alssich die gewerckhen beschwähren der feyrschichten p. 32.  
halben, so die gesöllen verfeyren und dannoch vermainen  
ganzen lohn zu haben, das sezen wir also, das man keinem  
arbeiter, der an den berg um das wochenlohn<sup>1)</sup> arbeitet kein  
werchtagschicht, die er verfeyrt raiten solle, sonderen einem  
jeden an seinen lohn abziechen und aufheben, ausgenomen den  
samstag, daran mag ein jeder zue mittentag heim gehen ab  
den berg, darfir soll man ihm nicht aufhöben.

34. Zu was zeiten die herrn und gewerken mit den arbeitern  
raiten sollen, das ist im anfang gesezt, nemlichen zu 14 tagen,  
doch wan es mit den arbeitern ist, so sollen die gewercken  
auf das lengst zu vier wochen raiten und die arbeiter unver- p. 33.  
zogenlich mit baären geldt bezahlen, damit sie desto baß ihr  
costungen bestöllen, es soll auch kein gewerckh die arbeiter  
mit pfennwerthen netten, sonderen allain es woll sie ein ar-  
beiter gern nehmen, so soll man ihm die geben umb einen  
zimlichen pfening und soll ihn nit darmit überschäzen.

35. Obe es sich begäß, das ein gewerckh den anderen  
überfuehr in der grueben mit ärzt aushauen oder anderer

---

<sup>1)</sup> Vorlage: wochenloch.

arbeit wie das namen hat, da es sich wahrhaftig befundt, das soll ein bergmaister mit samt 2 geschwornen erkennen und aussprechen, und denselbigen schaden soll ein gesöllschaft der anderen widerkehrn und erstatten nach erkantnus der  
p. 34. vorgemelten leut, auch soll der richter denselbigen nemen, der den anderen überfahren hat und ihn strafen nach erkantnus des bergmaisters und der zwey geschwornen, damit einer den anderen mit überfahr und verforthail.

36. Von der frohn des fürschlags wegen, darinnen verstehen wir, das unser gnedige herr grossen abgang daran hab, deßhalben sezen wir das also, was für fürschlag da ist, der aus gläsigen gengen gemacht werde, der drey pfund Perner wert ist oder darüber, derselbe soll der herrschaft gefreit werden, desgleichen die fürschläg, so aus glanz und bleygengen gemacht werden und ain stär 2 ♂ Perner oder darüber  
p. 35. wert wäre, derselb solle auch gefreit werden und daß threulich und ohngefährlich zuegehe, doch sezen wir, das unseren gnädigen herrn geordnet und sein rätten heim, ob sein gnad den fürschlag ungfrefid und ungezechent dem bergwerck zu hilf oder ob er frohn und zechent darvon nemmen wollen.

37. Ob es sich begäß, das sich einer in einem recht der urthaill beschwehren wurde und darumen bey geschwornen aidingen wolt umb bessere erlauterung, derselbe soll nirgents anderstwo hindingen, dann in unserer herrschaft cammergericht gen Insprugg, und derselbig, so dingt soll das recht in 14 tegen geschrieben und gesiglet nehmen auf sein costung und er soll bey den schreiben haben den richter und zwey geschworne, auch den der die urthaill behabt hat und ein rödner,  
p. 36. er soll auch jeden geschwornen geben 10 kr. und dem richter ein pfund Perner fir das sigil, auch dem schreiber sein lohn fir das schreiben oder das maahl an dem schreibtag; doch soll das mahl nicht über drei ♂ Perner costen, und er soll dieselbig urtl nach dem schreiben und beschließen in

14 tegen gen hoff auf die camer und widerum zu dem gericht antworten, und was er alsdan mit urtl herwider bringt darauf soll gericht werden, wann aber der dinger die urtl nit in geschrüft nähm und flehret, sonderen die fallen ließ, so soll der richter alsdann nach verscheinung der zeit wie obsteht die urtl der sich der dinger beschwährt zu handen nemmen und darnach richten threulich und ohne gefährde.

38. Doch sözen wir also pund und articl, die vorgeschriften stehen auf unsers gnädigen herrn zuekunft, die zu mehren p. 37. und zu minderen oder gar abzuthuen, alles nach sein fürstlichen gnaden und wohlgefallen darinn zu handlen.<sup>1)</sup>

**b) Herzog Siegmund bestätigt die vorstehende Erfindung.**

**1449. Juli 26. Innsbruck.**

Gleiche Vorlage wie Nr. 7a. S. 37—43.

Wir<sup>2)</sup> Sigmund von gottes gnaden erzherzog von Öster- p. 38. reich zu Steuer zu Crain zu Cärnten, und graf zu Tyrol, bekennen und thuen kundt allermäiglich, das durch unsere räth und diener, so wir darzue verschaffen, und geordnet haben mitsamt anderen verständigen bergleuten zu Schwaz um befirderung und aufnemmen willen des bergwerks dasselbs zu Schwaz ain erfünd und ordnung beschlossen und aufgericht, darzue wir unseren willen geben, und ist unser will und ernstliche maynung, das solch vor und nachgeschriebene articl auf hinfiran stett gehalten gelobt und nachgangen werde, doch das wir zu jeder zeit nach gelegenheit der sach,

<sup>1)</sup> Art. 32—38 fehlen in G.

<sup>2)</sup> In der Vorlage geht folgende Überschrift voraus: „Hernach folgt der fürstliche befech und bestättigung auf die vorgeschrifne erlauterung und erfindung, von erzherzog Sigmund ausgangen der jahr zahl nach Christi unsers herrn geburth im 1449ten jahre. (p. 37.)

p. 39. was die nothdurft verforderet zu mehren oder zu minderen haben, und seyn das die articol die hernach folgen.

1. Zum ersten von wegen des einfahren in die grueben, das göben wir zue, wie von alter herkommen und billich ist.

2. Zum andern, das man alle vier wochen raith und die arbeiter mit baren geld bezahl und sie keines werths nit nöth.

3. Dann von de arbeiter belohnung wegen, da soll man einen jeden arbeiter einen lohn raitten den er wohl verdienien mag, es seye was arbeiter da wolle, darumen soll ein huetman. loben, das er den gewerckhen treulich zue wohlschauen.

p. 40. 4. Von wögen der schichten so die arbeiter feyren, das ist also gesezt, was werchtag einer feyrt, daß man ihm die an seinen lohn abziech und nit zahl, wann aber 2 feyrtag in einer wochen seynd, so soll man den ain aufheben und den ain bezahlen, und die arbeiter sollen am feyrabendt am berg bleiben unz auf feyr zeit, ausgenomen den samstag und unser frauen tag abend.

5. Auch von wögen der schichten, wie lang ein jeder arbeiten soll, da soll ein jeder arbeiter für 1 tag 8 oder 9 stund arbeiten ohngefährlich, aber die schaider und andere, die am tag arbeiten, sollen um eine halbe stund mehr arbeiten.

p. 41. 6. Auch soll der bergrichter und geschworne gewalt haben mitsamt des von Freundsbergs pflöger und richter fleisch und andere pfennwerth zuordnen, nach der wag und sazung darinn zu handlen, als in unserem land, in allen stätten gewohnheit ist.

7. Auch sollen sie gwalt haben die lädler zu strafen, die weil sie doch von des bergwerks wegen hie sein und das sie vormittag nicht aufkaufen, sonderen das die arbeiter zuvor ihre nothdurft kauffen mögen.

8. Und wo sich ein grueben verleit, das die verlichen werde nach ausweisung des bergbriefs und dem, so die grueben

p. 42. verlichen wird, darbey zu hand haben.

9. Und das man keinem lechenschaft las, der die nit mit der hand selber arbeitet.

10. Ob einer unterden bergleuten unzuchtbegieng, das man denselbig nach gelegenheit der schuld und der persohn strafen soll, wie von alter herkommen ist, damit solche unzucht verhietet werde.

11. Das man auch einen jeglichen blickh besonders brennen soll und nit zwey oder anderthalben miteinander aufsezzen.

12. Darauf gebieten wir unserem gegenwärtigen und einem p. 43.  
jeden unseren künftigen bergrichter und geschwornen unsers bergwerks zu Schwaz und allen denen so das berüehrt, was diese vorgeschrifene ordnung beriehrt vöst und stätt zu halten und vollströcken und euer keiner nicht darwider thue oder anderen darwider zu thuen gestatte bey vermeidung unserer schwären straf und ungnad, alle weil wir die nit widerriefen oder abthuen, das zu wahren urkundt dis briefs, geben zu Insprugg am sambstag nach St. Jacobs tag anno domini 1449 jahre.

Nr. 8. Herzog Siegmund bewilligt als Einlösung für die Mark gebranntes Silber Wiener Gewicht auf fünf Jahre sechseinhalb Gulden Rheinisch.

1449, Juli 28, Innsbruck.

Gleiche Vorlage wie Nr. 7, p. 1—3.

Wir Sigmund von gottes gnaden ertzherzog zu Oesterreich, zu Steyr zu Crain zu Cärnthen, und graf zu Tyrol bekennen daß wir um förderung und aufnemen willen unserer bergwerk zu Gossensass und Schwaz den gewerken daselben, die daselbst bergwerck bauen und silber daraus zu verkauffen haben, die gnad haben than, also daß wir nun amfiran die Worms, Schwazer Bergbau. p. 1.

- p. 2. nechste fünf jahr, die da zum nechsten nach einander kommen von datum<sup>1)</sup> dis brieffs zu raiten künftig, daß wir ihnen um ain marck guets gebrents silber wienerisch gewicht, das aus demselben unserm bergwerck gemacht wirdet, sibent halben gulden Rheinisch geben wollen. Es soll uns auch in demselben unserm bergwerck zuestehen von dem firschlag und allen ärzt unser frohn und zöchend und wechsl. Darauf embieten wir unserem salzmayr zu Hall, gegenwärtigen und einem jeden konfftigen, das er dieselbe obgenannte zeit um ein marck silber als vorstehet sibenthalben gulden Rheinisch  
p. 3. oder sovill in münz, als sich zu jeder zeit nach gemeinen lauf gebührt zu göben, das soll er von unsertwegen ausrichten und geben. Das ist unser ernstliche maynung. Geben zu Innsprugg am montag nach s. Jacobstag anno 1449 jahre.

**Nr. 9. Die Bergleute von Gossensass und Schwaz begehren von Herzog Siegmund die Bestätigung ihrer Freiheiten.**

**Ohne Datum (zirka 1450).**

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7421. Papier sec. XV. Einzelnes Blatt. In verso: „Perckchlewt von Swacz“ sec. XV darunter: und Gossensass angeben sec. XV ex. darunter: begern freyheiten sec. XVI. Darunter drei untereinander geschriebene Vermerke von neuer Hand: „1450“ darunter: „l. 106“, darunter: „lib. 3, fol. 1351“. Von einer Hand. Ohne Korrekturen.

Durchleuchtiger hochgeborner furst gnediger herr ewr gnaden arm undertan, gewercken smelczer arbaiter und das ganz pergkwerch zu Gossensaz und Swacz begern und pitten ewr guad, das ewr gnad dieselben pergkwerch fursche<sup>2)</sup> und bestätte in massn als daz ewr gnadn loblicher gedachtnuß vater, darnach der durleuchtig hochgeborn furst und herr der

<sup>1)</sup> Hds. „dann“. <sup>2)</sup> sic!

Romisch Kaiser, darnach die lantschaft an stat ewr gnadn und  
darnach ewr gnad selbs furgesehen bestätt und darumb briefe  
geben haben, als hernach begriffen ist.

Item am ersten ainien brief von unserm gnedigen herrn  
herczog friedrichn loblicher gedachtnuß, wie sein gnad schafft  
stolln ze suchn und aufzeslahen in ängern in äckern und  
anderswo, do man erczt erlangt hat oder erpawen mag.

Item ainien brief von herzog fridrichn loblicher gedachtnuß,  
wie sein gnad schafft wasser zu den hätten, und weg und steg gen  
holz und wäld ze arbaitn und fürn zu notturft des pergkwerchs.

Item ain brief von herczog fridreichn loblicher gedachtnuß,  
wie sein gnad schaft holcz aus den freyen wälden ze fürn und  
pringen durch wisen und äcker der nachtgepaurn und daz daz  
der richter und gesworn des perkwerchs erkennen, waz man  
den nachtpaurn fur ir scheden tuen soll.

Item des gleichen ist ain brief von unserm gnedigen  
herrn herczog Sigmundn eurn gnaden auf die obgeschriften  
sachen lautent.

Item ain brief von ewrn gnad lautent daz man dem perk-  
werch vergunnen und nicht wern sol in alln wälden zu notturft  
des perkwerchs ze arbaitn und auch die nachtpaurn, die solh  
holcz zu dem perkwerch arbaiten, das pergkwerch nicht beswern.

Item ain brief von ewrn gnadn lautent, daz ain pergk-  
richter ze richten hat über die di in dem pergkwerch arbaitn  
und nicht der lanrichter, waz sich sach begebn von unzucht  
oder ander sach von des perkwerchs wegn.

Item noch sind mer brief von unserm allergnedigistn  
herrn dem Romischn kunig, auch von ewrn gnadn und von  
der lantschaft an stat eur gnadn, die iecz nicht gegenwurtig  
sind, die da lautent auf daz perkwerch umb an der notturft  
des perkwerchs.

Item, auch ist ain geschrift vorhandn, die gagew-  
wurticklich pey disn brief liget, daz die lantschaft an stat ewr  
9\*

gnadn fur handen genomen hat alle gepresten und abgeng des perkwerchs zu Gossnsazz und Swacz, wie sy da alle notturft und abgeng fur handen genomen und geleutert habn und geschaffn, daz fur hand ze nemen und ze haldn, als daz dieselb geschrift aigenlich auzweist ze nutz und notturft ewrn gnadn und dem ganzen pergkwerch und ieglicher punt und artikl besunder geleuttert und begriffn ist.

Item, auch ist ain vidimus von dem perkbrief von Slēming vorhandn, darauf dann daz pergkwerch bestätt und gepawen ist wordn. Begert daz ganz perkwerch, daz der also bestätt werde mit aller der freihait, so zu dem pergkwerch gehort und hinfur albeg darauf gericht werde.

Item, auch ist grosser abgang an der prugken zu Swacz, daz man weder hin noch her gefarn mag. Begern wir, das das fur handn genomen werd, damit man hin und her gefürn müg kol und erzt, wann es daselb her gefürt mus werden, wann doch alle schęcz swarzwäld und wasserflüss einem landsfürstn zugehörn und in sein kamer zinsen.

**Nr. 10. Gegenbrief des Ludwig Meutting, Bürgers zu Augsburg, und seiner Gesellschaft über das Herzog Siegmund gegebene Darlehen per 35.000 Gulden Rheinisch gegen Überlassung der zu Schwaz und Gossensass und sonst in Tirol erzeugten Silber zum Preise per acht Gulden Rheinisch weniger ein Ort die Mark.**

1456, Jänner 1, Innsbruck.

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7203. Original, Pergament, Siegel (verloren) an Pressel; in verso: „Ain gegenbrief von Ludwigen Mewting umb XX<sup>m</sup> guldn“ (gleichzeitig); darunter, sec. XVII: „silberkauff“; darunter von neuer Hand, sec. XVIII, die untereinander geschriebenen Vermerke: „1456“; „Ladl 107“; und: „Lib. 3 fol. 1493“.

Ich ludwig Meutting burger czu Augspurg bekenn für mich und all mein erben und mein gesellschafft der ich mich

in der nachgeschriben sach wissentlich annym, und tun kunt  
offenlich mit dem brieve allen den er furkumbt, daz ich mit-  
sampt der yeczgemelten meiner gesellschafft, uns verphlichtet  
und verwilligt haben gelob und verhaizz auch für mich all  
mein erben und dieselb mein gesellschafft in krafft des briefs,  
daz wir dem durluchtigen hochgeboren fursten und herrn  
hern Siegmunden herczogen cze Österreich etc. unsrm gnedigen  
herren czwaintzigtausend güter reinischer guldein seinen  
gnaden oder seinen erben oder wem er die mit seinen briefen  
schaffet, von uns czugeben, ausrichten und antwurten sullen  
und wellen von erst yetzgegenwurtiklich sechstausend, zusant  
michelstag schiristkunftigen sibentausent, danach auf den  
newn jarstag circumcisionis des nachskunftigen sibenund-  
funftzigisten jars, auch sibentausend alles reinischer guldein;  
so sullen und wellen wir auch czu der silberlosung alles des  
obgenanten unsers gnedigen herren silbers in seiner Grafs-  
chaft Tirol als hernach berurt wirdt, geben und ausrichten  
funfzehntausent reinischer guldein und yetz damit anvahen  
und derselb unser gnediger herr hat uns fur die vorgeschriften  
summen die alle zueinander getaylet bringen funfunddreissig-  
tausend reinischer guldein mit seinem brief versichert daz er uns  
alles sein silber, das in seinen perkchwerchen zu Swacz und  
Gossensazz und allenthalben in seiner Grafschafft Tirol gevellet  
und gemacht wirdt, fur di vorgenante summ funfunddreissig-  
tausend guldein well gevallen und geben lassen und sol uns  
anch als in kauffweys für dieselb summ guldein hafft und  
verpunden sein, also daz uns solch silber alles gegeben werden  
soll ye ain markch wiennisch gewichts fur acht reinisch guldein  
mynner ain ort nach datum des briefs hin für gevellet, und  
sol der vorgenant uns gnediger her desselben silbers in der-  
selben czeit nyemand geben verchauffen noch schaffen uncz  
wir für die obgenante funfunddreissigtausend reinischer guldein  
mit silber genützlich ausgerichtet und bezalt sein, es sey

dann daz sich füge das sein gnad ain munß in seinem lannd  
der Grafschafft Tirol slahen wurd lassen so mag er des ob-  
genanten seines silbers sovil nemen als er zu solcher munzz  
wirdt bedurffen es sey gantz oder ein tail, und alsvil er des  
also bedurffen und nemen wirdt das sullen wir seinen gnaden  
lassen widervaren ye ain markch wiennisch gewichts fur  
acht reinischer guldein mynner ain ort die sein gnad uns  
dann daentgegen berait bezalen sol, Aber was silbers ausser-  
halb des, so czu der münß gepraucht wird gevillet das sol  
uns beleiben und gevallen, untz wir der vorgenannten summ  
guldein bezahlt werden und uns sunst daran, dazwischen kain  
inpruch noch abgang beschehen sol als vorstet, als aber  
beschäch daz des vorgenant unsers gnedigen herren perckch-  
werch abstunden und abgeng wurden also daz wir mit silber,  
davon nicht möchten bezalt werden als vor ist berürt, was  
uns dann der obgenant funfunddreissigtausend guldein über  
das wir ingenomen hetten an silber umbezalt ausstünd, des  
sullen wir alles gewarten und habhaft sein auf dem zoll  
am Lug, den er uns dafur ingeseczt hat und was derselben  
umbezalten summ wer, der wir vor ausgang der obgenant  
zeit an silber nicht bezalt noch gewert möchten werden von  
abgangs wegen des silbers, als vor ist vermeldet und die uns  
gepiert von dem obgenannten zoll czu bezalen davon sol der  
vorpenant unser gnediger herr uns ye von hundert guldein  
fünf reinischer guldein all jar geben alslang wir der vor-  
geschriben ausstennenden summ von dem obgenannten czoll  
ganzt ausgerichtet und bezalt sein, alles getreulich und an  
geverde und des zu urkund gib ich vorgenanter ludwig  
mewting fur mich und mein erben und die vorgenant mein  
gesellschaft dem obgenanten unserm gnedigen herren und  
sein erben den brief verpetschadt mit meiner vorgenanten  
gesellschaft anhangundem petschadt und czu einer merern  
sicherhait und geczeugnuss der obgeschriben sach · hab

ich gepeten den fursichtigen und weysen Niclas Ypphofer Burger zu Insprukg daz er sein Insigel auch an disen brief gehenngt hat im und sein erben an schaden. Das ist beschehen und der brief ist geben an dem newn jarstag circumcisionis nach Krists gepurde im vierzehenhundertisten und sechsundfunzigisten jare.

### Nr. 11. Holzordnung für die Tiroler Bergwerke.

Ohne Datum (um 1460).

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7422. Papier sec. XV, Einzelbogen. In verso: „holtzordnung 1460“ (sec. XVI); darunter: „1450—1504 Schwaz“ (sec. XVIII). Von neuer Hand: „l. 106“; darunter: „lib. 3, fol. 1351“. Von einer Hand; wenig Korrekturen. Überschrift: „Vermerkt die ordnung durch unsren gnedigen herrn herzog Sigmunden von Österreich und sein rete fürgenomen als hernach volget.“

Item von des holtzs wegen zu dem perkhwerch, darumb fol. 1<sup>a</sup>. sich etlich gerichtzleut beklagen, daz in zu vil darin griffen werde etc.

Ist geratn das vernunffig unverwandt leut die sich solhs versteen darczu geordent werdn, die sich an die end, da solh irruungn sind fügn und aigentlich beschawen und sich erkundn, was sy bedunkh, das zu dem perkhwerch dienen und dartzu gearbeitet und von aim perkhrichter gelihn werdn sull, daz sy das auszaign und underschaid machn, das man sich des hinfur wisse ze haltn, das auch furgenomen werde die notdurft der dörfer und guler, damit den ir wēld und holz, so in pillich zusteen sullen und des si nicht empern mügn nicht enzogn, damit si möchtn geödet werdn, und wie das aus gezaigt, daz das verschribn und ain ordnung gesetzt, auch ain peen darauf gelegt werde, das zu haltn.

Dann umb das holtz zu slahn, als die nachpaurn maynen,  
die frömdn knecht sulln das nicht tun, und aber die perkheut  
sprechn, das perkhwerch wēr also nicht frei, das ist also  
gesetzt, daz ain ieglicher der holz in dem perkhwerch bedarf,  
der mag das bestellen von frömdn holzknechtn oder nachpaurn  
auf das nagst, so er mag, von mänlich ungeirret aus alln  
wēldn die ausgezaigt sind, als vor ist berurt.

Wēr aber daz ain nachpawr aign holz hett, daruber das  
perkhwerch nicht ze pietn hat, das mag er selbs ob er wil  
zu nutz des perkhwerchs oder anders arbaitn oder andern  
vergunnen zu arbaitn, das auch das holz, so also zu dem  
perkhwerch geschlagn wirdt, nutzlich gearbaltet sol werdn,  
das obrist zu dem undrist, wie dann das nach dem ver-  
vēnklichistn mag angesehn werden, und das man khain  
prand tu, damit das holz wider gewachsn mug bei der peen,  
die darauf sol gesetzt werdn. Und ob die nachpaurn die sich  
understundn, das holz zu dem perkhwerch zu arbaitn, darinn  
seumig wērn, daz dann das durch ander zu arbaitn verlihn  
oder vergunnet werd.

Item von der huttn wegn zwischn Stertzing und Mattrai,  
dartzu vil holz gepraucht wirdt, dadurch unser gnēdiger herr  
an holtz zu seiner notdurft seins hofs hie mangl hat und noch  
mer gewynn mag, das die huttn an solh und da<sup>1)</sup> si hin  
beschaidn gesetzt wurdn, damit das holz nicht also geödet  
werde. Wa aber die huttn mit grossm schadn der leut, der  
fol. 1<sup>b</sup>. sy sind, solltn abgetan<sup>2)</sup> das darin ain mittl<sup>3)</sup> gehaltn werde,  
daz si des nicht so gar in schedn beleibn.

Item das ain yeder perkhrichter all jar die weld besech,  
ob die nach ordnung so darauf geseczt ist, geslagen und

<sup>1)</sup> Es stand ursprünglich „dahin“; „hin“ ist gestrichen.

<sup>2)</sup> Nach „abgetan“ folgt „werden“, ist jedoch gestrichen.

<sup>3)</sup> Hierauf folgen die durchstrichenen Worte „durch pergmaister oder“.

gearbait werdn, und wa das ubervarn wurde, das die peen von denselbn genomn werde.

Item ainn pergmaister zu setzn zusambt dem perkrichter die dartzu vernunftig und taugenlich sein und nicht tail noch gemain in dem perkwerch habn.

Item die wēld zu verleihn sol ain perkrichter nicht allain, sunder mitsambt dem pergmaister und andern, die dartzu geordent werdn, tun.

Item von des abbts von sant Jörgnperg wegu als der maynt, im werd unpillich in sein wēld gegriffen, das unverwandt leut die ander wēld beschawen sullen, die auch besehn und was sie bedunkh, das dem gotshaus notdurft sey zu prauchn, daz im das behalten und nicht darin griffn werde, was aber ausserhalb desselbn wēr, das zu dem perkwerch dienen mocht, wil er das selber arbaiten, das mag er tun fur ander, ob er das aber nicht tun möcht oder wolt, so sol das durch ander gepraucht werdn nach der ordnung so darauf gesetzt wirdt. Dann von der klausn wegn zu besehn, ob die wasser dadurch solhen schaden hētten, das nicht leidlich wēr, das die dann nicht gepraucht werdn.

Item fur Ret Peterpaul Han Furmyaner Völre<sup>1)</sup>

Item Hanns Sigwein und Sebastian Kripp von Hall

Item Sixt und Stoll von Insprukg

Item Peter Arlanner von Hertemberg

Item Blasi Sawrwein

Item Balthazar von phunds.<sup>1)</sup>

Man<sup>2)</sup>) sol auch zwen gesworn vom perkchwerch darczu nemen. Die und ander mag man darzu nemen, die dann darzu fuglich sein.

---

<sup>1)</sup> In der nächsten Zeile stehen die gestrichenen Worte: „Item Völre“.

<sup>2)</sup> Das folgende bis „fuglich sein“ mit kleinerer Schrift, wie nachträglicher Zusatz, aber von gleichzeitiger, vielleicht sogar derselben Hand.

fol. 2<sup>a</sup>.      Von der irrung wegen des perkherichts unsers gnädign  
herrn und des landgericht der von freuntsperg als zu Ster-  
zingen und freuntsperg auch ander gericht,

ist also davon geredt was sich in dem perkhwerc  
vergieng, es sei in oder bei den grübn, auf den haldn zu der  
stuben oder gestengn desgleichn bei den smelzhuttn, alsweit  
die umbfangn sind mit röstn und slakgn, auch bei den kol-  
grübn, alsweit die mit lesch umbfangn sind und mit der huttn,  
da man zu dem perkhwerc arbait, es sei mit malefitz un-  
zucht oder andern sachen, welherlai das sei, das sol ain  
perkherichter alles zu richtn habn nach perkhwercs recht.

Was sachn sich aber ausserhalb der ietz gemeltn aus-  
zaigung in den landgerichten vorgenant oder andern gerichtn  
durch die, so zu dem perkhwerc gehörn und dartzu gewandt  
sein, mit unzuht oder in ander weg vergiengn, die von dem  
perkhwerc darrurn, in das perkhwerc gehörn und darin  
berurn, die sol ain perkherichter zu richtn habn. Wér aber  
das desselbn sachn icht in andre gericht auch berurtn und  
nicht ganz in das perkhericht gehörtn, das sol von iedem  
richter als verre das sein verwesung berurt gericht und  
gepusset werdн.

Was aber die perkheut und die zu dem perkhwerc<sup>1)</sup>  
gehörn ausserhalb der zugehorung des perkhwercs verhy-  
deln, das das perkwerch nicht antréff, das soll ain ieder  
richter in des verwesung des beschéch richtn als sich nach  
gelegenheit der sachs geput. Doch so sol es in solher  
mass sein, ob das perkhwerc höher oder weiter gefreyt wer,  
dann vor begriffn ist, das sol unserm genedigen herrn vor-  
behaltn sein zu minnern und zu mern nach gelegenheit der  
sachen und nachdem sein gnad sich des erkunden wirdt.

---

<sup>1)</sup> Darauf folgen die gestrichenen Worte: „höher oder weyter  
gefreyt wér dann vor begriffen ist“.

Nr. 12. Gutachten von neun Gewerken über die Ordnung der Berghauverhältnisse zu Schwaz.

Ohne Datum (um 1461).

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7426 a. Papier sec. XV. Einzelner Bogen; zwei Hände; die erste Seite ganz durchgestrichen, an der Seite die Bemerkungen „vacat“; auf fol. 1<sup>b</sup> und 2<sup>a</sup> die Bemerkungen „Concordatum“ und „Vacat“ und ebenfalls Durchstreichungen; in verso (gleichzeitig): „der ratt etlicher Gewerken“.

Vermerkt das angebn so die gewerkn des perkwerchs fol. 1<sup>a</sup>. zu Swatz nach dem und unser gnediger her von Osterreich etc. geschafft hat, noturft des pergkwerchs anzeigen, damit das selbig berkwerch in aufnemen und nicht in abnemen kome.

Item, am ersten, das alle grubn, die an dem alten und neuen perg und im Valknstan verschidet sind, das die peleben pey iren rechtn, wie die das her pracht hab mit recht gesprochn und pis her gehabt haben.

Item darnach von emphachnues der grubn am perg ist unser ratt, das man albeg der eltistn grubn, so die zu den gengn kumpt iren gemessen perg geb und mit wag und mass in den gang pracht und ain eisen geslagn werd und darnach auf dem gang gezogen werdn, im pirg 3 schnur und wo die wendn, das da der nagstn grubn ain eisen geschlagn werdn und der ersten grub ir sol sey, und der andern ir virst und darnach der andern auch ir 3 schnur auf dem gang zogen werd, und da ain eysen geschlag<sup>1)</sup> wird, das daselbs ir sol sei und der andern virst, und darnach der dritt von demselbn eissen 3 schnur gezogen auf dem gang und da aber ain eissen geschlagn, das ir sol sein und der viertn virst und also fur und fur einer grubn nach der andern ir drei

---

<sup>1)</sup> Ursprünglich: „gezogen“ durchstrichen und darüber „geschlagn“.

schnur auf dem gang gebn werd, also verr man des gangs geniessen mug, und was jede grubn mit den drein schnurn pirgs einpring, das er dem gang nach, es sei fur sich oder hinter sich, hinfur mit der wag in demselben gemessen perg beleib und nicht verrer unter sich oder über sich vare und auch nicht mer dann ain veldort habn sull, und wie er das neme dem hinfur nach ze varen und nicht anders nach bergwerchs recht, er sei fur sich oder hinter sich.

Item von der alten grubn wegn, die man an dem perg ligen hat lassen oder noch ligen lasset, wenn dieselben grubn sich verlegen haben nach berkwerchs recht und einer kumpt zu dem richter und enpfacht ain newe grubn in der alten grubn gemessen perg, und berattet in got arez und kem ain ander zu dem richter und maint die alt grubn mit irer alten gerechtikait enpfachn und wenn er nun in das pirg keme zu den gengen und ain durchschlag mache zu der neuen grubn und maint darumb, das er die neuen grubn wolt austreibn, die die geng erpaut habn, darumb das er die alt grub mit ir gerechtikait enpfangen hett, ratten wir das der richter des nicht gestatt und auch kain kraft hab, sonder die alt grub ain verlegn grub ist und nicht mer gerechtikait hat, wann sie ein verlegn grub ist und ir enpfachn nicht mer kraft hat, dann nach dem enpfachn am jungstn.

Item, von des richters wegen, das der in der grubn nicht tayl oder gemayn hab und selber nicht paw oder ander leutn verweser sei, und wer zu im kom, dem zu leichn an verziechn und kain tail von dem selbn im perg zu gebn, es sei auf newfundn oder sunst, wann er selbs nicht pawen sol; auch das der richter sey offen durchschlag geschlachen<sup>1)</sup> fuderliche recht gen lass nach laut des pergbriebs.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Gebessert aus „geschaffen“.

<sup>2)</sup> Die Paragraphen bis hierher sind durchstrichen und am Rande jedes einzelnen steht „Vac.“.

Item, von der gesworen wegn, wenn man mocht gehabn acht oder zechn geschworen, die selbs am perg nicht pauten, sunder ain gestimptn sold und sunst zum rechtn oder am perg zu prauchn iren lon hettn, damit si ain auskommen hettn, deucht uns wol gerattn darum, das nicht alle wochn neu gesworen gepraucht wurdn,<sup>1)</sup> die nicht wissen was vor in zu recht gesprochn ist wordn, und das unser genediger herr sich des kosten lies alle jahr 50 oder 60 marc,<sup>2)</sup> darzu wir unser hilf auch gern thun woltn, main wir es wär vast gutt fur das berkwerch, wann also gar seltn ain recht gesprochn wirdt. Es sind etlich gesworn darinn verwant und muess der richter dann ander an ir statt setzn, das grosse irung bringt.

Item,<sup>3)</sup> das die hutlewt zu rechter zeit nnd weil an den perg und ab dem perg gend und schawen, das die arbayter jeder nach seinen stant iren lon wol verdienen und auch zu rechter zeit und weil auf und ab dem perg gen.

Item,<sup>4)</sup> das die gewerkn nach dem yeder huttman gerait hat den arbaitern irn lon furderlich gebn und mit pfenwerdn nicht nottn, damit si ir kostgelt dester pas gehabn mugn.

Item, als die gemain pegert, den pergbrief zu halten und dem recht nach zu gen, wis wir niemant der da wider sei, und all gern sachn das bergwerch in aufnehmen dann in abnemen komen.<sup>5)</sup>

Item,<sup>6)</sup> das alle die perkwerch pawn, es sein lantlewt oder gest ir verweser zu Swatz habn, das die hutlewt nicht verrer oder arbayter zu in senden durffen, es sei umb samkost oder zu dem rechtn, damit nicht schub in dem rechtn auf sy geschehn.

---

<sup>1)</sup> Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

<sup>2)</sup> „alle jar 50 o. 60 m.“ durchgestrichen.

<sup>3)</sup> <sup>4)</sup> Am Rande des Paragraphen „Concord.“.

<sup>5)</sup> Der Paragraph ist durchgestrichen.

<sup>6)</sup> Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

Item<sup>1)</sup>) vor zeittn pey unsern alten gnadigen hern hern saligen loblicher gedachtnus hat man alle urtail und recht mit klag und widerred in ain gerichtpuch geschriben und wenn dann recht gewest sind,<sup>2)</sup> hat sich dann ain sach gebn, darum vor recht und urtail gesprochn ist wordn, hat ain klager oder antwurter pegert, im soliche urtail aus dem grichtpuch zu lesen, das hat ain richter geschafft. Und wann dieselb urteil verlesn ist wordn, ist die sach des gleichn gewest, so habend die gesworen kain recht daruber gesprochn und es pei der geschribn urtail peleibn lassen, wer noch vast nutz fur das ganz berkwerch und kommen nicht als vil krieg und irung als also.

fol. 2a. Item, mer dunkt uns gerattn, wann ain grubn zu kluftn und gengn kumpt und mit sein nachpauren obn und untn verschint wurd, das dieselb grub dem gang nach faren mag in irem gemessen perg als verr si mag, und ob si wetter halbn oder ander sach halbn nicht verrer gefaren mag, das er dann soliche grub mag liegen lassen und nicht gewalt hab, in sein gemessen perg fur ze sitzen, als zu Gossensaz geschehn ist, damit niemand gesprechn mug, das man mit ainer grubn den ganzn perg einnehmen wolt.<sup>3)</sup>

Item,<sup>4)</sup> als man dann in gewohnait hat lang gehabt, das man zu den tailungen gross zerung thutt, sind die gwerkni hoch innen peswart, mainent, es käm niemand zu nucz, dann den wirtn, das man darinnen ain aprechn thu, das nit so vil darauf ge, oder<sup>5)</sup> yedem arbayer 5 g. gebe fur ain mal.

Itdm,<sup>6)</sup> ob ainer an den richter pegert in horn zu lassen aus dem puch das verfachn der altn grubn, das ist ain richter

<sup>1)</sup> Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

<sup>2)</sup> in der Hds. nochmals „gewest“.

<sup>3)</sup> Der Paragraph ist durchgestrichen, am Rande steht „Vac.“.

<sup>4)</sup> Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

<sup>5)</sup> oder iedem arbaiter 5. k. gebe fur ain mal“ mit kleinerer Schrift nachgetragen.

<sup>6)</sup> Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

thu und das las verlesen, damit das ainer dester pas wiß in den grubn zu kaufen oder newen grubn auf zu schlachn.

Item, als die ganz gemain pegert hat ain gemaine huttn und wochenmark, das secz wir zu unsern gnedign herrn.<sup>1)</sup>

Nota vermerkt die gewerkn Hanns Fuger, Herman Ringsmaul, Jacob Tenntzl, Benedict Stolprock, Hanns Sigwein, Jorg im Stockach, Lienhart Pörensteck, Oswalt Gescheff, Hanns Schrotter.<sup>2)</sup>

Item,<sup>3)</sup> mer ist unser ratt und guet pedunkchn, das unser gnadiger herr den perchrichter pey dem perkchberch lass und nit also ausgeschikcht werd auf die newfünft, wann unser genädiger herr wol ander leut fünf auf die neun perkchberch, wann der richter gar benig dahaim ist und doch dahaim genueg geschäft hiet, daran unser genadigen herrn mer ligt, dann an andern neuſünden.

Gnediger<sup>4)</sup> herr, also hat ewr furstlich gnad vernomen fol. 2<sup>b</sup>. unsern ratt nach unserr einfalt, doch euern furstlichn gnadn vorbehaltn, di stukh alle zu minern und mern nach eurn furstlichn gnadn gevalln und enpfelhn uns euren furstlichn gnadn.

Auch dunkht uns wohl geratn nachdem und eur gnad das geminnern und mern mag, das eur furstlich gnad, wie das furgenomen von euern wirdt, das eur furstlich solichs mit eurn gnadn briff bestett werde.

---

<sup>1)</sup> Der Paragraph gestrichen; am Rande steht trotzdem „Concord.“.

<sup>2)</sup> Der Absatz gestrichen. Bis hierher ist die Urkunde von einer Hand, so daß die Namen den Schluß der ursprünglichen Urkunde bilden.

<sup>3)</sup> Zusatz von anderer Hand. Am Rande steht „Concord.“ von derselben Hand wie alle Randbemerkungen.

<sup>4)</sup> Dieser und der folgende Absatz gleichfalls Zusätze, aber von anderer Hand als die vorhergehende. Die beiden Absätze sind gestrichen.

Nr. 13. Gutachten der Geschwornen, Gewerken und Berggemeinde  
zu Schwaz über die Regelung der Bergbauverhältnisse.

Ohne Datum (um 1461).

Statth.-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv Nr. 7426<sup>b</sup> Papierternio  
zwei Bogen ineinandergelegt sec. XV. fol. 1<sup>a</sup>—3<sup>a</sup> beschrieben; in verso  
(gleichzeitig): „eintail der geshworn gewerken und gemain rat“; darunter  
(sec. XV) 1461, darüber 1468 durchstrichen; von neuer Hand (sec. XVIII):  
„Gossensass“, darunter: „ladl 106“; darunter „lib. 3 fol. 1349“; mit  
zahlreichen Durchstreichungen „vacat“ und „concordatum“.

fol. 1<sup>a</sup>. Durleichtiger hochgepornar furst gnadigar herr,  
1<sup>o</sup> wir entail die geschworn und geberkhn, di ganze  
gemain habnt in gueter mainung furgenumen und in unserm  
ratt erfunden und betracht eur gnaden nucz zu ermern und  
fudrung fron und wegsel.

Umb den ersten articel der suplicacio hinein gebn eurn  
furstlichen gnaden mit ir inhalde, di da laut: „virst und sol“,  
dar auf die geschworn und di gemain auch dar in pemeldt  
der ganzen gemain zu haldn pei dem berkbrieff nach altm  
loblichem herkhomen und rechten. Darauf habn di geschworn  
erfunden und di ganz gemain und raten das meines genadigen  
herrn nucz und auch der ganzen gemain des perkberchs  
am pesten sei, das irs haldt pei eurn furstlichen gnaden  
perkbrieff mit seiner in halt und nach dem selbign benantn  
perkbrieff furan haldt und schaft mit eur genaden perkrichter  
zu hanthabn und recht sprechn nach laut des perkbrieffs  
furan arm und reich dapei zu haldn, als dan von alter und  
perkberchs recht ist.<sup>1)</sup>)

2<sup>o</sup> Auch mer ist in rattzweiss erfunden worden, als  
von wegn der irrung, die ietzunde ist zwischen etlicher  
gruebm, und in chrieg ligent im falkenstein und noch in

---

<sup>1)</sup>) Der Paragraph ist durchgestrichen, am Rande: „Vac.“ = vacat.  
d. h. fällt weg.

anhangunden rechtn stende, das eur gnade schaff mit dem perkrichter zu im zu erfodern zwelf unparteyig geschworn und den geschworn schinär und auch aus der gemain zwelf oder mer, die auch nicht parteyig sein, die ding zu pesichtn der irrung halbm und da ain furnemen thuen und di eisen zu richtn mit wag und mit mabs ein den gang, nach lawt meins gnadigen herrn perkbrief und von altem herkhomen.<sup>1)</sup>

3<sup>ns</sup>) Auch mer gnadiger herr habn wir in rattz weise erfunden<sup>2)</sup> als umb den andern articel der suplicantio (!) als von wegn ainer gemainen schmelzhuttn, das seczen wir in ewr furstlich gnade willn und zu eur gnadn edl rattn.

3<sup>ns</sup>) Auch mer gnadiger herr habn wir in rattz weise fol. 1<sup>b</sup>. erfunden<sup>4)</sup>, das ain iedlicher perkrichter chaine tail an dem perg nicht pawen sol, noch chainem andern man, wer das sei, seine tail nicht verbesen sol zu pawen. Ursach halben, das ain ieder richter nicht parteiig soll sein, sunder ain verhorar der rechtns und soll allen articel und puncten nachgen und richten, als von alter ein den perkrechten her ist chomen, nach lawt meines gnadigen hern perkbrief.

4<sup>ns</sup>) Auch mer gnadiger herr habn<sup>5)</sup> wir in ratz erfunden, als von aines gemainen wochenmarght wegn khünden wir di geschworn anders nicht erfindn und di gantz gemain, er sei eur gnadn perkwerch nucz und guet und fur ainen gemainen nucz.

5<sup>ns</sup>) Auch mer habn wir in rattz erfunden, ob es sich pegabe, das sich ain alte gruebn verlag und vor lang gepawt war worden und hielt sich nu rechtlich verlegn nach lawt des perkbriefs und cham dann ain ander man umb die selbigen ent

<sup>1)</sup> Der ganze Paragraph ist durchgestrichen.

<sup>2)</sup> Bis hierher durchgestrichen, am Rande steht „Item.“ „Concord.“ = „Concordatum“. <sup>3)</sup> sic.

<sup>4)</sup> Bis hieher gestrichen, am Rande „Concord.“.

<sup>5)</sup> Von „habn“ bis „erfunden“ gestrichen, am Rande: „Item.“ „Concord.“

und verfieng ain newe grueben und erpawet geng darin und  
cham dan aber ain ander und wolde die alt verlegn gruebm  
entphachen mit iren alten rechtn, die sol des selbing nicht  
geniessn und sol dan mit irm entphachen die jünger sein.<sup>1)</sup>

fol. 2<sup>a</sup>.      6<sup>ns</sup> Auch mer ist in ratz weise erfunden worden<sup>2)</sup> das  
man chainen furkhauf thuen sol mit dem ärzt zu Gossensassn  
und zu Schwacz oder auf andern perkhwerchn in unsers  
genadign herrn lant, da durich es vast vertewert wirdet  
und hindert ein gemain nütz, darumb ein versigelter brief  
von unserm gnädigen herrn löblicher gedachtniß herzog  
fridrich etc. ein der chantzeleien ligend ist.

7<sup>ns</sup> Auch mer ist in ratz weise erfunden worden, als<sup>3)</sup>  
von wegen der raitung und zalung, so man thuet bei den  
gruebm, das ein jedlicher geberkh, der da tail paut pei den  
gruebn zu der raitung gen sol, wan im darzu der hutman  
sagt, oder sein verbeeser darpei haben soll, darumb das ain  
jeder gewerkh sein notturft gegn ain hutman müg gereden  
und ain hutman desgeleichen mit seinen gewerkhn hin wider,  
das der gruebn nucz sei und der gewerkhn, und zu rechter  
zeit aufschreibm und ausfuern, als von alter her ist chomen  
treulich und an geverde.<sup>4)</sup>

8<sup>ns</sup> Auch mer ist in rattz weise erfunden worden das  
ain<sup>5)</sup> jedlicher hutman sol wissen und versten, das er aim jedem  
arbaiter sein lon wise zu seczn und zu raiten, den der arbaiter chan  
und mag verdien, das sol ain jedlicher hutmanthuen pei sein trewn  
und gewissen ungefarlich mit<sup>6)</sup> der gewerken wissn und willn.

<sup>1)</sup> Der ganze Paragraph durchgestrichen; am Rande steht „Vac.“.

<sup>2)</sup> Bis hierher durchgestrichen, am Rande „Item“. Concord.“

<sup>3)</sup> Bis hierher gestrichen, am Rande steht „Item“. „Concord.“

<sup>4)</sup> „treulich und an geverde“ mit kleinerer Schrift nachgetragen.

<sup>5)</sup> Bis hierher gestrichen, die Worte „das ain“ noch einmal darüber geschrieben. Am Rande „Item“. „Concord.“.

<sup>6)</sup> „mit der gewerken wissen und willn“ mit kleinerer Schrift nachgetragen.

9<sup>ns</sup> Auch mer ist in rattzweise erfunden wordn<sup>1)</sup>, wer fol. 2<sup>b</sup>. dingen wilainer urtail des rechtns der soll dingen, die weil der richter siczt und di weil er den stab in der hant hatt nach ordnung rechtns und von alter in perkrechtn her ist chomen.

10<sup>ns</sup> Auch mer ist in rattz weise erfunden worden und von wegn der ganzen gemain,<sup>2)</sup> das unser gnadiger her ob solichem sein und schaff mit ain jedlichen perkrichter ob sollichm zu sein, ob sich ain unbill oder aufruer erhueb under der gemain, das si von chainem pfleger lantrichter oder ire knecht chain gefar oder fräffell an in nicht pegen, sunder der perkrichter di zu straffn und zu hanthabn und in ain gleichn scherbm zu haltn, an stat meines genadigen hern, dem sie alzeit gehorsam und willig wolln sein, setzn<sup>3)</sup> solhs m. g. herrn haim.

11<sup>ns</sup> Auch mer ist in ratz weise erfunden wordn von wegn der ganzen gemain,<sup>4)</sup> wann ainer gefangen würde umb erberg sach, so sol in der richter ausgebm, ob er pürgn mag gehabn, der umb die sach genueg sei, so sol in der richter aus gebm an alles verziehn ausgebn, und di purgschaft von im aufnemn durch ursach halbn die weil er in der gefänknuss ligt, so wirt unsers genadigen hern<sup>5)</sup> fron und wegsel und arbait gehindert. Sezn solhs auch meinem gnedigen herrn heim.<sup>6)</sup>

Durchleichtiger hochgepornär furst, genadiger her, ob fol. 3<sup>a</sup>. solichs als vorher bemelt und verschribn ist, durch unser mainung und ratt indert zu wenig oder zu vil war, das setzn wir eurn furstlichn gnaden und eur gnaden edln und weisen

---

<sup>1)</sup> Bis hierher gestrichen, am Rande: „Item“, concord.“.

<sup>2)</sup> Bis hierher gestrichen, am Rande: „Item“, Concord.“.

<sup>3)</sup> „setzn s. m. g. h“ in kleinerer Schrift nachgetragen.

<sup>4)</sup> Bis hierher gestrichen, am Rande „Item“ „Concord.“.

<sup>5)</sup> „horn“ in der Hds.

<sup>6)</sup> Vorlage „sezn solhs auch a. m. g. h. heim“ nachgetragen mit kleinerer Schrift.

rättn zu pessern zu mindern und oder zu mern. Darauf  
pefelchn wir uns eurn furstlichen gnadn in eurn schirbn und  
gnade, uns genadiklich zu bedenchn und furderlich fur zu  
nemen und ausrichtn.<sup>1)</sup>

**Nr. 14. Gutachten des Bergrichters und der Geschworenen zu  
Gossensass über die Ordnung der Schwazer Verhältnisse und  
die Abänderung des Schladminger Bergbriefes.**

Ohne Datum. Überreicht 1468, Juli 14.

Statth.-Archiv Innsbruck. Schatzarchiv Nr. 7429. Papier  
Einzelbogen sec. XV.: „als dann ewer fürstlich gnaden etc.“ in  
verso gleichzeitig „der von Sterzing ratt geantwurtt an pfintztag  
nach sand Margretentag anno domini etc. CXVIII<sup>0</sup>.“ Einleitung und  
Unterfertigung durchstrichen, außerdem kleine Korrekturen.

fol. 1<sup>a</sup> Durchleuchtiger hochgeborner furst, genediger herr.  
Als dann Eur fürstlich gnadn loblich rett uns furge-  
halden habn mangl und irrung, so sich haltn in eur gnadn  
perkwerch zu Swacz, darauf dieselben eur gnadn rette mit  
den von Swacz geberkn gesworn und von der gemain als  
die da sind gewesen, auch mit uns geschaffen, solh mängl  
und irrung darin das pest furzunemen, fur eur fürstlich gnad  
auch fur das gemain perkwerch zu Swacz, damit das in  
aufnemen käme, in mass als dann das her Linhart von  
Velssegkch von eur f. g. wegn vor mit uns geredt und ge-  
schaffen hatt, und alsdann solhs an eur f. g. wider zu bringn  
und dann eur gnad weiter darinn zu handeln mit mer-  
wertn etc.<sup>2)</sup>

Auf das<sup>3)</sup> habn wir eur fürstlich gnaden perkchbrief  
forgenommen, am ersten darin begriffen ist, wie sich alle-

<sup>1)</sup> Der ganze Paragraph gestrichen.

<sup>2)</sup> Der ganze Paragraph ist gestrichen.

<sup>3)</sup> „Auf das“ ist gestrichen, dafür am Rande: „am Ersten“.

gruebn an tag und<sup>1)</sup> in dem pirg halten sulln und ist also gemeld, das man ainer gesellschaft drew veldpaw verleihn sol, darnach ainer andern gesellschaft auch drew veldpaw, und sullen auch dieselben, die da verfahen miteinander die peu, wer die sind, die perkchmass miteinander an dem tag nemen als recht ist, und sulln sich freuntlich und treulich an dem tag mit einander perichten und verschidn nach der snuer mass und sag, und wie si die pimarch miteinander an dem tag slahn und gebn, und die sullen furpar undersich und oversich und neben sich in ebige genz geen, es sei flach oder steende marschat als perkwerchs recht ist und von alter herkommen ist, und sol auch dabei ebikleich bleibn und sol auch furbas nicht anders gericht werden, wann nach des briefs laut und sag. Darauf wiss wir nicht anders, sovil und wir des underricht sein, der perkchbrief sei in dem artigkl so vor geschribn stet nach gegangen und bei kraft.

Auch so hab wir den brief weiter furhanden genomen, fol. 1<sup>b</sup>. darin wol etlich artigkl sein, den nicht nachgangen wirdt, die mit ratt und urtail abgenomen sind durch pessers nucz und frumens willn eur furstlich gnaden und dem perckhwercb und ist das ains: „Es sol ainer dem andern nicht lenger furpauen, dan vierzehn tag, man gewinn die sambkost oder nicht. Geit der die sambkost nicht, wer er ist, so sol im der richter den tail einantwurten und freien und schirmen.“ Nun solhs gar swär were, sollt ainer an wissen sein tail verliesen, dadurch wurd den leuten das pauen erlaidt, und sind klagn darauf erdacht, das ainer sein tail an wissen nicht verliesn mag noch sol. Mer lautt ain artickl „wann sich ain gruebn verligt und die ein ander enphacht, so sol er den alten gewerkchn anpietung tun“, das auch durch nucz eurn fürstlichn g. ab ist genomen, damit die grueben dester furderlich gepaut werden.

---

<sup>1)</sup> „und in dem pirg“ am Rande nachgetragen.

Auch geb wir Eurn f. g. zu versten, das nicht alle notdurft der perkchwerchs in dem perkchbrief begriffn ist, die dannocht durch nucz und frumen willen Eur f. g. perkchwerch gehalden wird.

Darauf nu furzunemen und ze rattn eur furstlichn gnadn nutz und frumen, auch des gemainen perkchwerchs zu Swacz ist unser mainung und gutbedunkhn, was durch eur f. g. furgenomen wirdt, das das gehaldn und bestet werde, das ainem als dem andern gericht werde, damit das dester minder schriklich in den werde, die da ir gelt und gut verpauen, wann so man vil verkerung in rechtn hat, ie minder man daraus verrichtn kann, und damit wirdt den leuten das pauen belaidt.

Auch<sup>1)</sup> bedunkcht uns geratten sein, welche gruebn ir pimarch und phlokch an dem tag nimbt uber sich und under sich, welher nachtpaur oder gruebm vor<sup>2)</sup> zu im kumbt ober oder under, so sol derselb phlokch hinein mit der wag in den gang pracht werdn und soll dann der eltern gruebn ie dreu snuer auf dem gang mit dem mass gegeben werden,  
fol. 2a. damit wirdt der gang gericht, wie man in vindt, als dann der perkchbrief inne hat und der ander phlokch sol kain kraft mer haben.

Auch<sup>3)</sup> ist unser ratt gut bedunkhn, das die elter gruebm mit irn eisen und marschat als obn stet bei dem gang beleibn und dem nachfahren wo der gang hin geet auf ain seitn nach dem und die geng nach dem pirg geen und das die elter grueb ain wal hab zu varn, auf welche seitn si wil und das zu bekennen geb, wann si darumb angestrengt wirdt. Und welhe seitn si ir furnimbt und die zu bekennen gibt, daselbs hin sol si farn als lang und si es mit dem ain

<sup>1)</sup> Am Rande des Paragraphen steht „Concord.“.

<sup>2)</sup> Es steht „ver“.

<sup>3)</sup> Am Rande „Concord.“.

stolln waiss zu geniessen, und so sol si nachmalln auf die ander seitn kain grueb dringn noch kain gerechtigkeit habn; das bedunkt uns fur Eur f. g. und das perkwerch zu sein, wiewol der brief lautt „under sich über sich und neben sich“ das ist auf paid seitn zu versten, das die ain seiten abgenomen sei und werde.

Mer<sup>1)</sup> ist unser ratt, ob mer geng im pirg lägen furan damit die erpaut und erwekcht werdn. Wo zwo gruebn auf dem gang zu einander kommen, das die jungen gruebn der eltern gruebn weichn mueste und ain lehn vom gang geweist wurd, das dann die junger grueb, ob si wolde, wol durch den gang und durch der altn gruebn gerechtigkeit an schadn varn mag, ain snuer in das ligend oder<sup>2)</sup> aber in das hangund, und was geng und erzt si darnach erpaut, dabei soll si gehalten werden, so lang unz das ain ander grueb kumbt auf kluft und geng aine oder mer, so sol aber geschehn als vil und recht ist. Doch die gruebn, die ire recht auf dem aussern gang genomen hat und mit eisn darauf verschind sind, sol kaine recht auf dem andern gang habn. Mer<sup>3)</sup> bedunkt uns gerattn sein, ob sich ain gruebn verleg und wurd zu dem andern mal emphangn, so sol nach dem jungisten verfahen gericht werdn und das alt sol ab sein und kein kraft mer habn.

Eur furstlich gnadn untertan

Hanns<sup>4)</sup> Tuschl perkrichter zu Gossensas  
Linhart Jöchl Eberhart Kaufmann Jost  
Hodritsch Paul Ott Friedreich Fuchs  
Hanns Dinglfinger Niclas Genswaider  
Hanns Äffer gesworn zu Gossensass.

<sup>1)</sup> Am Rande „Concord.“

<sup>2)</sup> „oder aber i. d. h.“ übergeschrieben.

<sup>3)</sup> Am Rande „Item“ Concord.“

<sup>4)</sup> Die Namen sind durchgestrichen.

Nr. 15. Bergordnung Herzog Siegmunds für Schwaz.

1474, Jänner 7, Innsbruck.

Fürstlich Schwarzenberg'sches Archiv Murau. Codex VIII, 16; (Folio, Papier sec. XVI und XVII, 378 Folien. Von verschiedenen Händen.) Fol. 68<sup>a</sup>—72<sup>a</sup>, Überschrift: „die new erfindung“ (A). Königl. bayerisches allg. Reichsarchiv München. Neuburger Copialbücher tom. 28 fol. 276<sup>b</sup>—280<sup>a</sup> Copie sec. XVI. (B).

fol. 68<sup>a</sup>. Wir Sigmund von gottes genaden etc. bekennen, als wir vormals etlich ordnung gesetzt und erfindungen in unsren bergwerchen in unser grafschaft Tirol furgenomen haben, und uns aber ietz angelangen ist, das zu aufnemung und nutz unser fron und wechsel unsers pergwerchs zu Schwacz, auch meniglich, so das pergwerch pawet zu nutz und furdrung mer furgenommen und etlich mengl zu wenden und notturtig sei, dazu wir als herrn und landsfursten alle zeit genaigt sein, dem nach ze khomen haben wir mit gueter vorbetrachtung,<sup>1)</sup> zeitigem rathe unser räthe unsers pergrichters pergmaisters der geschworen, gwerkhen hutherrn schmelzern, den knappen und allen andern, so das pergwerch pawen und darinn verwant, die darumb auf unser erfordern mit gewaltsam zu uns gerant sind,<sup>2)</sup> diese nachgeschribne ordnung und articlen dem bemelten unserm bergwerch zu Schwacz zu halten und zu volzichen furgenomen, dem ist also:

Am erstn, das die huetleit khainen gedingten khnecht nicht firdern sollen am perg in selbs oder andern gwerkhen, auch das khain huetman khain gewerb treib, weder mit vleisch wein tuech schmalcz käß oder ander dardurch die gwerkhen und arbaiter beschwart sein.

<sup>1)</sup> „und uns aber ietz angelangen ist — vorbetrachtung“ fehlt.

<sup>2)</sup> von: „pergmaisters — sind“ fehlt in B.

Dann von wegen der arbaiter ob ain huetman seinen fol. 68<sup>b</sup>. arbaiter in acht tagen nicht ausfiert, oder das er ainen arbaiter an sein willen und wissen lidlon aufhieb, das dann derselb huetman darumb gestrafft werde.

Als dann in ainem unserm vordern brief begrifen ist in ainen articl, das ain grueb die ander anzustrenge hab, das zu bekennen geb, wohin si ir veldort nemen welle, und ist darin genuegsam erclärt und erleutert, welche grueben das zu thuen hab, und so dann das beschicht, wo sich baider grueben tailung nemen soll, das khainer khain grueben netten soll zu veldort, si khommen dan von ersten zu ir mit offnem durchschlag auf cluftan und gengen.

Zum andermal soll auch khain grueb die ander netten zum veldort ze nemen, si sei dann mit irem verfahen neben ir gelegen. Ist aber ain grueb ober oder underhalben verschiden mit der oder andern grueben und so hat dise grueben auch nit zu nötten zum veldort zu nemen auferhalben irer gerechtigcait.

Zum dritten mal wie die tailung ausgeen so<sup>1)</sup> zwischen fol. 69<sup>a</sup>. der zwaier grueben die pillich mit einander tailen die veldorter, so nun die elter grub benant hat ire orth auf welche hand si da nemen welle, sol angehebt werden mitten an dem mundloch<sup>2)</sup> des stollen der eltern grueben und dieselb mitte soll der schnur<sup>3)</sup> mit dem winkhelmaß hinein pringen als verr und er mag, es sei dann da<sup>4)</sup> oder täbs gepirg, so soll er dann ain eisen schlachen und hinfur zwischen den zwainen grueben, als oft es nott ist, das eisen mit dem winkhlmaß fursich oder hinder sich pringen und da ieder auf seiner seiten peleiben,<sup>5)</sup> es sei auch ober sich oder undersich und es soll auch der schiner dise tail eisen und stende marschild<sup>6)</sup>

---

<sup>1)</sup> aufgeen sol B. <sup>2)</sup> „hinderjoch“ B. <sup>3)</sup> „schiner“ B. <sup>4)</sup> „da geng“ B.  
<sup>5)</sup> „halb peleiben“ B. <sup>6)</sup> Fehlt B.

albeg campast<sup>1)</sup> schlählen und richten, das si an das gebirg auf aindlife, damit ainem beschehen sol, als dem andern da.

So<sup>2)</sup> soll die elter grueben den vortail haben, ob si auf der andern seiten, da si nit ir veldorth hin benent hiet, verschiden wär und was si oder wie verr si den gang auf der seiten mit schideisen verfangen hiet, das soll ir auch peleiben, doch albeg nach laut der bemelten unsern<sup>3)</sup> vordern erfindungen.

Dann von der saileisen erleitern wir ob ainer andern<sup>4)</sup> mit seinen stollen durch seine recht gefaren war, so soll doch dannoch sein fudernuss nit genommen sein, sonder iedem tail sein stollen peleiben, damit er khainem<sup>5)</sup> in seine recht pawen soll und mag.

fol. 69b. Item von wegen des überhauens zwischen der eisen auch vor der eissen, dardurch man in grosse schaden khumbt in manigem weg, ist unser mainung, wo zwo grueben mit ainander auf den gang verschind und eisen zwischen ir geschlagen sind, das dieselben grueben zwischen der eisen geen dem tag khaine die ander nit überhawen soll auf dem gang, darauf si verschiden sin. Wär aber sach, das sich der gang abschnid oder ubersetzt, so mag woll der grueben aine furpawen. Und ob derselben grueben aine etwas erbauet, so mag er die ander wol verhawen, hinz das die ander hinzukhumb auf cluft und geng mit durchschleg, das alsdann das voder eisen hinfur pracht wert nach pergwerchs recht und ausweissung der erfindung.

fol. 70a. Und wer dan den andern über solches wie vor geschrieben stet überhaut, das der uns verfallen sei zwai und funfzig & perner, darumb er gestrafft soll werden und was ärzt dem

---

<sup>1)</sup> nach dem connpas B. <sup>2)</sup> „Doch“ B. <sup>3)</sup> In Vorlage: „unsern er vordern erfindungen; unser vordern erföndung“ B. <sup>4)</sup> nach andern B. <sup>5)</sup> haim B.

andern in solchen ausgehau ist, das soll im widerkhert werden nach erkhantnus unserer geschwornen.

Item, wer dem andern mit recht umbfiert und zu schaden weist, es sei von wegen der grueben oder ander sachen halben, nicht davon ausgenommen noch hindangesetzt, wann sich das mit recht erfunden hat, so soll der nit recht unrecht haben<sup>1)</sup> dem andern tail seinen schaden abtragen und widerkhern nach erkhantnus der bemelten unserer geschwornen an geverde.<sup>2)</sup>

Item, wir wellen und mainen hinfuro das lasur von den huetleiten oder schaidern nicht ausgeschlagen werde, iemant vergunt oder verkhaftet werde, nachdem das wir bricht sein merkhlichen schaden bringt.

Item ob ain huetman in der raitung im selb oder ainem seinen arbaiter ain schicht einlegt und raitet, die er bei derselben grueben nit gearbait hiet, das derselb huetman von unsren pergrichter gestrafft werde darumb; auch ob ain gwerckh bei der raitung war und mit wissen dem huetman oder seiner arbaiter ainem ain schicht oder mer raitet an wissen und willen seiner mitgewerkhen, die der huetman oder saine arbaiter daselben nit verdient hiet, das alsdan derselbig

fol. 70<sup>b</sup>.

<sup>1)</sup> der mit recht unrecht gewunnen B.

<sup>2)</sup> Hier ist in B. nachstehendes eingefügt: „Wir wellen auch das die wälde vom Pierpach unz an den Herrnwald bei Frundspurg und von dem Herrnwald unz hinab an den Schlittspurg verpotten werden zu slahen, iede stamb bei 5 fl perner, damit das si zum perkwerch gehait und weder zu kol treib- oder schniholz geslagen werden.“

Wir haben auch furenomen das zu Swatz hinfur kain schaidwerch zu fergeding hingelassen werde auf gengen in felsen oder in halden sundr auf sambkost gearwait wird.

Auch ob ain gewerkh bei der raitung wer und mit wissen dem hutman oder seinem arwaiter ainem oder mer ain schicht raitet on wissen und willen seiner mitgewerkhen die der hutman oder arwaiter daselbs nit verdient hiet, das alsdann derselb gewerkh der solhs tätte auch darumb gestraft wert.

gewerkh der solches thät auch von unserm pergrichter darumb gestrafft werde, wann<sup>1)</sup> ain huetman ie ainem ain knecht leichet und dieselb schicht so er verfeirt hat, in die raitung dannoch gelegt wird und nit hat verdient.

Item, von wegen der hantstain haben wir furgenommen, das khain handstain ab dem perg getragen oder gegeben werde weder gewerkhen oder andern, es sei dann ain newe grueben erpant und artz angestanden, so mag man ain hantstain herab in die khirchen tragen und auf den altar gelegt werden, auch ainem ieden gwerkhen bei der selben grueben ain stuef ertz ainer faust groß gegeben werden, das er den also zaigen mecht. Ausgenomen zu weichnachten, so mag ain huetman seinen gewerkhen lon mit ainem rauchstain,  
fol. 71.<sup>a</sup> ainem ieden, nachdem und er tail bei im hat.

Item, wir wellen und mainen auch, das zu Schwacz hinfür khain schaidwerch zu firding hin gelassen werde, weder auf gengen, noch in velsen oder in halden, sunder auf samb-cost gerait werde.<sup>2)</sup>

Item, von wegen ler schmid, das ain ieder huetman geen dem schmid ain span haben soll und dem schmid zutragen oder senden bei ainem gueten knecht dem zu trawen sei, und sollen als dann die erter, so der schmid macht, daran geschnitten werden, und wann dann der schmid bese örter macht und angeschnitten wären, so soll si ain huetman wider ab dem<sup>3)</sup> wider abschneiden und dem schmid nicht dafur geben, damit si gueten vleiß haben, guete örter ze machen.

Item so mainen und wellen, das khainer unser pergrichter noch pergmaister zu Schwacz hinfür nit an dem perg-

---

<sup>1)</sup> Von hier bis Schluß des Absatzes fehlt in B.

<sup>2)</sup> Dieser Absatz fehlt hier in B. Siehe Anm. 2 der vorangehenden Seite.

<sup>3)</sup> so! ab dem span absneiden B.

werch pawen soll, aber schmelzen wellen wir im vergunnen,  
doch so haben wir unserm ietzigen pergmaister ver-  
gunt 3 viertl, so er bei dem under sant Marthein hat zu  
pawen.

Item, wir mainen und wellen hinfür auch, das der  
richter ainem ieden, der zu im khumbt sein clag an ainem  
panfeirtag hörn soll und die clag auf denselben tag geschehen  
lassen, auch solches darauf clagt wirt nach ausgang der vier-  
zehen tag an dem panfeirtagen ein antworten, ausgenommen in  
den verstatten zeiten zu weichnächten zu ostern zu phingsten  
zu unser frauēn tägen und an der heiligen zwelf potten tägen  
weder clag noch antwort geschehen.

fol. 71<sup>b</sup>

Und entphelchen darauf unsren getreuen Pettern Fabian,  
unserm pergrichter zu Schwatz, oder wer künftiglich unser  
pergrichter da sein wirdet, das du unsren wegen vestiglich  
gebietet und darob seiest, damit den obgeschribnen articln  
in allweg nachgangen, von jedem man gehalten,<sup>1)</sup> die vol-  
zogen und nicht überfarn werden, du selbst auch nicht dar-  
wider thuet, wann wo das beschehe und warlichen an uns  
gelangte, der oder dieselben, auch dich wolten wir darumb,  
wie sich umb ein iedes stuckh geburt, straffen. Darumb biß  
darob, damit hie wider nit gethan, sonder den allent halben  
von menglich nachgangen werde, wann wir das also wellen und  
ernstlichen mainen. Doch behalten wir uns hie innen bevor,  
die zu minnern zu mern auch <sup>2)</sup> widerumb absetzen nach  
unsern willen und gefallen, wie dann die notturft erfordert,  
auch nucz und guet ist, alles getreulich und an geverde.  
Mit urkhunt diez briefs datum Innsprugg an sant Valteinstag <sup>3)</sup>  
im 74 jar.

<sup>1)</sup> Von hier bis zum Datum exkl. fehlt in B. <sup>2)</sup> Hds. nach.

<sup>3)</sup> Bei der Auflösung dieses Datums mit Jänner 7 habe ich mich  
an die Bemerkung von Grotewold, Handbuch der historischen Chrono-  
logie, 1. Aufl., pag. 97, gehalten.

Nr. 16. Herzog Siegmunds Instruktion für die Bergbeamten zu Schwaz.

1477, September 27, Innsbruck.

Bergverwaltung Kitzbüchl Codex 293<sup>c</sup>, fol. 9<sup>b</sup>—11<sup>b</sup> (A),<sup>1)</sup> königl. bayer. allg. Reichsarchiv, Neuburger Copialbücher, tom. 28, fol. 280<sup>b</sup>—283<sup>b</sup> Copie sec. XVI (B).

fol. 9<sup>b</sup>.      Wir Sigmund von gottes genaden herzog zu Osterreich zu Steir zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tirol, bekennen wiewol vormals etlich ordnung in unserm perkhwerchen fürgenomen seind, sich aber dieselben von den gnaden gottes wol erzaigen und in aufnemen schickhen, demnach die notturft ervordert hat weiter darein zu sehen, haben wir auf solliches unser perkhrichter, etlich pergleuth knappen und ander zu uns erfordert, die darinn mitsamt unsern räthen fürgenommen haben als hernach volgt. Dem ist also: am ersten das wir zu unserm perkhrichter zu schwatz acht from<sup>2)</sup> vernüftige und erbar man ordnen, die albeg dem rechten warten, die geschwornen sein sollen, und derselben ainen wollen wir järlichen geben zwelf markh Perner aus unser camer und darzue soll im gefalen von gemainem perkhwerch, sovil das ieder gehaben mag alle jar vierzieg markh Perner, und dieselben auch unser perkhrichter sollen bei unser ungnad zu vermeiden weder mueth noch gab von iemand nemen, sonder iederman gleichs recht spröchen, dem armen als dem reichen.

Auch sollen si und der bemelt unser perkhrichter, perkhmaister, perkhschreiber, fronpot schiner und froner zu schwatz

<sup>1)</sup> Überschrift in A: *Ordnung und instruction der officier bei perkhgericht schwaz am sambstag vor St. Michaelstag des 1477 jars ausgangen.*

<sup>2)</sup> *fron A, frum B.*

khainen tail pauen oder zu faren<sup>1)</sup> dem andern zu schaden anzaigen geben, den wir auch gnedigen scherbm halten wellen, so vil recht ist. Und si sollen alle oder doch auf das mindist drei mitsambt dem richter bei allen raitung sein, und wan von inen gedingt wird, sollen solliche geding alweg durch etlich unverwandt geschworn oder zween oder drei unser räthe erledigt werden. Und hinfür soll niemand fol. 9b.  
khain urthl in beschwerung sondern in gedingßweise an uns gelangen lassen, wie perkhwerchs recht ist. Und ob die huetleut begerten ie zu zeiten ainem oder mer der geschwornen ainfaren, das sollen sich<sup>2)</sup> fürderlichen thuen und darin nit verziechen, doch mit wissen unsers perkhrichters oder perkhmaisters umb den gewohnlichen sold wie von alter herkhomen ist.

Und die huetleit sollen schwern treulichen zu arbaiten zue zu sehen und die lohn zu setzen. Wellicher das aber nicht halten, der soll mit dem gericht darumb gestrafft werden. Darauf auch der perkhrichter und perkhmaister ir fleißig aufsehen haben sollen und sich hinauf füegen, damit dem nachgangen werde.

Ittem von der arbaiter wegen, wellicher nit arbait inhalt unsers briefs vor aufgangen, der soll von stunt an abgelegt oder mit aufhebung des lohns gestrafft werden nach der schicht oder nach rath der geschwornen. Und ob der huetman das nit thete<sup>3)</sup> soll man in auch darumb straffen,<sup>4)</sup> doch treulichen und ohn geverde nach ie der zeit und mörkhlich ursachen verhanden werden. Und ob einer ain arbait aufnemb oder verhieß und das gelt empfangen, der soll das halten. Wellicher aber das nit haltet, soll man darumb straffen mit dem rechten nach lauts des gericht puechs.

---

<sup>1)</sup> oder niemand verwesen und niemand zu pawen oder ze faren B.

<sup>2)</sup> ainfaren, das sullen si B.

<sup>3)</sup> nit anzaigen tutt B.

<sup>4)</sup> Von hier bis Schluß des Absatzes fehlt in B.

Ittem und das ärzt soll hin für wol geschaiden, darauf  
der richter sein ernstlich aufsechen haben soll, damit dem  
fol. 10<sup>a</sup>. nachgangen werde. Und als bißherr etwo oft und vil irungen  
auferstanden seind von wegen der verleichung, das soll hinfür  
beschechen nach laut unser erfindung und unsers perkmaisters  
brief und allenthalben verhület werden, das man die grueben  
nit zu nachent zue einander verleihe<sup>1)</sup> sonder ieder schnuer  
geben am tag wie perkwerchs recht ist. Und sollen die  
pflecher pas wann bißherr beschechen ist, bewart und be-  
halten werden. Und wann einer verlegnen grueben zu ver-  
leichen, soll man fürsichtig sein und nit eilen mit dem ein-  
schreiben<sup>2)</sup> durch den geschwornen perkhschreiber, desgleichen  
mit dem alten schriften zu verleichen.<sup>3)</sup>

Ittem von des prenners wegen des silbers soll geprennt  
werden auf funfzechen halb<sup>4)</sup> loth auf kaufmans guet<sup>5)</sup> auf  
ein ungeverlichen, nach dem sich die schmölzer erpieten, ob  
die kaufleut das nit nemen, so wolten si das behalten und  
geben den schlagschatz als sich gebürth.

Darnach von den raitungen wegen soll mer und ernst-  
lichen fleiß beschechen von den von Schwaz so daselbs sitzen  
oder verweser sein, und die von Hall, Ynnsprugg und ander  
fol. 10<sup>b</sup>. sollen mer darzue khomben oder iemand von iren wegen  
senden, damit in die mengl paß der notturft nach geschechen  
und die gewendet werden, wann wo das nit bescheche und  
an uns gelangen wurden, wir schaffen und fürnemen des not-  
turfte nach damit solches bescheche.

---

<sup>1)</sup> Die Worte „einander verleihe“ fehlen in A. Dort ist eine Lücke  
gelassen, ein Beweis, daß der Kopist die Stelle in seiner Vorlage nicht  
lesen konnte; aus B ergänzt.

<sup>2)</sup> Hier folgt in B: sunder aufzaichen und darnach eingeschrieben  
werden.

<sup>3)</sup> desgleichen soll es mit den alten schurfen gehalten werden B.

<sup>4)</sup> 15 B.

<sup>5)</sup> Von hier bis Schluß des Absatzes fehlt in B.

Und als ain ieder seinen verweser zu Schwaz oder an den enden da er perkwerch paut haben soll nach laut unser vordern erfindung gehalten werden, und wellicher khainen verweser hat und ain arbaiter auf ainen tail klaggen wolt, fol. 11<sup>a</sup>. soll dem huetman verkhündet werden, und wil der huetman das verkhünden auf des gwerkhen kosten, das sol beschehen, wil er das aber nit thuen, so mag der arbaiter clagen auf den tail und beschehe darnach was perkhwerchs recht ist, und die zalung so albeg bescheche an den enden, da das perkhwerch ligt. Und khain arbaiter ist schuldig, soll das auch hinfür nimer thuen, das er iemand darumb nachraiffe.

Item von der straffen wegen, so unzucht beschechen oder frævel, soll die puesse aufgesetzt werden mit wissen und nach rathe der geschwornen mit recht, wo ainer sich sonst guetlichen mit unsren perkrichtern nit mag verainen.

Darnach von wegen der kuntschaft zu stellen soll man einen geschwornen geben fünf khreuzer und der sollen auf das mindist albeg drei dabei sein und dem perkhrichter und schreiber ist man nicht schuldig zu geben, dann allain das sigl- und schreibgelt. So aber ainer in ainem gefrumbten rechten steet und kuntschaft stelt, der ist umb die kuntschaft zu stöllen zu geben nicht schuldig, und wo man ainer einen umb kuntschaft fürstellt, der soll im sein schicht zalen.

Ittem von der gfenkhnus wegen, der so fravel unzucht oder ander unpillich handlt, orden wir also, wann ainer ain gestölt ist und gnuegsam purkschaft hat, die sachen auch also gestalt sein, den sol man aufgeben. Wo er aber anders wäre oder græblichen gehandlt hette, soll unser perkhrichter fürnemen geben dem oder denselben und ieden andern nach gestalt ainer ieden sachen, damit die üblthat gestrafft werde.

Dann von wegen der gulden wegen ist unser mainung fol. 11<sup>b</sup>. unzt auf verer unser bevelch das ain Reinischer gulden für funf pfunt gegeben und genomen und alweg sechzig kreuzer

für fünf pfunt Perner geben sollen werden. Und ob ich[t] mer mengl weren oder hinfür aufersten wurden, die nit treffenlich weren, darinn soll unser perkhrichter und die geschworenen auch sehen und darinen fürnemen was dann dienet zu aufnemung unser fron und wechsl auch gemaines perkwerchs. doch ob ich[t] trefflichs were, soll an uns gelangen, wann wir in den und ander uns vorbehalten darein zue zu sechen, zu mindern und zu mern, gar oder ains tails ganz wider abzuthuen und wellen nicht dest minder da[s] demnach unser vorder erfindung in allen puncten und articln bei kröften und werden beleiben, ohn allain sovil darzue oder davon gesetzt, als vorgemelt ist, alles getreulich und ohn geverde. Mit urkhunt diß briefs geben zu Ynnsprugg an Sambstag vor sanct Michaelstag des erzengels. Anno domini mileſimo quadrigen-tesimo septimo.

**Nr. 17. Erzherzog Siegmunds Ordnung über die Beschwerden der Schmelzer und Bergwerksgesellschaft zu Schwaz.**

**1479, Februar 2, Innsbruck.**

Bergverwaltung Kitzbüchl Cod. 293<sup>c</sup>, fol. 11<sup>b</sup>—12<sup>b</sup> (A)<sup>1</sup>), königl. bayer. allg. Reichsarchiv, Neuburger Copialbücher tom. 28 fol. 284<sup>a</sup>—285<sup>a</sup> Copie sec. XVI (B).

fol. 11<sup>b</sup>.      Wir Sigmund von gottes gnaden erzherzog zu Österreich zu Steir zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tirol etc. enpieten unserm getreuen Michaeln Stier unsfern perkhrichter

---

<sup>1)</sup> In A folgende Überschrift: „Ordnung und bevelch unter andern des innhalts, das ain perkhrichter mit rath aines holzmaisters die wäld verleichen, und so der empfacher solcher wäld nit mer betürftig wurde, das solche lechen widerumben ab und dem lantsfürsten haimfallen sollen am liechtmeßabent des 1479 jars aufgangen.“

im Ynntall unser gnad alles gueth. Die mengl und beschwerung so uns von gemains perkhwerchs wegen durch die geschworn schmölzer und gsöllschaft zu Schwaz auf dem gesetzten tag fürbracht seind, darinn wir gnediclichen gesehen und die in die weg hernach volgend gewendet und geordent haben.

Am ersten wellen wir das meniclich schmölz, paw, kauf nach seinem willen und gefallen, wie er das maint am hegsten zu geniessen und niemand da wider auf ander weeg wider seinen willen genöt oder geschaffen werde. Doch welliche der neuen kunst nach arbaiten wellen, dieselben schmölzer sollen unserm<sup>1)</sup> rathe und pfleger zu Trazberg darumb ain beniegen thuen, wie dann das angesechen und abgeredt ist. Dann von der gschworn wegen wellen wir das hinfür sechs, fol. 12<sup>a</sup>. und alweg ain perkhmaister und schiner in was außzurichten ist verhelfen, und ob not wurde ainen oder mer huetleut zu erfordern haben sollen. Darzue haben wir von gnaden zugeben, das hinfur dem silberprenner aller jar nicht mer dann zwaihundert gulden gefallen. Und was überteurung ist das den bemelten geschworn zusteen soll. Und ob in darüber nichts<sup>2)</sup> abgeen wurde, wellen wir halbs und gemaines perkhwerch halbs bezahlen. Auch soll in sonst gefallen was in dann von alter pillichen zuesteet. Deßgleichen soll dem perkhmaister und schiner, und ob si etlich zu in erfordern wurden, ir schicht belont werden, auch wie von alter herkomen ist. Dann von der feirtag wegen, damit die knappen in fol. 12<sup>b</sup>. pessern willen gehalten werden, geben wir aus sondern gnaden zu, die heiligen zu freien,<sup>3)</sup> st. Geörgen, st. Ulrich, st. Margrethen, st. Maria Magdalena und st. Niclasen.

Und wann ain grueb oder schurf erleut<sup>4)</sup> und die alten oder neuen gwerkhen wellen dieselben wider belegen, soll die von neuen dingen<sup>5)</sup> empfangen und auf denselben tag, so

<sup>1)</sup> Anthonien von Ross B. <sup>2)</sup> darumb icht B. <sup>3)</sup> feirn B. <sup>4)</sup> verleit B. <sup>5)</sup> der von newem enphangen B.

di verlichen wirdet, das verfachen eingeschrieben werden. Du sollt auch die fuerer<sup>1)</sup> leichen, doch alzeit mit unsers holzmaisters wissen und wem die verlichen werden, derselb soll di verer nicht verkauen. Ob er die aber zu prauchen selbs nit nottuertig were, sollen alß dann die selben wälde wider frei und die verleichung ab sein und uns zuestehen.

Dann von des schwerens wegen der huetleut und das die nicht zu wider<sup>2)</sup> oder abzulegen haben von der pesen<sup>3)</sup> bezalung wegen und wann ain grueb am grath verschint wirdet, lassen wir es bei den fordern erfindungen. Und empfehlen dir darauf mit ernst, das du dem und was vor furgenomen ist strackhs nach komest und dich daran nicht verhindern, auch meniclich so du darumb angelangt wirdest fürderliche recht wie sich gebürt und perkhwerchs recht ist ergeen lassest, daran thuest du unsern willen und mainung, doch uns alzeit vorbehalten, das zu mindern, meren oder gar abzunemen. Geben zu Ynnsprugg an unser lieben frauabent zu liechtmeß, anno domini sebtuagesimo nono.

Nr. 18. Erzherzog Siegmunds Ordnung der Arbeitsverhältnisse zu Schwaz.

1485, März 26, Innsbruck.

fol. 13<sup>b</sup>. Bergverwaltung Kitzbüchl Cod. 293<sup>c</sup> fol. 13<sup>b</sup>—14<sup>b</sup> (A)<sup>4)</sup>, königl. bayr. allgem. Reichsarchiv, Neuburger Copialb. tom. 28 fol. 285<sup>b</sup>—287<sup>a</sup> Copie sec. XVI (B).

Wir Sigmund von gottes gnaden erzherzog zu Österreich zu Steir zu Kärnten zu Crain, grave zu Tirol etc. em-

---

<sup>1)</sup> wäld füran B. <sup>2)</sup> wider fehlt in B. <sup>3)</sup> pesen fehlt in B. <sup>4)</sup> Überschrift in A: Ordnung von der schichten und des kolmaß wegen am pain abent in 1485 jars außgangen.

pieten unsren getreuen Lienhardtens Gebl unsren perkhrichter im Ynntall unser gnad und alles guet. Und<sup>1)</sup> haben die gewerkhen zu Schwaz gemainiclichen etlich mengl fürbracht, und wiewol der etlich in den alten erfindungen erleutert seind, so werden die doch nit gehalten noch durch dich gehanthabt, darob wir misfallen haben setzen und ordnen darauf, wellen auch das die grueben nun füran nit so schwerlich überlegt werden, als bißherr beschechen ist. Und khain schicht soll gefahren werden, dann die rechten tag und nachtschicht.

Die huetleut sollen khainen arbaiter zuelegen ohne wissen und willen der gewerkhen und unsers perkhmaisters, si sollen auch zu allen raitungen ieden arbaiter mit namen angeben, auch anzaigen, wellicher ain junger oder alter hauer oder schaider und in was arbeit ain ieder sei.

Item an sambstagen unser frau oder zwelf poten abent fol. 14<sup>a</sup>. sollen si auch vor aindlifen zu mittentag vor dem leuten nicht aus den grueben fahren, sonst alle andere feirabent sollen si die rechten schichten [steen] und davor nicht ausfaren. Wellicher huetmann aber ehe ausfuer oder sollichs seinen arbaitern gestatet, derselb soll darumb an leib und guet gestrafft werden. Wurde [er] aber ain soliche straff verachten, der soll abgelegt und in ainem ganzen jar nit zuegelegt werden. Wellicher gwerkh über sollichs denselben huetman oder arbaiter zuelegt, der soll uns in unser camer zwainzig markh perner unablesig verfallen sein.

Item lechenschaft und halden sollen die gwerkhen hinzulassen, und so einer lechenschaft aufnehmen will, so soll er solliches allen gwerkhen oder iren verwesern verkhünden und die auf ainen bestimbten tag mitsamt dir und unserm perkhmaister zusammen berueffen, die als dann solich lechen-

---

<sup>1)</sup> Uns B.

schaft vor berichten sollen. So das beschechen ist, was dann durch die zwai tail der gewerkhen zu thuen oder zu lassen beschlossen wirdet, das sollen all gwerkhen halten und dem nachkhomen. Und in sollichen lechenschaften soll khain gwerkh sein tail auf sambcost mitpauen bei ainer peen hundert<sup>1)</sup> mark perner. Desgleichen sol sollichs mit schaidwerch und fürgeding auch gehalten werden. Darzue soll hinfür khain schmid am perg<sup>2)</sup>, lechenheier, verweser oder schreiber gewerb treiben. Dieselben schmid bei den grueben sollen auch so lang verpunden sein zu beleiben und umb lohn zu arbaiten als die hieniden. Und khain gwerkh, verweser, huetmann schreiber noch arbaiter soll mit den schmiden im schmidwerch gemain noch tail haben.

Ittem das eisen soll in gemain wie das inflith gekhauft werden, ain het<sup>3)</sup> umb 6 fierer einzulegen oder wie man das anschlagen wirdet.

fol. 14<sup>b</sup>. Ittem welliche grueben am tag aufeinander empfangen und ainmal auf cluft und geng mit fierst und soll verschaiden seind, wo dann derselben huetleut ainer zu dem andern einzufaren notturftig were, das iedwedern tail gestattet werden, doch das solliches in beiwesen des andern huetmanß bescheche.

Dann von der koler wegen so haben wir ain maß fur genomen, das dir hiemit übergeantworth wirdet. Dabei soll hinfür gmessen, khauft und verkhaft werden. Doch geben wir von gnaden wegen zue, das daß kol so bißher und noch unzt auf den sonst quasimodo genidi schierist khomend gefiert wirdet, soll abgerait werden, wie das verdingt ist und nit lenger, alles getreulich und ohn geverde.

Und empfelchen dir darauf und ainem iedem unsren khonftigen perkhrichter, das du das vesticlichen an unser

---

<sup>1)</sup> 1 mark B. <sup>2)</sup> schmid am perg fehlt in B. <sup>3)</sup> pfunt B.

stath hanthabest, auch darob seiest, damit dem und anderm so vor erfunden geordnt und gesetzt ist gestrackhs nachgangen und von meniclich gehalten werde. Und welliche das überfuern, als oft das beschicht die gesatzt peen, und ob die nit<sup>1)</sup> gesetzt were, was sich dann nach gestalt ainer ieden verhandlung geburth und du an rath findest, sollich pueß unableßlich nemest und hierinn vleiß habest, wann wo fur [ter] an uns gelangen wurde, das du hierinn nachleßig werest, wolten wir dich darumb auch ungestrafft nit lassen: darnach wisse dich zu richten.<sup>2)</sup> Doch behalten wir uns hierinn bevor, das zu mindern oder zu meren oder gar abzuthuen nach gestalt der sachen und unserm gefallen. Und du thuest daran unser ernstliche mainung. Geben zu Ynnsprugg an dem heiligen palmabent<sup>3)</sup> anno domini Milesimo quartigesimo (!) octuogesimo quinto.

**Nr. 19. Abschied Erzherzog Siegmunds auf die Beschwerden der Knappen zu Schwaz.**

**1485. Juni 25. Innsbruck.**

Bergverwaltung Kitzbüchl Cod. 293<sup>c</sup>, fol. 15<sup>a</sup>—16<sup>b</sup>.<sup>4)</sup> (A). König. bayer. allgem. Reichsarchiv, Neuburger Copialb. tom. 28 fol. 287<sup>b</sup>—290<sup>a</sup> Copie sec. XVI. (B).

Wir Sigmund von gottes gnaden erzherzog zu Österreich fol. 15<sup>a</sup>. zu Steir zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tirol etc. empieten unserm getreuen Lienhartem Gebl, unserm gegen-

<sup>1)</sup> Hds. „mit“.

<sup>2)</sup> Das folgende bis zum Datum fehlt in B.

<sup>3)</sup> Am erichtag nach dem suntag occuli Anno etc. im funf und achtzigisten (8. März) B.

<sup>4)</sup> Überschrift in der Vorlage: Abschid gemainer perkhwerchs-gsellschaft zu Schwaz am sambstag St. Johannstag zum sunnwenden im 1485 jar erfolgt.

wiertigen und ainem ieden unserm khonftigen perkhrichter zu schwaz unser gnad und alles guet. Als unß dann etlich knappen etwas mengl anbracht, darüber wir mit zeitigem rathe gesessen sein und die inmaß als hernach steeth gesetzt geordnet und erleutert haben.

Am ersten von der feierabent wegen geben wir aus sondern gnaden zue, den neuen jars — den auffarth — unser herrn fronleichnambs, sanct Johanns zu sunenwenden und aller heiligen abent die schichten auch gestantnen werden auf aindlif und sunst all pan feir abent auf rechte feirzeit. Doch sollen die arbaiter desto frieer deßgleichen nach mittentag dester ehe ausfaren, dann die feirtag so abgenomen sein sollen si steen die ganz schicht.

Auch geben wir zue die schichten am heiligen abent zu weichnechten, am antlasabent und an dem heiligen pfingstabent fürzufaren und die des abents vor zu arbaiten; doch sollen die huetleut darob sein, damit die schicht des nachts treulich gearbait werde. Die heuer sollen auch acht stund steen, und die schaider, truchenlaufer, zimerleut und ander so am tag arbaiten vor anfaren, wie dann sollichs unser vorder erfindung inhaben dabei das noch beleiben solln geverde.

fol. 15<sup>b</sup>. So auch einer begert im ainem alten stollen zu verleichen und unser perkhmaister das zu thuen nit vermaint, so mag der oder dieselben umb recht auf irn pfenning anrueffen und erleutern lassen, ob in pillich gelichen werde oder nit. Si sollen auch die abgenomen feirtag arbaiten, welliche das aber nit theten, dem oder denselben sollen die schicht aufgehebt werden, ausgenomen die feirtag so wir in zuegeben haben.

Von des lidlohns wegen soll gehalten werden inhalt unser erfindung.

Deßgleichen von des zuschreiben irs lohns solt du darob sein und halten wie das die erfündungen aufweisen, damit niemand beschwert werde.

Niemand soll khain eßende speiß fürkaufen, dann sovil ainier zu notturft seines haus bedarf, das du auch offenlichen berueffen und bei schweren peen verbieten solt lassen, deßgleichen wir mit unserm pfleger zu Freudtsperg auch geschaffen haben.

Wellicher frävelt oder ain unzucht begeet oder verhandlt, denselben solt du mit gfenkhnu oder durch purgschaft nach gstalt aines verhandlung straffen wie vor herkhomen ist.

Deßgleichen sollen die gefangnen mit dem fronpothen abkhomen, wie das von alter gehalten ist worden.

Und innslith und eisenkauf wegen soll beleiben bei der jungsten erfindung, doch hat ainier ain geding, lechenschaft oder ain aigen grueb, der mag das auch bestellen und kaufen nach seinem gefallen.

Des anlobens halben, so die arbaiter den huetleuten fol. 16<sup>a</sup>. than solten haben nemen wir ab, doch ob ain arbaiter nit thet, das er zu thuen schuldig ist, den soll ain huetman ablegen. Wo aber der huetman das nit thet, so soll er nach laut der erfindung darumb werden.

Du solt auch offenlichen berueffen lassen, welche grueben am Weisenschroffen andern enden gefreit werden, das die zwischen hin und sanct Margrethen schierist khomend belegt und gearbait werden, welche aber nit belegt oder gearbait wurd, wer dann khumbt nach der zeit, demselben die verlichen und dabei gehalten werden, wie perkhwerchs recht ist. Und als etlich alt grueben am Valkhenstain von irn gengen faren<sup>1)</sup> und die jungen vertreiben sollen, lassen wir bei der erfindung, der auch nachgangen soll werden.

---

<sup>1)</sup> Vorlage: „von irn geen genfaren“.

Von des weins wegen, so si dir<sup>1)</sup> und unserm froner zu den tailungen geben sollen, lassen wir bleiben, wie von alter herkomen ist.

Dann von der beschwerung von wegen des fronpothen lohns setzen wir da[s] im von ieder persohn ain meil geben werd vier khreuzer, des gleichen geen Vomperpach Stams und st. Margrethen zween kreuzer.

Du unser perkhmaister, schichtmaister, schreiber noch ander unser ambtleut am perg sollen nit pauen, wie dann unser erfindung das verpeutet, khain arbaiter soll auch von kainskhlagens wegen abgelegt werden, der anderst seiner schicht treulich außwarth, man bedarf sein dann stunt nit. Wer huetleut aber derselben ainen ablegten, die sollen darumb gestrafft werden.

Dann als sie iez ain besaumlung wider unser ernstlich  
fol. 16<sup>b</sup>. geschäft, so wir deßhalben außgeen haben lassen und über  
dein verpoth gehebt und das alles veracht,<sup>2)</sup> darob wir nit un-  
pillich merkhlich mißfallen haben, wan wir in aber das diß-  
mals auß gnaden nachlassen wellen, doch soll du offenlichen  
berueffen und in bei den phlichten, damit si uns verpunden  
sein gebieten, sollichs hinfür nit mer zu thuen, wann wo  
das bescheche wolten wir den oder dieselben an leib und  
guett straffen, sonderlich die ursacher. Doch ob si ainicherlai  
mengl oder<sup>3)</sup> anzubringen heten, migen si an dich oder ainen  
ieden unsern perkhrichter begern und mit deinem erlauben  
zusamen geen, etlich ausschießen und ir notturft oder be-  
schwerung angeben und in schrūft stöllen, und das darnach  
an uns durch zween oder drei gelangen lassen. Was du nit  
gewenden magst wellen wir als dann darinn gebürlichen und  
gnediclichen beweissen. Doch behalten wir uns bevor das  
zu mindern meren oder gar abzuthuen.

<sup>1)</sup> Vorlage: „der“.

<sup>2)</sup> ergänzt aus B. acht A.

<sup>3)</sup> oder sunst B.

Und empfelchen dir darauf ernstlich gepietend, das du dem gestrackhs nachkhomest und darob seiest damit solichs gehalten und in khain wege dawider gethan werde. Das ist ganz unser will und mainung. Geben zu Ynnsprugg am sambstag nach st. Johannstag zu sunwenden anno domini octuagesimo quinto.

**Nr. 20. Ordnung Erzherzog Siegmunds über das Verleihen der verlegenen Stollen und Schurfe zu Schwaz.**

**1485, Oktober 17, Innsbruck.**

Bergverwaltung Kitzbüchl, Cod. 293 c, fol. 16<sup>b</sup>—17<sup>a</sup><sup>1)</sup> (A). Königl. bayer. allgem. Reichsarchiv Neuburger Copialb. tom. 28, fol. 290<sup>b</sup>—291<sup>a</sup> Copie sec. XVI (B).

Wir Sigmund von gottes gnaden erzherzog zu Öster- fol. 16<sup>b</sup>. reich zu Steir, zu Kärnten und zu Crain, grave zu Tyrol etc. embieten unserm getreuen Leonharten Gebl unserm perkrichter im Innthal unser gnad und alles guet. als dan etlich mengl in unserm perkhwerch zu Schwaz gewesen sein, die wir in maß als hernach steet geleutert gesezt und geordent haben.

Von ersten so ainer begert ainen alten stollen oder schurf zu emphachen, soll unser perkmaister sich an perg fliegen, den besichten, ob der gerechtigkeit habe, auch aigentlich erkunden ob der verlegen sei. Ist der dann verlegen und hat gerechtigkeit, so soll er den leichen, wer er aber nit verlegen oder het khain gerechtigkeit, so soll er

---

<sup>1)</sup> Überschrift in der Vorlage: Ordnung wie die alten stollen verlichen werden und das costgelt mitsamt dem lidlohn in dem verlegten guet vorgeen solle, am montag nach st. Gallentag im 85 jahr aufgangen.

den nit leichen; vermaint dann des iemant beschwert sein,  
der mag das auf seinen cossten mit recht erleutern lassen,  
wie dann das vor erfunden ist.

Kostgelt soll mitsambt dem lidlohn in dem verlegten  
guet vorgeen, doch das solches kostgelt nit über ain raitung  
sei ungeverlich.

Und empfelchen darauf dir, ainem ieden unserm khonf-  
tigen perkhrichter, das du solchs mit sambt den alten erfin-  
dungen vesticlichen hanthabest und darob seiest, damit dem  
also nachgangen werde. Doch behalten wir uns hierinn  
bevor, das zu minder[n], meren oder gar abzunemen, und du  
thuest daran unser ernstliche mainung. Geben zu Ynsprugg  
an montag nach sanct Gallentag anno domini etc. octuage-  
simo quinto.<sup>1)</sup>)

---

<sup>1)</sup>) anno etc. im achtundachtzigsten, B.

### Produktionsstatistik.

Die nachfolgende Tabelle ist der Handschrift der k. k. Hofbibliothek Wien Nr. 3078 (Kodex, Papier in Leder gebunden, Sec. XVI, 400 Folien, hievon beschrieben fol. 1<sup>a</sup> und 2<sup>a</sup>—150<sup>b</sup> und 196<sup>a</sup>—218<sup>a</sup>), entnommen und nach den daselbst für jedes einzelne Jahr verzeichneten Produktionsmengen zusammengestellt. Auf dem Titelblatte ist als Inhalt angegeben:

„Was antzal Silber zu Schwatz bey weilennd Ertzhertzog Sigmunds von Österreich und Kaiser Maximilians etc. hochlöblichister gedechnüs zeiten auch yetziger Römischer Hungerischer und Beheimischer Königlicher Majestät etc. Kunig Ferdinand als regierenden herrn und Landsfürsten der fürstlchn Grafschaft Tyrol von dem 1470 Jar bis zu eingang des 1535 Jars aus dem Valckenstainer ärztz geschmeltzt durch weilennd Jörgen Anndorfer und seinen Sun Sebastian Anndorfer noch im leben als Silberprenner geprennt wordn ist. Volgt hernach.“

Das Betriebsjahr läuft dem mittelalterlichen Brauche entsprechend von Weihnachten zu Weihnachten. Vgl. die Bemerkung auf fol. 6<sup>a</sup> der Handschrift ad a 1471.

Jahr	Stück	Gewicht		Jahr	Stück	Gewicht	
		Mark	Lot			Mark	Lot
1470	344	12.232	3	1480	449	27.490	2
1471	241	8.153	15	1481	358	27.935	15
1472	521	18.009	15	1482	407	37.159	9
1473	496	16.995	14	1483	512	48.097	3
1474	517	17.720	11	1484	345	32.576	10
1475	491	18.286	8	1485	546	49.882	5
1476	521	24.746	2	1486	614	52.663	10
1477	772	30.938	13	1487	510	44.466	14
1478	739	30.267	2	1488	484	41.589	14
1479	551	26.509	14	1489	410	38.087	15
				1490	457	41.565	15

## Namenregister zu den Urkunden.

	Seite
Äffer, Hans, Geschworner zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Herzogin Anna von Braunschweig (1428) . . . . .	104
Anndorfer, Jörg, Silberbrenner zu Schwaz (1479) . . . . .	173
Anndorfer, Sebastian, Silberbrenner zu Schwaz (1479) . . . . .	173
Arlanner, Peter, von Hertemberg, (1460) . . . . .	137
Dinglfinger, Hans, Geschworner zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Enberger, Peter, Bergmann (1449) . . . . .	119
Engelmaier, Ulman von Eppan, Geschworner zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Eppan, Stefan von, Geschworner zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Fabian, Peter, Bergrichter zu Schwatz (1474) . . . . .	157
Herrn von Freundtsperg . . . . .	117, 121, 122, 124, 128, 138
Herzog Friedrich IV. (mit der leeren Tasche) . . . . .	99, 105, 116, 131, 146
Kaiser Friedrich III. (IV) . . . . .	131
Fuchs, Friedrich, Geschworner zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Füger, Hans, Gewerke (1461) . . . . .	143
Furmyaner, Rat (1460) . . . . .	137
Gebl, Lienhart (Leonhart), Bergrichter in Inntal (1485) . . . . .	165, 167, 171
Gensweider, Jakob, Geschworner zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Gensweider, Niklas, Geschworner zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Gescheff, Oswald, Gewerke (1461) . . . . .	143
Grillen, Jakob, Geschworner zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Hagel, Ulrich, Zollner am Lurx, Geschworner zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Han, Peterpaul . . . . .	137
Hodritsch, Jost, Geschworner zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Huttman, Martein, Geschworner zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Jaufner, Rudolf (1449) . . . . .	111, 112
Jüchl, Linhart, Geschworner zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Jörgnperc, St., der Abt von (1460) . . . . .	137
Kaufmann, Eberhart, Geschworner zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Kripp, Sebastian, von Hall, Rat (1460) . . . . .	137
Kuchenmaister, Conrad Frydung (1428, 1449) . . . . .	104, 111, 112
Meunting, Ludwig, Bürger zu Augsburg (1456) . . . . .	132, 134

	Seite
Nock, Hans, Geschworne zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Ott, Paul, Geschworne zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Perensteck, Linhart, Gewerke (1461) . . . . .	143
Phunds, Baltasar von, Rat (1480) . . . . .	137
Ratzenberger, Paul, Geschworne zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Ringsmaul, Hermann, Gewerke (1461) . . . . .	143
Roß, Antoni von, Rat und Pfleger von Trazberg (1479) . . . . .	163
Sauerwein, Blasius, Rat (1460) . . . . .	137
Schrotter, Hans, Gewerke (1461) . . . . .	143
Herzog Siegmund . . . . .	110, 111, 117, 118, 127, 129, 130, 131, 132,
	133, 135, 152, 158
Erzherzog Siegmund . . . . .	162, 164, 167, 171, 173
Sigwein, Hans, von Hall, Rat und Gewerke (1460, 1461) . . . . .	137, 143
Sladming (Schladming), Thoman von, Geschworne zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Stier, Michael, Bergrichter im Inntal (1479) . . . . .	162
Stockach, Jörg im. Gewerke (1461) . . . . .	143
Sixt, von Innsbruck, Rat (1460) . . . . .	137
Stoll, von Innsbruck, Rat (1460) . . . . .	137
Stolproc, Benedikt, Gewerke (1461) . . . . .	143
Strewn, Konrad, Bergrichter zu Gossensass (1428) . . . . .	104
Tenntzl, Jakob, Gewerke zu Schwaz (1461) . . . . .	143
Tottenauer, Michael, Geschworne zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Tuschl, Hans, Bergrichter zu Gossensass (1468) . . . . .	151
Velssegkch, Linhart von (1468) . . . . .	148
Vinger, Thoman, Geschworne zu Gossensass (1427) . . . . .	99
Voldrer, Wilhelm, Bergrichter zu Schwaz (1447) . . . . .	110
Volrär, Rat (1460) . . . . .	137
Weiss, Paul, Bergmann (1449) . . . . .	121
Ypphofer, Niklas, Bürger zu Innsbruck (1456) . . . . .	135

## Autorenregister.

	Seite
Agricola Georgius . . . . .	92
Arndt Adolf . . . . .	18
Bischoff Ferdinand . . . . .	22, 27
Dobel Friedrich . . . . .	85
Egger Joseph . . . . .	21
Ehrenberg Richard . . . . .	69
Ermisch Hubert . . . . .	59
Gothein Eberhard . . . . .	18
Grotfend H. . . . .	157
Gritzner Max Joseph . . . . .	30, 52
v. Inama-Sternegg Karl Theodor . . . . .	18, 23, 38, 41, 59
Jäger Albert . . . . .	29, 85
Ladurner Justinian P. . . . .	68
Lässl Ludwig . . . . .	9
Lamprecht Karl . . . . .	18
Lori Joh. Georg . . . . .	1, 2, 3, 22, 29
Menzel Adolf . . . . .	59
Müller Josef . . . . .	68
Primisser Gottfried . . . . .	85
v. Scheuchenstuel Carl . . . . .	29
Schmidt Franz Anton . . . . .	38, 48
Schmoller Gustav . . . . .	2, 18, 86
Schwind-Dopsch . . . . .	18
v. Sperges Joseph . . . . .	1, 2, 8, 9, 12, 86
Sternberg Caspar Graf . . . . .	18, 33
Veith Heinrich . . . . .	29
Wagner Thomas . . . . .	1, 29, 36, 81
v. Wolfskron Max . . . . .	2, 3, 4, 7, 12, 16, 22, 35, 68
v. Zahn Josef . . . . .	38
Zycha Adolf . . . . .	18

## Berichtigungen.

Es ist zu lesen:

- Seite 11, Zeile 7 von unten: „halte ich“ statt „halteich“.  
Seite 24, Zeile 3 von oben: „einem genossenschaftlichen“ statt: „einen genossenschaftlichen“.  
Seite 26, Zeile 12 von oben: „seiner geschädigten Mitgewerken“ statt: „seiner Mitgewerken“.  
Seite 29, Anm. <sup>1</sup>), letzte Zeile: „IX g 8“ statt: IY g 8“.  
Seite 34, Anm. lies: „<sup>1</sup>“ statt „<sup>2</sup>“.  
Seite 45, Anm. <sup>1</sup>): „V. p. 42“ statt: „p. 42“.  
Seite 52, Zeile 1 von oben: „Bergwerksfreierung“ statt: „Bergwerksbefreiung“.  
Seite 56, Zeile 6/7 von oben: „Amtsverrichtungen“ statt: „Amtsverrichtungen“.  
Seite 61, Zeile 7 von unten: „ihn“ statt „ihm“ und Anm. <sup>2</sup>): „Art. 34“ statt: „Art. 33“.  
Seite 65, Anm. <sup>2</sup>): „Abs. 5“ statt: „Abs. 36“.  
Seite 67, Zeile 12 von unten: „hingegen“ statt: „jedoch“.  
Seite 71, Zeile 14 von oben: „wahrscheinlich“ statt: „bestätigt“.  
Seite 72, Zeile 2 von unten: „mittl“ statt: „mitel“.  
Seite 93, Anm. <sup>1</sup>): „Urk. 18, Abs. 1“ statt: „Daselbst“.  
Seite 140, Zeile 13: „artz“ statt: „arez“.  
Seite 143, Zeile 4 von oben: „setzen“ statt: „secz“.  
Seite 144, Zeile 8 von unten: „inhalt“ statt: „in halt“.  
Seite 145, Zeile 3 von oben: „schinär“ statt: „schinär“; ferner Zeile 6 von oben: „maß“ statt „mahs“.  
Seite 147, Zeile 7 von oben: „ain jedlichem“ statt: „ein jedlichen“; ferner Zeile 10 von oben: „sündler“ statt: „sunder“.  
Seite 151, Zeile 9 von oben: „junger“ statt „jungen“.  
Seite 152, Zeile 6 von oben: „meniglich“ statt: „meniglich“; ferner Anm. <sup>1</sup>): „fehlt in B.“ statt: „fehlt“.  
Seite 153, Zeile 8 von oben: „erklärt“ statt: „erklärt“.  
Seite 154, Zeile 10 von oben: „taileisen“ statt: „saileisen“.  
Seite 155, Zeile 4 von unten: „wär“ statt: „wär“ und Zeile 2 von unten: „seine“ statt: „saine“.  
Seite 156, Zeilen 3 und 6 von unten: „örter“ statt: „örter“ und Zeile 1 von unten: „hinfür“ statt: „hinfür“.  
Seite 158, Zeile 7 von unten: „vierzig“ statt: „vierzieg“.  
Seite 160 ergänze zu den Worten „jeder schnuer“, Zeile 7 von oben, als Anmerkung: „jeder drei schnuer, B.“.  
Seite 161, Zeile 11 von oben: „hinfür“ statt: „hinfür“.  
Seite 169, Zeile 7 von oben: „Freundtsperg“ statt: „Freudtsperg“.  
Seite 173, Zeile 19 von oben: „ad a.“ statt: „ad a.“.  
Seite 176, Zeile 23 von oben: „18, 22“ statt „18“.